Dietrich von der Schulenburg, Bischof von Brandenburg (1365—1393).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

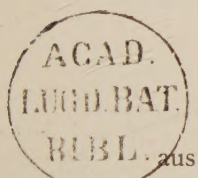

vorgelegt von

Leopold Köhler

aus **Waren** (Mecklenburg-Schwerin).

Halle a. S.
Buchdruckerei von Heinrich John.
1911.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Lindner.

Meinen Eltern

in treuer Dankbarkeit!

Meinen Eltern
in treuer Dankbarkeit

Inhalt.

Seite

Kapitel I. Dietrich von der Schulenburg bis zu seiner Wahl zum Bischof von Brandenburg.

1. Die Besetzung des Brandenburger Bischofstuhles nach dem Ableben Bischof Ludwigs von Neuendorf 7
2. Dietrich von der Schulenburg bis zu seiner Wahl zum Dompropst von Brandenburg 10
3. Dietrich von der Schulenburg und seine Wahl zum Bischof von Brandenburg 13

Kapitel II. Dietrichs Wirksamkeit im Rahmen der märkischen Politik.

1. Dietrich im Rate der Wittelsbacher bis zum Jahre 1373 . 17
2. Dietrichs von der Schulenburg politische Stellung zur Zeit der Luxemburger Markgrafen 34
   a) Bischof Dietrich und Kaiser Karl IV. 34
   b) Dietrich in dem Dezennium der Markgrafschaft Sigmunds 46
   c) Bischof Dietrich und seine Anteilnahme an der märkischen Politik unter Jost von Mähren bis zum Jahre 1393 58

Kapitel III. Die Tätigkeit Dietrichs von der Schulenburg als Diözesanbischof des Brandenburger Bistums.

1. Beziehungen zur römischen Kurie 68
2. Die innere Verwaltung der Diözese Brandenburg . . . 76
3. Die bischöfliche Beamtenorganisation unter Dietrich von der Schulenburg 89

Ableben Dietrichs von der Schulenburg 99

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544702_0037

Kapitel I.

Dietrich von der Schulenburg bis zu seiner Wahl zum Bischof von Brandenburg.

1. Die Besetzung des Brandenburger Bischofstuhles nach dem Ableben Bischof Ludwigs von Neuendorf.

Bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts bestanden über die Persönlichkeiten der beiden unmittelbaren Nachfolger des Brandenburger Bischofs Ludwig von Neuendorf, dessen Ableben am 28. Juli 1347 geschah [1]), irrtümliche Anschauungen. War auch Lenz' Annahme von einem kontinuierlichen Episkopat Bischof Dietrichs von der Schulenburg von 1351 bis 1393 [2]) durch Gercken soweit berichtigt, dass man zwei Bischöfe mit dem gleichen Namen Dietrich zu unterscheiden habe, die unmittelbar aufeinander folgten [3]), so bedurfte noch immer die Festlegung des Endjahres der Waltung Dietrich Kothes, des ersten der beiden gleichnamigen Brandenburger Bischöfe, und zugleich des Anfangstermins Dietrichs von der Schulenburg, unmittelbaren Nachfolgers Dietrich Kothes, einer Korrektur, denn auch Gercken befand sich im Irrtum, wenn er den Beginn der Session des Schulenburg auf das Jahr 1349 festlegen wollte [4]), und seinen Fehler wiederholte noch Wattenbach, der in Überschätzung der Gerckenschen Arbeit Riedels Ausführungen über die Persönlichkeiten der beiden gleichnamigen

[1]) Eubel, Hierarchia catholica, I. p. 149. Sello, Chronologie der Bischöfe von Brandenburg, in: Forschg. zur brandenburg-preuss. Geschichte V. 529 ff.

[2]) Lenz, Stiftshistorie von Brandenburg 1750. S. 42.

[3]) Ph. W. Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg 1766. S. 159.

[4]) a. a. O. S. 161. Ebeling, Geschichte der deutschen Bischöfe, 1858. I. 52 stützt sich allein auf Lenz' Angaben.

Brandenburger Bischöfe ausser Acht liess[1]). Riedel war es erst, der an der Hand urkundlichen Materials die genaue chronologische Abgrenzung zwischen dem Episkopate Dietrich Kothes und Dietrichs von der Schulenburg zu erweisen vermochte[2]). Nach seinen Ausführungen steht es fest, dass nach Ludwigs Tode die höchste Dignität der Brandenburger Diözese Dietrich Kothe erlangte, der vor seiner Beförderung mehrfach als Domherr und Pleban in der Altstadt Brandenburg zu erweisen ist[3]). Der Termin seines Todes ist nach Riedel, obwohl hier sein Beweis nicht völlig sicher ist[4]), auf den 28. Mai 1365 anzusetzen. Sein Nachfolger wurde Dietrich von der Schulenburg, dessen Wirksamkeit die vorliegende Untersuchung gewidmet sein soll.

Riedels Beweis von der Zweiheit der Personen, die mit dem gleichen Namen im 14. Jahrhundert den Brandenburger Krummstab trugen, ist so vollständig gelungen, dass er an dieser Stelle nur noch unwesentliche Vervollständigungen zu erfahren vermag. Das erste Argument Riedels, die Nennung seines Vorgängers Dietrich durch den Schulenburg, wird ergänzt durch einen Erlass Dietrichs von der Schulenburg vom 29. März 1368 für die Kalandsverbrüderung zu Eberswalde[5]); hier nimmt der Bischof Bezug auf eine Verbriefung „Tyderici Brandenburgensis Episcopi Predecessoris nostri“[6]). Hierher gehört weiter eine Verfügung des Markgrafen Otto betreffs eines Altars in der Pfarrkirche der Neustadt Brandenburg vom 29. Oktober 1372, in welcher der derzeitige Bischof Dietrich seinem gleichnamigen Vorgänger gegenübergestellt wird[7]). In einem Transsumpt dieser Urkunde vom Jahre 1375 erwähnt der Bischof ebenfalls seinen „predecessor“ Dietrich[8]). Schliesslich nennt Bischof Stephan in einer Bestätigung

[1]) Wattenbach, Sitzungsberichte der Berliner Akademie, 1882. II. 588.

[2]) Riedel, novus codex dipl. Brandenb. Erste Abtlg. Bd. VIII, 178 ff. Im Folgenden werden die Abteilungen des Riedelschen Sammelwerkes mit grossen römischen Buchstaben, die Bände mit römischen Ziffern bezeichnet.

[3]) s. Heffter, Namensverzeichnis zu Riedels codex dipl. Brandenb. II, 183.

[4]) s. u. S. 14 f.

[5]) R. A. XII, 306 f.

[6]) Dies kann sich nur auf Dietrich Kothe beziehen, da der Elekt Dietrich am Ende des 13. Jahrhdrts nicht in Betracht kommen kann, da er nicht bestätigt wurde; vgl. Sello a. a. O. S. 528.

[7]) R. A. VIII, 300.

[8]) R. A. VIII, 311.

des Berliner Kalands vom 29. Dezember 1456 in der Reihe seiner Vorgänger „Thidericum et alterum Thidericum“ [1]). Wird weiter der erste der beiden Bischöfe mit seinem Familiennamen Kothe bezeichnet, so ist derjenige seines Nachfolgers der des altmärkischen Rittergeschlechts der Schulenburge, und mit diesem Namen wird er häufig genannt [2]), wie auch sein Grabmal in der Brandenburger Kathedrale das Schulenburgsche Wappen zeigt [3]). Das letzte Riedelsche Argument für die Zweiheit der beiden gleichnamigen Brandenburger Bischöfe stützt sieh auf den Urkundentitulus, der für den ersten „Dei gratia episcopus Brandenburgensis“ und für den zweiten „Dei et apostolicae sedis gratia . . .“ lautet, und es lässt sich dergestalt verstärken, dass man den Schulenburg fast ausnahmslos seiner durch päpstliche Provision erfolgten Wahl mittelst dieses Titulus Ausdruck geben sieht [4]). Die Angabe des Promotionsinstrumentes für Dietrich von der Schulenburg bei Eubel setzt diesen Argumenten den Schlussstein auf [5]). Durch diese Beweise für die Nachfolge Dietrichs von der Schulenburg auf das Episkopat Dietrichs Kothe beheben sich auch die Schwierigkeiten, denen Danneil bezüglich des gleichzeitigen Wechsels in der Brandenburger Propstei gegenüberstand [6]).

---

[1]) R. S. B. 308. Dass übrigens schon ziemlich früh die beiden gleichnamigen Bischöfe in eine Person zusammengezogen wurden, beweist das Fragment der Brandenburg-Leitzkauer Chronik R. D. 288.

[2]) R. A. V, 347, 350. VIII, 306 f., 310, 360, 370, 506. IX, 70. D. 288.

[3]) Bergau, Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Brandenburg. 1885. S. 233 vgl.: Danneil, Das Geschlecht der von der Schulenburg 1847. I. Tafel 2. G. Schmidt, Das Geschlecht der von der Schulenburg. 1897 ff, III. Tafel 2.

[4]) Dieser Unterschied fiel schon Küster, Text zu Seidels Bildersammlung, Berlin 1751, S. 16 auf; ebenso Gercken a. a. O. S. 170.

[5]) Eubel, a. a. O. 149. Urb. V. Av. t. 10. f. 104.

[6]) Danneil, a. a. O. II. No. 160, der Riedels Ausführungen noch nicht kannte, lässt Dietrich seine Session 1349 beginnen, obwohl er sich die hieraus resultierenden Schwierigkeiten nicht verhehlt. Da er nun für den am 6. Sept. 1363 erwählten Dompropst Dietrich (s. u. S. 11) einer neuen Person bedarf, so will er diese in einem Dietrich der schwarzen Linie finden (II. No. 14). Der Dompropst Dietrich ist aber, wie unten gezeigt werden wird, identisch mit dem späteren Bischof, und der Dietrich der schwarzen Linie, der bald nach 1356 gestorben sein wird, kann nicht

2. Dietrich von der Schulenburg bis zu seiner Wahl zum Dompropst von Brandenburg.

Als eines der Kriterien zur Unterscheidung der beiden gleichnamigen Brandenburger Bischöfe, die im 14. Jahrhundert als „Dietrich" urkunden, wurde schon erwähnt, dass im Gegensatz zu seinem Vorgänger Dietrich Kothe der zweite als Dietrich von der Schulenburg erscheint. Der Bischof gehörte somit dem altmärkischen Geschlechte der von der Schulenburg an, dessen Glieder im vierzehnten Jahrhundert die gewichtige Stellung einzunehmen beginnen, die sie von da an für die Brandenburg-Preussische Geschichte bedeuteten [1]). Der Bischof redet selbst über seine Familienverhältnisse in einer Schenkungsurkunde zur Gedächtnisfeier für seine Vorgänger, seine Eltern und sich selbst vom 3. Mai 1374 [2]). Hier bezeichnet er sich als einen Sohn des Ritters Bernhard von der Schulenburg und seiner Gattin Gisela, über deren Familiennamen die Quellen versagen [3]). Dietrich gehörte also der weissen Linie der Schulenburge an, deren Begründer sein Vater Bernhard ward [4]). Von den fünf Söhnen Bernhards war Dietrich der jüngste, denn er erscheint am spätesten in den Urkunden seines Geschlechts und wird hier an letzter Stelle genannt, solange er noch Laie war. Zum erstenmal wird sein Name erwähnt am 9. Oktober 1346 in einer Verkaufsurkunde seiner Familie an die

---

in Frage kommen. G. Schmidt, a. a. O. II. 1899, S. 37 ff. wiederholt, obwohl er selbst angibt, Riedels Ausführungen zu kennen, Danneils Angaben, ohne eigene Stellung zu nehmen.

[1]) Vgl. die Werke von Danneil und Schmidt; auch den Ausspruch König Friedrich Wilhelms I. in der Instruktion für seinen Nachfolger aus dem Jahre 1722 (G. Küntzel und M. Hass: Die politischen Testamente der Hohenzollern, Quellensammlung zur deutschen Geschichte von Brandenburg und Seeliger, 1911 S. 79): nach einer Auslassung über die trotzige Opposition der Altmärker . . . „die Schullenburgische, Alvenslebensche, Bismarck(sche)familien sein die vornehmste undt schlimmste . . ."

[2]) R. A. VIII, 306/7 = V, 350.

[3]) Küster macht nach Vorgang des unglaubwürdigen Jerasius (Küster, Collectio opusc. hist. March. illustr. 1731, I. Bd., 12. Stück) im Text zu Seidels Bildersammlung, Berlin 1751, S. 15, zur Gattin Bernhards und Mutter Dietrichs eine Angehörige derer von Quitzow; doch lässt sich diese Behauptung nicht aufrecht erhalten.

[4]) Danneil II, S. 25 ff. Schmidt, a. a. O. II, 12 ff.

von Oudorph [1]). Dietrich muss demnach damals schon volljährig gewesen sein; doch kann er die Mündigkeit nicht viel früher erlangt haben, da er in der vorhergehenden Urkunde seiner Familie vom 7. Juni 1345 [2]) noch nicht neben seinen Brüdern genannt wird. Sein Geburtsjahr ist, da die Quellen hier versiegen, demnach ungefähr um 1333 anzusetzen, da nach sächsischem Lehnsrecht die Mündigkeit mit dem vierzehnten Lebensjahre eintrat [3]). Von diesem einmaligen Beleg an entschwindet Dietrich völlig unsern Augen, bis der Strom der Quellen mit seiner Wahl zum Brandenburger Dompropst reichlicher zu rinnen beginnt. Sein Fehlen in den Urkunden der Schulenburge findet Erklärung in dem Eintritt Dietrichs in die geistliche Laufbahn, der spätestens 1347 vollzogen sein muss, da der jüngste Sohn Ritter Bernhards von dieser Zeit an nicht mehr im Kreise seiner Verwandten erscheint. Dass Dietrich die geistliche Laufbahn einschlug, lag aus verschiedenen Gründen nahe: zunächst hatte er als jüngster Spross eines vielzähligen Geschlechtes kein grosses Erbgut zu erhoffen, zumal noch vor nicht zu langer Zeit die Stammburg Betzendorf unter die beiden Linien des Geschlechtes geteilt war [4]). So hätte er, falls er Laie blieb, nur sein und seiner Brüder Erbteil noch verkleinern müssen. Dann folgte er nur einer schon seit langem bestehenden Sitte, wenn er als jüngerer Sohn einer vielköpfigen Adelsfamilie die Weihen nahm [5]); und schliesslich war ihm schon sein zweitältester Bruder, Bernhard, hierin vorangegangen, und die schnelle und glänzende Laufbahn, die jener gemacht hatte [6]), konnte den Vorsatz seines jüngsten

---

[1]) R. A. V, 323. Hier erscheint auch der seit 1340 aus den Schulenburgschen Urkunden verschwundene zweitälteste Sohn Bernhards, Bernhard, wieder, dessen zeitweiliges Verschwinden sich durch seinen Eintritt in den geistlichen Stand erklärt; dass er der zweitälteste Sohn Bernhards, nicht, wie Danneil und Schmidt annehmen, der vierte war, ergibt sich aus der Urkunde vom 25. Mai 1340 (R. A. V, 317).

[2]) R. A. V, 322.

[3]) Sachsenspiegel, ed Hohmeyer II, 1. Art. 26, § 1.

[4]) R. A. V, 317.

[5]) Vgl. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. (Kirchenrechtl. Abhdl. von Stutz, Heft 63/4.) 1910.

[6]) 1358 XII. 29. ist er päpstlicher Kollektor in der Magdeburger Provinz und erhält eine praebenda maior in Magdeburg, trotzdem er schon

Bruders nur um so ratsamer erscheinen lassen. Wohin nun Dietrich seine Schritte gelenkt hat, in welches Stift er eingetreten ist, darauf lässt sich nur aus seinem späteren Leben ein Schluss ziehen, während unmittelbare Nachrichten wiederum völlig mangeln. Seinem Bruder nach Halberstadt zu folgen, der hier seine einflussreichste Stelle gewann, um hier ebenfalls den Besitz einer Präbende anzustreben, darauf wird Dietrich von vornherein verzichtet haben, da ja hier die Kapitelgesetze verboten, dass zwei Brüder zu gleicher Zeit dem Kapitel angehörten [1]). Weder hier noch in Magdeburg oder Stendal, wo Bernhard ja ebenfalls seinen Einfluss zu Gunsten seines jüngeren Bruders geltend machen konnte, lässt sich während der hierfür in Betracht kommenden Zeit eine Persönlichkeit nachweisen, die mit Dietrich identifiziert werden könnte [2]), und so ist die naheliegendste Annahme, dass Dietrich sofort in das Brandenburger Domstift eingetreten ist. Jedenfalls hatte der Schulenburg, als er am 6. September 1363 von dem Brandenburger Domkapitel zum Propst gewählt wurde, schon vorher dem Kollegiat angehört, denn Bischof Dietrich Kothe bezeichnet ihn in seiner Bestätigungsurkunde als „nostre ecclesie . . canonicus“ [3]), und in einem Erlass, den der Schulenburg schon als Bischof für das Domkapitel ausstellte, sagt er von sich „quando de conventu vestro fueramus“ [4]). Wie lange er schon vor dem Jahre 1363 dem Kapitel angehört hatte, darüber versiegen die Quellen vollständig, da sein Name vor dieser Zeit in Brandenburger Urkunden nicht genannt wird.

Kanonikus zu Magdeburg, Halberstadt und Stendal ist und in Halberstadt zum Propst „Unser lieben Frauen“ gewählt wurde. Publikationen aus den Preuss. Archiven XXVIII, 2531.

[1]) Publikat. aus d. Preuss. Arch. Halberstädter Urkundenbuch III, 2134. A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels in der Zeitschrift des Harzvereins XXXII, 6, Anm. 6.

[2]) S. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen: Bd. 7, 9, 10, 28.

[3]) R. A. VIII, 283 = V. 338.

[4]) R. A. VIII, 314.

3. Dietrich von der Schulenburg und seine Wahl zum Bischof von Brandenburg.

Die Bedeutung der Bestätigung Bischof Dietrich Kothes, durch welche Dietrich von der Schulenburg nach dem Tode des bisherigen Propstes Dietrichs von Dalchow[1]) in des Verstorbenen Stellung erhoben wird, liegt in ihrer bis in's Einzelste gehenden Darstellung der Wahl- und Bestätigungsformalitäten, und sie erkannte schon Gercken[2]). Das alleinige Wahlrecht des Kapitels, das sich nach den Worten des Bischofs ergibt, muss aber nach der gleichen Proklamation bei dieser Wahl äusseren Einflüssen ausgesetzt gewesen sein, denn der Bischof spricht von „electores suos aliosque, quorum intererat"..., woraus sich ergibt, dass neben dem Willen des Domkapitels andere Kräfte bei der Wahl Dietrichs zum Dompropst in Wirksamkeit getreten sind: der Landadel, dessen Domaine ja die damaligen Domkapitel durch ihre Zusammensetzung aus Sprösslingen dieser Geschlechter waren[3]), scheint hier neben dem indirekten Einfluss, den er eben durch die Zusammensetzung des Kapitels hatte, unmittelbar dem Wahlakt nahe gestanden zu haben, denn das grösste Interesse an der Beförderung Dietrichs in eine einflussreiche Stellung musste seine Familie haben, wie denn auch später die enge Verbindung Dietrichs nach seiner Wahl zum Bischofe mit der altmärkischen Nationalpartei es wahrscheinlich macht, dass seine geistliche Beförderung mit den politischen Strömungen in Zusammenhang stand; so wird den zwar ziemlich dunklen Worten Dietrich Kothes die Ausdeutung gegeben werden müssen, dass der altmärkische Adel und besonders des Schulenburg eigene Familie einen Druck bei der Wahl ausgeübt haben wird, wenngleich der Mangel an weiteren Nachrichten eine völlig klare Einsicht in diese Vorgänge nicht ermöglicht.

Mit seiner Stellung als Dompropst erhielt Dietrich eine bedeutsame Machtfülle, da vermöge der besonderen Geschicke des Brandenburger Bistums der Propst hier eine so angesehene

---

[1]) Als Dompropst erscheint er von 1334—1362, s. Heffter, Namensverzeichnis I, 166, 167.

[2]) Gercken, Stiftshistorie S. 168.

[3]) Vgl. Schulte, a. a. O. S. 300.

Stellung errungen hatte wie sonst nirgends [1]). Sind wir auch über die kurze Zeitspanne, die der Schulenburg der Propstei vorstand nicht sehr reichlich mit Nachrichten versehen, so tritt seine Person doch von jetzt an mit grösserer Greifbarkeit hervor als bisher. Am 11. Januar 1365 wird er namentlich in seiner Würde genannt als „her Dyderik van der Schulenborch, proest", und dass er schon damals sich Hoffnung auf weitere Beförderung machen konnte, muss aus dem Wortlaut der gleichen Urkunde gefolgert werden, denn es heisst dort von Dietrich: „he sy ochte blyve Provest, ochte he werde, in welker achte dat he sy" [2]). Sonst wird der Schulenburg während dieser Periode lediglich mit seinem Amtstitel benannt [3]), und auch in dieser Epoche rieseln die Quellen noch so spärlich, dass von der eigentlichen Tätigkeit Dietrichs eine plastische Anschauung nicht zu gewinnen ist, bis er nach dem Ableben Dietrich Kothes die höchste Dignität der mittelmärkischen Diözese erlangte. Riedel nimmt als Todestag Bischof Dietrich Kothes den 28. Mai 1365 an [4]), gestützt auf die schon oben mehrmals erwähnte Stiftung Dietrichs von der Schulenburg zur Gedächtnisfeier seines Vorgängers, die er auf eben diesen Termin festlegt. Dieser Auffassung schliesst sich auch Eubel an [5]), doch erheben sich Zweifel an der Richtigkeit dieser Datierung: einmal wird das Anniversarium des Bischofs Ludwigs von Neuendorf in der Schenkungsurkunde des Schulenburg gleichfalls auf den 28. Mai verlegt, obwohl als dessen Todestag der 28. Juli 1347 feststeht [6]), sodass demnach die Festsetzung des Anniversariums nicht auf den Termin des Todes zu fallen braucht; zweitens wird die Gedächnisfeier von Dietrichs Vorgänger in der Propstei, Dietrichs Dalchow, ebenfalls auf den 28. Mai bestimmt, und wenn wir auch über den genauen Termin des Todes Dietrich Dalchows nichts aussagen können, so wäre es, zumal unter diesen Umständen höchst auffällig, wenn Propst und Bischof am gleichen Monatstage ihr Leben beschlossen hätten.

[1]) Vgl. F. Winter, die Prämonstratenser 1865, S. 144 R. A. VIII, 37 ff, bes. auch die Urkunde Cölestins III. R. A. VIII, 122.

[2]) R. A. X, 127 f.

[3]) R. A. VIII, 284.

[4]) R. A. VIII, 79.

[5]) Eubel a. a. O. S. 149, ebenso Gams, Series episc. 262.

[6]) s. o. S. 7.

Die Datierung des Todestages Dietrich Kothes nach dem Anniversarium von 1374 steht also auf unsicheren Füssen.

Die Wahl des Brandenburger Kapitels [1]) fiel nach dem Hinscheiden des bisherigen Bischofs auf den Dompropst Dietrich von der Schulenburg, ohne dass wir über die näheren Umstände der Wahl unterrichtet würden. Doch nicht so glatt sollte die päpstliche Anerkennung erfolgen. Die Bischofswahl des Schulenburg fand in einer Zeit statt, in der die Kurie durch ihre Provisionsansprüche in das unbeschränkte Wahlrecht der Domkapitel [2]) vernichtend eingriff, nicht nur um auf ihre eigene entscheidende Stimme Gewicht zu legen [3]), als der mit der Provision verbundenen hohen Geldtaxe wegen [4]). Am 4. November 1362 hatte Urban V. alle Patriarchate, Erzbistümer und Bistümer von mehr als 200 Gulden Taxeinnahme der päpstlichen Verfügung reserviert [5]), und mit der Wahl des Schulenburg trat diese päpstliche Verfügung zum ersten Mal für die Brandenburger Diözese, deren servitium commune [6]) sich bis in die Zeit Bischof Dietrichs von Stechow (1459—1472) auf 600 Gulden belief [7]), in Geltung. Bei der Wahl des Schulenburg wandte nun die Kurie eine Abart ihres Provisionsrechtes an: die domkapitularische Wahl wurde aufgehoben, der Elekt aber providiert [8]). Wann der Bischof seine

[1]) Seit Ende des 13. Jahrhunderts waren die Ansprüche Leitzkaus auf Beteiligung an der Brandenburger Bischofswahl zu Gunsten des Tochterstifts Brandenburg entschieden. Vergl. Sello, Zur Geschichte Leitzkaus, Magdeburger Geschichtsblätter XXVI, 245 f.

[2]) Vgl. G. v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. Leipzig 1883.

[3]) Schmidt, Papstregesten. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 21. 1886. p. VI, VIII.

[4]) M. Jansen, Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Freiburg 1903. Lindner, Weltgeschichte III, 76. Haller, die Ausfertigung der Provisionen. Quellen und Forsch. aus italienischen Archiven II, 1 ff.

[5]) E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln. Innsbruck 1888. 15 No. 6.

[6]) Vgl. P. Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. 1903, S. IX.

[7]) Eubel, vol. II, 123.

[8]) Eubel, vol. I, 149 „electus, provisus". Vgl. Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern. Leipzig 1906, S. 76. Jansen, a. a. O., S. 91.

Provisionstaxe bezahlt hat, ist nicht genau bekannt; ein Drittel des servitium commune beglich er im Jahre 1372 [1]).

Das päpstliche Promotionsinstrument für den Schulenburg datiert vom 20. August 1365 [2]), sodass sein Episkopat von diesem Tage an zu rechnen ist.

Ob Dietrich auch in seiner Bischofskandidatur die Unterstützung seiner Familie oder seiner altmärkischen Stammesbrüder genossen hat, lässt sich nicht erweisen; der enge Anschluss Dietrichs bald nach seiner Erwählung an die Politik des altmärkischen Rates, in dem Angehörige seiner Familie eine so bedeutsame Stelle einnahmen und der nicht zu lange nach dem Beginn der Session des Schulenburg den Markgrafen Otto zu leiten begann, macht eine Anteilnahme und einen Einfluss weltlich-politischer Faktoren auch in diesen Fragen wie bei den Vorgängen vom 6. September 1363 wahrscheinlich, und die Vermutung, dass politische Gesichtspunkte bei der Wahl des Schulenburg im Spiele waren, wird noch verstärkt durch die Erscheinung, dass die erste Zeit der Waltung Dietrichs fast ausschliesslich durch seinen Aufenthalt am markgräflichen Hoflager ausgefüllt wird, so dass seine bischöfliche Tätigkeit für die Brandenburger Diözese dahinter sehr zurücktritt. Hier am markgräflichen Hofe Ottos ist Dietrich bis in die katastrophalen Tage des Juli 1373 kontinuierlich anzutreffen und im Rate des Wittelsbachers geht er ganz auf. Soll es nun zunächst unsere Aufgabe sein, Dietrichs Anteilnahme an der märkischen Politik zu verfolgen, so ist es zuvor nötig, einen Blick auf die Konstellation der märkischen Verhältnisse zu werfen, die wiederum mit der grossen Politik eng verquickt waren, um den Boden zu finden, auf den Dietrich seinen Fuss zu setzen sich anschickte. —

[1]) s. u. S. 70.

[2]) Eubel, a. a. O. I, 149. Urb. V, Av. t. 10 f. 104. Die erste erhaltene Urkunde Dietrichs als Bischof datiert vom 17. Mai 1366. (R. A. VII, 329).

Kapitel II.

Dietrichs Wirksamkeit im Rahmen der märkischen Politik.

1. Dietrich im Rate der Wittelsbacher bis zum Jahre 1373.

Als im Frühjahr 1365 Ludwig der Römer seine unrühmliche Regierung beschlossen hatte [1]), war zugleich auch der Vertrag abgelaufen, der dem Erzbischof Dietrich von Magdeburg zur Sanierung der zerrütteten Finanzen der Mark eine dreijährige Regentschaft übertragen hatte [2]).

Doch als jetzt der junge Markgraf Otto, der sechste der Söhne Kaiser Ludwigs, im Lande erschien, um von seinem Erbe Besitz zu nehmen, wiederholten sich die Ereignisse des Jahres 1362; nur dass die magdeburgische Regentschaft des Landes durch eine kaiserliche abgelöst wurde. Der durch verwandtschaftliche Bande und durch die voreiligen Abmachungen seines soeben verstorbenen Bruders auf das Engste mit den Plänen seines kaiserlichen Schwiegervaters verstrickte Markgraf überliess die Regierung seines Erbes auf sechs Jahre dem Kaiser, der das Land durch einen aus kaiserlichen Parteigängern gebildeten ausländischen Rat, der die Mark in den Bahnen der luxemburgischen Politik zu halten die Aufgabe hatte, verwalten liess [3]), während der Markgraf selbst sich zu dauerndem Aufenthalt an den böh-

[1]) Scholz, Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV. 1874. S. 14. Lohmeyer, Allgem. deutsche Biogr. XIX, 538 ff. Neuhaus, Otto V. von Wittelsbach. Diss. München 1909, S. 61 ff.

[2]) R. B. II, 441 ff. Vgl. Th. Lindner, Karl IV. und die Wittelsbacher. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forschung, Bd. XXII, S. 76. E. Theuner, Der Übergang der Mark Brandenburg vom Wittelsbachischen an das Luxemburgische Haus. Diss. Berlin 1887, S. 27 ff.

[3]) R. B. II, 474 ff. Scholz a. a. O. S. 15. Neuhaus a. a. O. S. 65 f.

mischen Hof begab. Doch als der Kaiser auf seinem zweiten Römerzug begriffen war, trat in der märkischen Politik ein völliger Umschwung ein: die ausländischen Räte Ottos schwanden einer nach dem andern aus der Umgebung des Markgrafen; ihre Stelle besetzten märkische und zwar überwiegend altmärkische Ritter. Diese märkische Reaktion gegen die bis dahin ausländische Regierung des Landes war vor allem bedingt durch die Machenschaften des Herzogs Magnus Torquatus von Braunschweig [1]), der die märkische Hilfe für seine auf die Erwerbung Lüneburgs gerichteten Ansprüche sich dienstbar zu machen suchte und durch diese jetzt so bedeutsam im Rate des Markgrafen von Brandenburg auftretenden altmärkischen Geschlechter, die meist zu ihm — wie vor allem die Schulenburge — in Dienstverhältnissen standen [2]), einen nachhaltigen antikaiserlichen Druck — denn Karl bevorzugte in diesem Lüneburger Streit, in dem er eine sehr wenig vornehme Rolle spielte, die sächsischen Ansprüche [3]) — auf den bis dahin in den ihm von seinem kaiserlichen Schwiegervater vorgeschriebenen Bahnen wandelnden Brandenburger Markgrafen ausübte [4]). Mit dieser von Braunschweig inspirierten Politik mögen sich noch andere Momente verquickt haben; so wird vor allem der nationalmärkische Stolz gegen die fremdherrliche Bevormundung sich aufbäumend mit Freuden die Gelegenheit ergriffen haben, der Regierung des Landes wieder einen rein märkischen Stempel aufzudrücken [5]). An der Spitze dieses nationalmärkisch zusammengesetzten Rates erscheint nun seit dem 27. Oktober 1368 [6]) Bischof Dietrich von Brandenburg

---

[1]) Zimmermann, Allg. deutsche Biogr. XX, 66 ff.

[2]) Am 11. November 1364 hatten die Schulenburge den vierten Teil von Betzendorf an Braunschweig verpfändet und waren in Braunschweigischen Dienst getreten (R. A. XXV, 241, 245). Vgl. über die Parteistellung der Schulenburge Meckl. Urk.-Buch XVI, 9962. Klaus von Bismarck, eines der hervorragendsten Mitglieder des neuen Rates, war schon vorher zu Magnus in Beziehungen getreten: vgl. Riedel, Märk. Forsch. XI, 90 ff.

[3]) Lindner, a. a. O. S. 85. Steinherz, Mitteil. des österr. Instituts IX, 583[4]. Hoffmann, Der Lüneburger Erbfolgestreit. Diss. Halle 1896.

[4]) Theuner, Otto der Faule. Allg. deutsche Biogr. XXIV, 665 ff.

[5]) Einwirkungen der bairischen Wittelsbacher sind für diese Zeit noch nicht zu erweisen. Vgl. Lindner, a. a. O. S. 81, 84. Neuhaus, a. a. O. S. 74 ff.

[6]) R. A. XVII, 253.

am markgräflichen Hoflager, an dem sich noch drei weitere Angehörige des Schulenburgschen Geschlechtes befinden: Heinrich[1]), Bernhard[2]) und Henning[3]). Dass der Eintritt des Brandenburger Bischofs in den markgräflichen Rat in den Rahmen der eben geschilderten politischen Ereignisse fällt, ergibt sich daraus, dass Bischof Dietrich erst dann am markgräflichen Hofe erscheint, als seine altmärkischen Geschlechts- und Heimatsgenossen das Steuer der Regierung ergriffen hatten; so wird ihr Einwirken sein politisches Hervortreten verursacht haben, und sie, deren Beziehungen zu Braunschweig schon seit langem bestanden, werden im Hinblick auf die aus diesen Verhältnissen sich ergebende voraussichtliche politische Konstellation der Zukunft auch, wie schon oben bemerkt, ihren Einfluss bei den Fragen der geistlichen Beförderung Dietrichs geltend gemacht haben. Dem Wunsche seiner altmärkischen Stammesbrüder wird der Bischof selbst bereitwilligst entgegen gekommen sein, da sich ihm die beste Aussicht bot, seine jungen Kräfte unter der Ägide des Landesregiments zum Nutzen seines eigenen Episkopats wirken zu lassen, und ein beredtes Zeugnis für den Eifer Dietrichs im Dienste der Landessache ist die Erscheinung, dass von jetzt an bis zum Abtreten der Wittelsbacher von der märkischen Territorialherrschaft des Bischofs Wirksamkeit für seine Diözese ganz auffallend hinter seiner politischen Tätigkeit zurücktritt. Ob der Brandenburger Bischof durch einen förmlichen Vertrag, wie es die Stellung eines markgräflichen consiliarius erforderte[4]), in ein Dienstverhältnis zu dem Wittelsbacher trat, darüber schweigen die Quellen; die Gewissheit aber, dass zur Zeit der Wittelsbacher die Reichsstandschaft der Brandenburger Bischöfe unangefochten war[5]), sowie die überaus schonende Behandlung des Bischofs von seiten des Markgrafen müssen das Verhältnis als ein vom

---

[1]) Danneil II, No. 13.

[2]) Danneil II, No. 161.

[3]) Danneil II, No. 157. Vgl. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig 1908, S. 78.

[4]) Spangenberg, a. a. O. S. 87.

[5]) H. Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg. Progr. Pforta 1882, No. 217. F. Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters. Zeitschrift für Kirchengesch. XIX, 402.

Bischof selbst freiwillig, wenn auch unter Einwirkung der Altmärker, angesponnenes erscheinen lassen, so dass der Bischof nicht wie später unter den Luxemburgern als markgräflicher Beamter galt [1]). Mit seinem Einzug am markgräflichen Hoflager vollzog Dietrich eine bedeutsame Änderung der diplomatischen Taktik des Brandenburger Bischofstuhles, indem sich die Vorgänger Dietrichs einer engeren Berührung mit der Territorialherrschaft zu entziehen gesucht hatten: die besondere Schutzherrschaft des Markgrafen über das Domkapitel [2]), sowie die eigenartige Geschichte des brandenburgischen Hochstifts, das sich der Territorialherrschaft gegenüber sehr verpflichtet fühlen musste [3]), und schon immer zu Kriegsleistungen gezwungen war [4]), liessen eine noch engere Annäherung der bischöflichen an die markgräfliche Gewalt nicht ratsam erscheinen im Hinblick auf die hierdurch gefährdete Unabhängigkeit des Episkopats, die schon durch die Macht der Verhältnisse keine ganz vollständige war [5]). Die bedeutsame Änderung der bischöflichen Politik, die Dietrich jetzt vollzog, sollte so auch für die Selbständigkeit seines Stuhles verhängnisvoll werden, und wenn noch nicht unter den Wittelsbachern, so brachte ihn doch zur Zeit der Luxemburger seine Anlehnung an die Territorialherrschaft in schwere Ungelegenheiten. Dieser Schritt Dietrichs war der erste auf dem Wege, dessen Endpunkt die vollkommene Landsässigkeit des Brandenburger Bistums bezeichnete, und diese Politik könnte dem Schulenburg zu einem schweren Vorwurf gemacht werden, wenn es nicht so sehr billig wäre, vom rückschauenden Standpunkt aus Handlungen der Vergangenheit zu bewerten.

Über Dietrichs eigentliche Stellung im markgräflichen Rat sind wir wenigstens für den Anfang schlecht orientiert. Eine führende kann sie zunächst, wenngleich Dietrich als Kirchenfürst immer den ersten Platz in den Zeugenreihen erhält, nicht ge-

[1]) Spangenberg, a. a. O. S. 78 zählt Dietrich nicht unter die Räte Ottos.

[2]) Hädicke, a. a. O. S. 4, 21/2, 25 ff.

[3]) Fr. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Veröfftl. des Vereins für Gesch. der Mark) 1906.

[4]) von Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegesch. der Mark (Veröfftl. Ver. f. Gesch. d. Mark) 1904, S. 52.

[5]) Sommerfeld, a. a. O. S. 54.

wesen sein, wie überhaupt eine führende Persönlichkeit im Rate nicht gesucht werden darf[1]).

Vom 27. Oktober 1368 an erscheint Dietrich am markgräflichen Hoflager, wo er bis an das Ende des Jahres nachzuweisen ist[2]). Auch im Januar und Februar des folgenden Jahres befand sich Dietrich am Hofe des Wittelsbachers[3]), dem er dann in die westlichen Teile der märkischen Lande folgte[4]), um bei der Abschliessung des Schutz- und Trutzbündnisses mit Herzog Magnus von Braunschweig am 8. April 1369 zu Osterburg[5]) zugegen zu sein. Durch dieses Bündnis, das die Beziehungen zwischen dem Braunschweiger Herzog und dem altmärkischen Rate erkennen lässt, war die Mark in die Koalition der Mächte eingetreten, die ihre Spitze gegen Mecklenburg-Schweden-Sachsen richteten, und man konnte in der Mark jetzt Hoffnung fassen, die Grenzübergriffe der Mecklenburger, die seit den Tagen der Waldemarischen Wirren eingesetzt hatten, in märkischem Sinne zu korrigieren.

Bischof Dietrich war am 12. April wieder am markgräflichen Hofe zu Berlin[6]), der durch das mächtige Anschwellen seines Personalbestandes, wie es sich aus den Zeugenreihen der Urkunden ergibt, darauf hindeutet, dass etwas Ausserordentliches vorzugehn sich anhub.

Da der Krieg gegen Mecklenburg beschlossene Sache war, so handelte es sich jetzt vor allem um Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel und Gewinnung einer sicheren Rückenstellung für den Frontalangriff gegen Norden. So griff der Markgraf zu einer finanztechnischen Massnahme, die er schon im März dieses

---

[1]) Die hervorragende Stellung, die Riedel in der Gesch. des Geschlechtes Bismarck (Märk. Forschungen Bd. XI.) Klaus von Bismarck zuweisen will, ist in diesem Umfange schon von Scholz, a. a. O. 23[4] mit Recht abgewiesen worden.

[2]) R. A. XVII, 253; R. A. XXII, 68; Lenz, Markgr. Brandenburg. Urk. Buch S. 968; R. A. XV, 417—419; R. A. VIII, 287; R. A, XVIII, 140/1.

[3]) R A. XVIII, 141/2; A. VIII, 268 = X, 483/4; A. V, 343; XXI, 43.

[4]) R. A. XIV, 150 = V, 344; A. XV, 168 ff.

[5]) R. S. B. 42/3. Vorangegangen war schon am 10. Nov. 1368 ein Vortrag über die Grenzveste Lenzen. Vgl. Riedel, Märk. Forsch. XI, 117. Lindner, a. a. O. S. 85. Scholz, a. a. O. S. 21.

[6]) R. A. XV, 174.

Jahres in der Altmark angewendet hatte [1]). Durch den Verzicht auf die renovatio monetae und das gesamte Münzrecht überhaupt an die Städte des Berliner Münzbezirkes konnte der Markgraf die seit dem Ende der Waldemarischen Unruhen im anhaltinischen Pfandbesitz befindlichen Städte: Alt- und Neustadt Brandenburg, Görzke und im Norden Prenzlau sowie Templin einlösen [2]), womit nicht nur der Beginn einer märkischen Restaurationspolitik einsetzte, sondern auch kriegerisch bedeutsame Sicherungen erworben wurden [3]). An dem Zustandekommen dieses Handels hatte Bischof Dietrich grösstes Interesse: seine Gebiete waren am ehesten etwa zu befürchtenden Feindseligkeiten der Anhaltiner ausgesetzt; so musste ihm die Auslösung dieser Orte, in deren Verpfändung die Stadt einbegriffen war, in der das Hochstift selbst seinen Sitz hatte, von vitaler Bedeutung sein, und so sehen wir ihn auch persönlich fördernd in die Verhandlungen eingreifen; nachdem 5000 der im Ganzen 10 000 Mark betragenden Pfandsumme ausgezahlt waren, verbürgten sich in einem Sondervertrage eine Anzahl Paktanten zu einer am nächsten Martinstermin an die Anhaltiner zu erfolgenden Zahlung von 3000 Mark, und an ihrer Spitze steht Bischof Dietrich von Brandenburg [4]). Ausser ihm verstanden sich noch zu dieser Bürgschaftsleistung der altmärkische Rat nebst einigen wenigen anderen märkischen Rittern und ausserdem die vier Städte Frankfurt, Berlin, Köln und Spandau. Zur Sicherstellnng gegen das Zwangsmittes des Einreitens, einer Art Dragonnade mit umgekehrter Spitze [5]), verschrieb der Markgraf seinen Bürgen im Notfalle das Verkaufsrecht der Schlösser Boizenburg und Oderberg, wobei aber nach dem Brauche der Zeit das Öffnungsrecht der Schlösser in Kriegsnöten dem Markgrafen vorbehalten wurde [6]). Bezeichnenderweise erhielt der Markgraf baares Geld lediglich von den Städten,

---

[1]) R. A. XV, 168 ff.

[2]) Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. Bd. III, 301a 1.

[3]) Spangenberg a. a. O. 305; Scholz, S. 25 ff.; Riedel, Märkische Forschungen XI, 111 f.; Theuner, Allg. deutsche Biogr. XXIV, 666; Klöden, Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar IV. Tl. 309 ff. R. B. II, 495; R. A. XII, 501–503. Neuhaus a. a. O. S. 80 ff.

[4]) R. A. XXIII, 106 = XXI, 456/7.

[5]) s. Spangenberg S. 427 ff.

[6]) ebendort S. 438 u. 480.

während der Adel des Landes — die vier Städte sind wohl nur deshalb in die Reihen der Bürgen aufgenommen, um im gegebenen Falle die Summe doch noch aufbringen zu können[1]) — der Bischof an der Spitze, sich nur zu einer Bürgschaftsleistung aufschwingen konnte. Aus der ganzen Angelegenheit ist aber jedenfalls das Interesse zu ersehen, das Bischof Dietrich der Auslösung des anhaltinischen Pfandbesitzes entgegenbrachte, und seine tätige Anteilnahme erhält eine Illustration durch die liebevolle Benennung „unser lieber oheim", die ihm der Markgraf bei dieser Gelegenheit beilegt[2]). —

Inzwischen brach die Fehde zwischen Braunschweig und den Mecklenburgern aus, in welche durch die Verträge gezwungen auch der Brandenburger Markgraf einzugreifen genötigt war. Diese Konstellation liess ihn mit seinem Rate im Spätherbst dieses Jahres in die Altmark ziehen, wo er am 3. November zu Salzwedel im Interesse des Schulenburgschen Geschlechtes urkundet: an der Spitze der Zeugenreihe steht Bischof Dietrich[3]).

Wertvolle Aufschlüsse über das Verhältnis Ottos zu seinem Rate, sowie über Ottos Haltung in diesen ganzen Wirren überhaupt, gibt eine am 8. November ebenfalls zu Salzwedel ausgestellte Urkunde[4]), die einen Einblick in den Gang der Fehde zwischen den verfeindeten Mächten gewährt. Auf Betreiben der durch den Krieg schwer geschädigten Hansekaufleute hatte der Markgraf einen Frieden vermittelt, der aber von den Mecklenburgern wieder gebrochen war. Uns interessiert hier vor allem die Nennung Bischof Dietrichs und des markgräflichen Rates, von dem Otto sagt, dass er ihn mit den Braunschweiger, den Sächsischen und Pommerschen Herzögen „auf seine Seite gezogen habe"[5]). Das lässt erkennen, dass der Markgraf eine Art

---

[1]) Die übrigen Städte des Berliner Münzbezirkes hatten am 21. Juni den vier obengenannten ihre Bereitwilligkeit zum Mittragen dieser Summe erklärt: R. B. II, 495.

[2]) vgl. auch Hädicke, a. a. O. 41.

[3]) R. A. XIV, 151 = XXV, 252/3 = V, 345.

[4]) Mecklenb. Urk.-Buch XVI, 9979. Lübeckisches Urk.-Buch III, S. 765 ff.

[5]) . . . in dissen friden hatten wir uff unser siten getzoghen . . . Magnus hertzogen tzu Luneborgh . . . Erich von Sachsen, Bucslaw von

vermittelnder Stellung zwischen den aggressiven Parteien, deren Kriegsstimmung der ins Braunschweigische Schlepptau genommene markgräfliche Rat teilte, einzunehmen trachtete, eine Taktik, die seinem sonstigen unklaren und unsicheren Verhalten ganz entspricht. Er muss sich in einer recht unbehaglichen Lage befunden haben, zumal sein kaiserlicher Schwiegervater um diese Zeit wieder in Deutschland erschienen war, und Otto nicht wusste, wie er seine selbständige Politik, zu der ihn sein märkischer Rat gebracht hatte, verantworten sollte[1]).

Noch einmal erscheint der Brandenburger Bischof am Ende dieses Jahres im markgräflichen Gefolge[2]), um dann die Weihnachtszeit in Brandenburg zu verbringen[3]), während eine Rückkehr Ottos zur Politik seines kaiserlichen Schwiegervaters sich vorbereitete, der durch den Beitritt Ludwigs von Ungarn zur antiluxemburgischen Fürstenkoalition in eine schwierige Lage gebracht, den Streit um den Besitz der Mark zu einem schnellen Ende bringen wollte. Der nationalmärkische Rat blieb jedoch trotzdem in seiner Tätigkeit[4]).

Unter diesen Umständen fand sich Bischof Dietrich zeitig zum Beginn des neuen Jahres 1370 am markgräflichen Hoflager ein[5]). Hier mag eine ziemliche Aufregung geherrscht haben, da des Kaisers märkische Annexionsgelüste jetzt alle Anstalten machten, in Verwirklichung überzugehen. Die Befestigung des Fleckens Fürstenberg, sowie die militärische Besetzung des Oderüberganges musste die märkische Patriotenpartei mit den schlimmsten Befürchtungen erfüllen[6]); der Markgraf selbst verhielt sich der drohenden Gefahr gegenüber völlig passiv, während der

---

Stetyn, Johann Bischof tzu Camin, her Thiderich, bischof tzu Brandenborch, die grauen von Lyndowe, und alle unsern hern und frunde, man und diener . . .

[1]) Lindner, a. a. O., S. 84.

[2]) Berlin, 1369, Dez. 12. Mecklenb. Urk.-B. XVI, 9994.

[3]) R. A. IX, 57.

[4]) Vgl. Lindner, a. a. O., S. 84. Steinherz, Mitteil. des öster. Instituts IX, 579 ff. Theuner, Allg. deutsche Biogr. XXIV, 666/7.

[5]) R. A. XVIII, 229, R. B. II, 496/7, R. A. XIV, 151/2, R. A. XVII, 77.

[6]) Chronik Beneschs von Waitmühl, fontes rer. Bohem. IV, 541, Scholz, S. 30, Lindner, a. a. O., S. 85, Steinherz, a. a. O., S. 583. Scholz datiert den Kauf Fürstenbergs falsch, siehe Böhmer-Huber, Regesten Karls IV., 4822a.

nationalmärkische Rat am Ruder blieb, obwohl bald der Markgraf eine zeitweilige Schwenkung in's kaiserliche Lager vollzog. Dass die märkischen Elemente am Hoflager in alter Geltung verharrten, bezeugen die Urkunden Ottos vom 1., 5. und 24. Mai 1370, die zugleich die Anwesenheit Bischof Dietrichs im markgräflichen Rat bekunden[1]).

Die Lücke in der urkundlichen Überlieferung der nun folgenden Zeit erschwert die Einsicht in die weitere Entwickelung ausserordentlich. Nachdem noch am 24. Mai der märkische Wittelsbacher umgeben von seinem Rate zu Berlin erschienen ist, schwindet er aus unserm Gesichtskreis, um am 23. Juni am kaiserlichen Hoflager zu Prag aufzutauchen[2]). Doch auch jetzt noch blieb die märkische Partei in Brandenburg in Kraft, und gerade jetzt raffte sie sich zu ausserordentlichen Anstrengungen auf; den Beginn machte Bischof Dietrich von der Schulenburg, denn aus diesen Tagen stammt die erste Nachricht von einer Geldunterstützung des Markgrafen durch das Brandenburger und Havelberger Episkopat. Diese hier zum erstenmal auftretende Erscheinung, deren Ungewöhnlichkeit sich nur aus den damaligen politischen Verhältnissen der Mark erklärt, wirft auch wiederum rückwärts ihren Reflex auf die politische Lage und beleuchtet, wenn auch nur auf kurze Zeit, mit einem hellen Strahl die Dunkelheit, die der Mangel an urkundlichen Nachrichten sonst in dieser Zeit auf die Beziehungen des Markgrafen zu seinem Rate lagert. In den beiden Urkunden, die bezeugen, dass der Brandenburger wie der Havelberger Bischof einen Anteil an der allgemein ausgeschriebenen Landbede[3]) beigetragen haben, ohne damit einen Präzedenzfall schaffen zu wollen, wird als Grund für diese ausserordentliche Beisteuer die drückende Geldnot des Markgrafen angegeben, der sonst ohne weitere Verpfändungen nicht im Stande sei, den Feindseligkeiten seiner Widersacher

---

[1]) R. A. VI, 195; R. A. XIX, 251/2, R. S. B., 245/6.

[2]) Böhmer-Huber, Reg. Karls IV., 4853. Mit einer Urkunde vom 20. Juni 1370 (R. A. XV, 174), einer Schenkung des Markgrafen für das Hospital zu Stendal, muss es sich eben so verhalten wie mit den Urkunden vom 25. Juni s. u. S. 26.

[3]) Das ergibt sich aus dem Wortlaut: „una cum omnibus dominis, consiliariis, nobilibus, vasallis et civitatibus . ... s. auch Riedel, Märk. Forsch. XI, 121.

entgegentreten zu können[1]). Otto ist nun am 23. Juni in Prag zu erweisen[2]); vom 25. Juni datieren die beiden eben genannten Urkunden, und da es ganz unmöglich ist, dass Otto in der kurzen Zeit die ungefähr 300 Km. weite Strecke von Prag nach Berlin hat durcheilen können, so ist sicher, dass die Verhandlungen in Berlin vom märkischen Landesrate allein gepflogen sind und den Zweck hatten, den Markgrafen, der hauptsächlich wohl im Hinblick auf seinen chronischen Geldmangel den Widerstand gegen den Kaiser und somit die Politik seines Rates aufgegeben hatte und zur Annäherung an den Kaiser nach Prag geeilt war, in die Bahnen der märkischen Partei zurückzurufen und den Wittelsbacher durch diese freiwillige auch von Nichtverpflichteten geleistete Beihülfe im Vertrauen auf die finanziellen Kräfte seines Landes zu bestärken und zum Ausharren im Widerstand gegen die kaiserlichen Annexionsgelüste zu ermuntern. Als die Gefahr, dass Otto vollständig wieder ins kaiserliche Lager übergehen werde, auf's höchste gestiegen war, spielte man im märkischen Landesregimente den letzten Trumpf aus. Die alarmierenden Nachrichten aus Böhmen brachten Bischof Dietrich zu diesem ungewohnten Schritte: die Urkunden wurden aufgesetzt, mit actum und datum versehen, und als der Markgraf endlich wieder im Lande erschien, indem vielleicht seine Heimreise durch die Meldung dieser Vorgänge beschleunigt wurde, musste er seine Zustimmung nachträglich geben[3], was ihm um

[1]) R. A. VIII, 290/1; R. A. XII, 504/5. 1370, Juni 25., Berlin. Die beiden Urkunden stimmen im Kontext wörtlich überein. Das gleiche Formular wurde auch im Jahre 1391 für Havelberg verwendet: R. A. II, 473/4.

[2]) Böhmer-Huber, Reg. Karls IV., 4853; ob Otto auch noch am 24. Juni am kaiserlichen Hofe weilte, ist aus den Urkunden nicht festzustellen. Neuhaus a. a. O., S. 98 ff leugnet überhaupt für diese Zeit eine Anwesenheit Ottos am kaiserlichen Hofe. Wenn nun auch zu der Nennung Ottos in der kaiserlichen Urkunde vom 24. Juni dessen Anwesenheit nicht erforderlich war, so lässt doch die Tatsache, dass der Wittelsbacher in der Zeugenreihe der kaiserlichen Urkunde vom 23. Juni erscheint, keine andere Deutung zu, als dass die Anwesenheit des Markgrafen im kaiserlichen Hoflager für den 23. Juni weiterhin angenommen werden muss, da die von Neuhaus für die Urkunde vom 24. Juni angegebenen Gründe sich hier nicht stichhaltig erweisen.

[3]) Ähnliche Fälle für den August 1370 führt Scholz an, S. 74, dagegen Neuhaus, S. 102; vgl. Lindner, Urkundenwesen Karls IV., S. 197/8. Hier ging die Ausfertigung der nachträglich gegebenen Zustimmung voran.

so leichter fallen musste, da er ja tatsächlich nichts von seinen Rechten preisgab[1]), wenn er bestätigte, dass diese einmalige Bedebeisteuer keinen Präzedenzfall schaffen solle. Fehlen auch sonst sicher begründete Anhaltspunkte, die eine selbständige Tätigkeit des Schulenburg im märkischen Rate bis hierhin erweisen, so ist der Tag von Berlin jedenfalls ein Zeugnis, dass Dietrich eine seinem Range angemessene Bedeutsamkeit sich sicherte, denn man kann nicht fehl gehen, in diesen ganzen Vorgängen seine Initiative zu erblicken, da die bestehenden Verhältnisse sonst keine Handhabe boten, ihn als einen reichsunmittelbaren Fürsten zu einer Handlung zu bringen, die ihren territorial beschränkten Charakter an der Stirne trug. So wird er es auch gewesen sein, der seinem Havelberger Amtsgenossen, der sich während dieser Epoche möglichst von der Teilnahme an der märkischen Politik zurückzog, zur gleichen Handlung drängte, und nur zu diesem Zweck ist Dietrich von Havelberg auf dem Berliner Tage erschienen, denn schon am folgenden Tage fehlt er in der Zeugenreihe des märkischen Landesregimentes[2]).

Falls der Markgraf schon am 28. Juni wieder in seinem Lande eingetroffen war, so beweist die Urkunde von diesem Tage, in welcher Otto in einem Streit des Brandenburger Domkapitels mit den Gebrüdern Bredow zu Gunsten des ersteren eingreift, dass er dem Hochstift keinen Groll nachtrage und somit die selbständige Handlungsweise des Brandenburger Bischofs billige[3]).

Ottos Stellung ist in dieser Zeit noch so schwankend und sprunghaft[4]), dass das gänzliche Fehlen gleichzeitiger chronistischer Nachrichten für diese Periode der brandenburgischen Geschichte[5]) doppelt zu beklagen ist, da die erhaltenen Urkunden, wenn sie auch einzelne Punkte der dunklen Linie schärfer beleuchten als subjektiv gefärbte Chroniken das zu tun vermögen, doch die Zwischenräume zwischen diesen hellen Stationen nur umso un-

---

[1]) Vgl. Hädicke, a. a. O., S. 41 ff.

[2]) R. A. XII, 505.

[3]) R. A. VII, 128—130 = VIII, 291 f.

[4]) Vgl. Linder, Mittl. Inst. öst. Gesch. XII, 87.

[5]) Vgl. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II, § 11, S. 114 f. Heidemann, Forschungen z. deutschen Gesch. XVII, 523 ff.

deutlicher erscheinen lassen. Bischof Dietrich ist während dieser Zeit des Schwankens in der markgräflichen Politik, die erst bei den stürmischen Vorgängen der Nürnberger Hochzeit am 29. September ihren Abschluss erhielt[1]), am Hoflager Ottos dauernd anzutreffen[2]); die nationalmärkische Partei half im Markgrafen den antikaiserlichen Boden vorbereiten, auf den dann zu Nürnberg seines Neffen Friedrich Pläne fielen und fruchtbar aufschiessend den Konflikt zwischen Karl und seinem märkischen Schwiegersohn zum offenen Ausbruch kommen liessen.

Herzog Friedrich war es auch, der im folgenden Jahre in die Mark eilte, um hier im Norden den Widerstand gegen den Kaiser zu organisieren, der schon im Süden durch eine grosse Fürstenverschwörung in die misslichste Lage gebracht worden war[3]). An ihm fand die nationalmärkische Partei ihre Hauptstütze und bereitwilligstes Entgegenkommen für ihre Politik. So ist auch Bischof Dietrich im Frühjahr 1371 wieder im markgräflichen Gefolge und nimmt an allen wichtigen Aktionen teil[4]). Nach einem ohne Datum überlieferten Schreiben des Lüneburger Rates an den von Lübeck, das jedenfalls in diese Zeit fällt, führte er im Namen des Markgrafen Verhandlungen mit Lüneburg, welche zu einem — freilich nicht zustande gekommenen — Bündnisse zwischen der Mark und den Hansestädten zu führen bestimmt waren[5]).

Der Einmarsch Karls nach der Kriegserklärung vom 21. Juni zeitigte keine grösseren kriegerischen Unternehmungen[6]). Während dieser kritischen Tage ist aber Bischof Dietrich im markgräflichen Hoflager[7]). Obwohl der baldige Abmarsch des Kaisers die Kriegsgefahr aufs erste beseitigt hatte, musste man sich immer

[1]) Lindner a. a. O. S. 88 ff. Neuhaus a. a. O. S. 103 ff.

[2]) R. A. XV, 174/5. R. A. XIV, 153/4.

[3]) Lindner a. a. O. S. 92 ff. Scholz S. 39. Steinherz, Mittl. öst. Inst. IX, 587 f. Annales Matseenses M. G. S. S. IX, 835. Neuhaus a. a. O. S. 110 f.

[4]) R. A. V. 118/9. R. A. XXIII, 315/6 (nach einem Transsumpt vom Jahre 1503).

[5]) Lübeck. Urk.-Buch III. 823. Neuhaus a. a. O. S. 107 ff.

[6]) Lindner a. a. O. S. 94. Scholz S. 39 ff. Benesch, S. 544. Dass Karl, wie Scholz S. 44 annimmt, „um die letzten Tage des Juni“ in die Mark gezogen sei, ist aus dem Itinerar nicht zu erweisen.

[7]) 22. Aug. Berlin. R. A. IV. 64/5.

noch mit der Möglichkeit einer bewaffneten Rückkehr Karls abfinden, und vor allem waren wieder finanzielle Mittel nötig. Hatte schon im vergangenen Jahre der Brandenburger Bischof seine Uneigennützigkeit in der Stunde der Gefahr bewiesen, so war er es jetzt wiederum, der an der Spitze seiner Familie den allezeit bedürftigen Markgrafen mit Geld unterstützte. Am 6. oder 13. September[1]) borgte der Markgraf zu Lenzen[2]) von sieben Angehörigen des Schulenburgschen Geschlechtes 450 Mark Silbers gegen Verpfändung von 40 Mark jährlicher Urbede aus der Altstadt Salzwedel und 5 Mark aus der Neustadt. Das Kapital verzinste sich also zu dem damals üblichen Zinsfuss von 10 % [3]). Die Schulenburge, deren finanzielle Hilfe der Markgraf hier in Anspruch nimmt, sind: der Brandenburger Bischof Dietrich; Bernhard, sein Bruder, Domherr zu Magdeburg und Halberstadt, sowie fünf weitere Laienmitglieder der Familie. Noch im Jahre 1398 befanden sich die Schulenburge im Besitze der Salzwedeler Urbede[4]); seinen Anteil muss aber Dietrich seinen Geschlechtsgenossen überlassen haben, da von ihm in den späteren Urkunden, die sich auf diese Sache beziehen, nicht mehr die Rede ist, und für diese Tatsache ist vielleicht als Erklärung heranzuziehen eine jetzt nicht mehr erhaltene Urkunde vom 27. Juli 1376, die der Notar Johann Heidemann im Jahre 1604 noch in seinem Inventar Schulenburgscher Urkunden anführt, und die nach seiner Angabe „wegen etlicher Güter vom Bischof von Brandenburg . . . zwischen

---

[1]) Das Datum bei Riedel (A. V, 347) fälschlich als 8. Sept. angegeben, im chronolog. Register auf den 6. oder 13. Sept. bestimmt, da in der auch sonst unleserlich geschriebenen Urkunde die genaue Bezeichnung „vor“ oder „nach“ Mariä Geburt fehlt.

[2]) Auch dieser Name in der Urkunde undeutlich. Danneil bei Riedel a. a. O. V, 347 will statt Lenzen, wie Lenz, Markgräfl. Brd. Urk.-Buch S. 415 annimmt, nach einer Schulenburgschen Kopie Cennyn oder Lenyn lesen. Mit Rücksicht jedoch darauf, dass die Angelegenheit altmärkische Verhältnisse betrifft, dass weiter so viele Schulenburge zusammen schwerlich die Altmark verlassen haben, und dass schliesslich fasst regelmässig in diesen Jahren der Markgraf im Spätsommer oder Herbst die Altmark aufsuchte — so: 1368, 1369, 1370 — muss doch wohl Lenzen angenommen werden.

[3]) Siehe Spangenberg a. a. O. S. 266, 443 ff.

[4]) Heidemann, Die Mark Brandenburg unter Jobst, Berlin 1881, S. 12, Anm. 5. Vgl. R. A. 356/7.

denen von der Schulenburg aufgerichtet“ ist[1]). Wieder zeigt dieser ganze Handel, wie eng Dietrich und seine Familie ihre Interessen an das Geschick des Markgrafen knüpften und Opfer darbrachten, um die Regierung der Wittelsbacher in der Mark zu stützen[2]).

Neue Rüstungen waren jedoch nicht erforderlich, da der Pirnaer Waffenstillstand vom 16. Oktober 1371[3]) bis Pfingsten des übernächsten Jahres kriegerische Tätigkeit verhinderte. Dieser Ausgang scheint im märkischen Rate schon vorher erwartet zu sein, denn noch im September war Dietrich in seine Residenz Ziesar zurückgekehrt[4]).

Hatte sich auch der politische Himmel durch die Pirnaer Abmachungen aufgehellt, so konnte man sich doch in der Mark keinen Augenblick im Zweifel darüber befinden, dass der Kaiser das angefangene Unternehmen nur aufgeschoben habe. So sah das neue Jahr 1372 den Brandenburger Bischof zeitig am markgräflichem Hofe, und hier mögen, solange Herzog Friedrich noch im Norden verweilte[5]), die nächsten Schritte beraten worden sein. Vor allem bedurfte der Markgraf wieder finanzieller Unterstützung, und wieder war es Bischof Dietrich an den der Wittelsbacher sich wendete: am 5. Januar verkaufte er zu Berlin dem Schulenburg die Dörfer Wollin und Gröningen für 90 Mark Silbers mit allen Rechten[6]); bemerkenswert ist hierbei, dass der Markgraf, der bei sonstigen Veräusserungen stets noch wenigstens die Aussicht, seine Rechte wieder einlösen zu können, scheinbar durch blosse Verpfändung aufrecht erhält, hier einen bedingslosen glatten Verkauf seinem vornehmsten Ratgeber zugesteht. Wie sehr Otto sich dem Schulenburg verpflichtet fühlte, spricht der Markgraf selbst aus, wenn er ihn nennt: „fautor atque consiliarius noster sincere dilectus ob meritorum suorum multiplicium nobis exhibi-

---

[1]) R. A. V, 293. A. 46. vgl. Gercken, Stiftshistorie S. 181; Lenz, Stiftshistorie S. 116.

[2]) Dem Wittelsbacher Regiment ist aus solchen Verpfändungen kein Vorwurf zu machen; vgl. Spangenberg, a. a. O. S. 415.

[3]) R. B. II, 516. Lindner a. a. O. S. 94; Scholz, S. 45; Steinherz, a. a. O. S. 589.

[4]) R. A. VII, 338.

[5]) Lindner, a. a. O. S, 98. Anm. 1.

[6]) Lenz, Stiftshisterie S. 76. diplomata inddita No. III.

torum instantiam". Der Wittelsbacher fühlt sich dem Schulenburg für Dienste verpflichten, die zu leisten dieser nicht verbunden war, denn der Markgraf erwähnt des Bischofs „merita" und er spricht nicht von „officia". In erster Linie wird der Bischof auch „fautor" und nicht „consiliarius" genannt, und hieraus lässt sich für das Verhältnis, in dem Dietrich zu Otto stand, der Schluss ziehen, dass im Gegensatz zu den späteren luxemburgischen Zeiten nicht ein Verhältnis des Beamtentums, sondern das einer gegenseitigen Freundschaft zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Reichsfürsten bestand [1]), dass diese Beziehungen sich aber unter den bestehenden Verhältnissen in Formen eingekleidet hatten, die den äusserlichen Charakter des Beamtentums an der Stirn trugen [2]).

Bis zum 17. Januar hielt sich der Brandenburger Bischof noch am markgräflichen Hofe auf [3]), um sich dann in seine Residenz zu begeben, wo er während des ganzen Sommers sich der Verwaltung seiner Diözese widmete. An den in dieser Zeit von neuem ausbrechenden Händeln mit Mecklenburg und Pommern hat sich Dietrich nicht beteiligt, und nicht er, sondern sein Havelberger Amtsgenosse und Namensbruder Dietrich war es, der am 17. Januar zu Berlin dem Markgrafen Hilfe gegen diese Nordmächte versprach [4]). Der Havelberger Bischof war als nächster Grenznachbar der Mecklenburger an einem glücklichen Ausgang dieser Fehde auch weit höher interessiert als Dietrich von der Schulenburg, und der Brandenburger hatte ja soeben erst durch die Form eines Kaufvertrages sein Kapital in den Dienst der Landessache gestellt.

Als das Jahr 1372 zur Rüste ging, und mit seinem Ende auch in nicht allzugrosser Ferne der Pirnaer Waffenstillstand seinen Abschluss erreichen sollte, stellte sich der Brandenburger Bischof am markräflichen Hoflager wieder ein, und ein Anzeichen,

---

[1]) vgl. Hädicke, S. 35 und oben S. 20.

[2]) „consiliarius" ist der t. t. für die Mitglieder des markgräflichen Rates. s. Spangenberg, a. a. O. S. 88.

[3]) von Raumer, Codex diplom. Brand. continuatus I, 28; R. A. II, 466.

[4]) R. A. II, 466. Scholz S. 55 will den Markgrafen „allein durch den Bischof Dietrich von Brandenburg" unterstützt wissen; wenn er die Urkunde selbst und nicht nur das Riedelsche Regest durchgelesen hätte, würde ihm dieser Irrtum nicht widerfahren sein.

dass der märkische Landesrat unter der Vorahnung schwerer kommender Ereignisse stand, gibt sich darin zu erkennen, dass der Markgraf seine Getreuen vollzählig um sich sammelte: auch der Havelberger Bischof erscheint am 31. Dezember am Berliner Hofe[1]).

Das neuanbrechende Jahr 1373, das endlich die nun schon so lange drohende Katastrophe bringen sollte, zeigte die glänzende Überlegenheit der kaiserlichen Diplomatie über die der wittelsbach-märkischen Opposition[2]). Die beiden Wittelsbacher, Otto und sein Neffe Friedrich, der zu Beginn des Jahres 1373 wieder in der Mark erschienen war[3]), sahen sich von allen Bundesgenossen isoliert, und in dieser hochkritischen Stunde sieht man nun einen nach dem anderen der märkischen Räte das Hoflager des Wittelsbachers verlassen, der vergebens durch Schenkungen die Schar seiner Getreuen zusammenzuhalten suchte[4]), — am 25. Januar[5]) erhielt der Bischof von Brandenburg markgräfliche Hebungen aus dem Dorfe Radewege geschenkt — bis in der Zeit der letzten Krisis nur noch ein kleines Häuflein mit dem Markgrafen in der Opposition verharren, an seiner Spitze Bischof Dietrich von der Schulenburg. Otto zog sich jetzt dorthin, wo er seine stärkste Stütze zu finden hoffen konnte, und so ist er vom 2. März bis Ende April in der Altmark gewesen[6]), wo am 23. April zu Tangermünde auch Bischof Dietrich von Brandenburg erscheint[7]); seine zeitweilige Abwesenheit vom markgräflichen Hoflager findet ihre Erklärung durch die starke Inanspruchnahme Dietrichs infolge von Verwickelungen mit der Kurie[8]). Je näher das Ende des Waffenstillstandes rückte, desto klaffender wurden die Lücken, die durch den Abfall seiner Räte in Ottos Gefolge gerissen wurden. Bald nach dem 27. April verliess Klaus von Bismarck die Sache seines Landesherrn[9]), und

[1]) R. A. XVIII, 146/7.

[2]) Lindner, a. a. O. S. 98; Steinherz, a. a. O. S. 599 ff.

[3]) Annales Matseenses M. G. SS. IX, 835.

[4]) vgl. Scholz, S. 59. Anm. 4.

[5]) R. A, VIII, 301.

[6]) Chronologisches Register zu Riedels Codex, I, 385/6.

[7]) R. A. V, 120/1, das Datum im chronologischen Register vom 17. auf den 23. April verbessert.

[8]) R. A. VIII, 302/3 s. u. S. 71.

[9]) Riedel, Märk. Forsch. XI, 128/9.

am Tage nach dem Ablauf des Waffenstillstandes und dem Beginn des Einmarsches Karls[1]) besteht die stark gelichtete Schar der markgräflichen Getreuen noch aus dem Brandenburger Bischof, den Rittern Friedrich von Turgow, Johann von Rochow, Hasso von Wedel-Uchtenhagen, Hermann von Wulkow und Heinrich von der Schulenburg[2]).

Den nächsten Anlass, den Bestand des markgräflichen Rates in diesen der Katastrophe vorhergehenden Tagen zu prüfen, gibt ein Belehnungsakt Ottos vom 24. Juli zu Berlin[3]): es sind bis auf die abwesenden Ritter von Turgow und den Bischof von Lebus die gleichen Personen wie in der Urkunde vom 6. Juni, und es ist das letzte Mal, dass sich der Bischof im Gefolge des Wittelsbachers nachweisen lässt. Bei dem Mangel an weiteren Nachrichten, wie sich der Bischof zu den nun folgenden Ereignissen gestellt hat, ist eine klare Einsicht in den Verlauf dieser Dinge nicht möglich. Bei der starren Konsequenz, die der Brandenburger Bischof bis dahin gezeigt hat, ist jedoch anzunehmen, dass er bis zuletzt auf Seiten der Opposition verharrt hat. Als aber der Koalition fast sämtlicher an die Mark angrenzenden Fürsten gegenüber, die der Kaiser zu Stande gebracht hatte, die Wittelsbacher zu Fürstenwalde den Widerstand aufgaben[4]), da musste endlich auch Bischof Dietrich mit dem Reste der ehemaligen altmärkischen Partei von weiterer Opposition absehen und sich in das Unvermeidliche fügen. Ob der Bischof an den Fürstenwalder Abmachungen[5]) noch Teil genommen oder schon vor dem 15. August sich an seine Residenz zurückgezogen hat, ist aus den Quellen ebenfalls nicht zu bestimmen.

Eine erste Periode politischer Tätigkeit für den Schulenburg war abgeschlossen: aus einem anfänglichen Werkzeug seiner altmärkischen Familien- und Stammesgenossen hatte er sich eine

---

[1]) Scholz, S. 59, Anm. 1; Benesch a. a. O. S. 546 ff.

[2]) 1373 Juni 6. Berlin. R. A. VIII, 303. Auch Bischof Peter von Lebus ist hier anwesend, sein Zugegensein ist jedoch nur zufällig; vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus I, 509.

[3]) R. A. XVIII, 147/8 und Transsumpt Ottos vom 4. Oktober 1373: R. B. III, 22—24, No. 5.

[4]) Scholz, S. 61 ff. Riezler, Geschichte Baierns, Bd. III, S. 98 ff. Neuhaus a. a. O. S. 123 ff.

[5]) Böhmer-Huber No. 5219a—5224.

überragende Stellung im markgräflichen Rate zu erringen verstanden, indem er mit grosser Uneigennützigkeit bis an's Ende die antikaiserliche Politik der märkischen Nationalpartei verfolgte; nur hatte er, nachdem er einmal den Anschluss an die Territorialherrschaft, der seinem Bistum später zum Verhängnis werden sollte, gefunden hatte, in allzu starrer Konsequenz die Chancen verlustig gehen lassen, die ihm als Reichsfürsten ein selbständiges Paktieren mit dem Kaiser boten. Die Wittelsbachische Zeit bedeutete aber jedenfalls die Periode seines hervorragendsten politischen Einflusses in der Mark. —

3. Dietrichs von der Schulenburg politische Stellung zur Zeit der Luxemburger Markgrafen.

a) Bischof Dietrich und Kaiser Karl IV.

Der Schulenburg stand jetzt vor der schwierigen Frage, wie er sich zu dem neuen Beherrscher der märkischen Lande zu stellen hätte, auf dessen Geneigtheit er zu rechnen nicht hoffen durfte, denn die treibende Kraft des Widerstandes, den Otto den kaiserlichen Annexionsgelüsten entgegengesetzt hatte, war Karl sehr wohl bekannt geworden, und mit welchem Masse im kaiserlichen Lager diese altmärkische Partei, deren oberste Spitze sich in dem Bischof aus dem Geschlecht der Schulenburge verkörperte, gemessen wurde, zeigen klärlich die bitteren Vorwürfe, die Wenzel in seinem Lehnbrief über die Priegnitz an Herzog Albrecht von Mecklenburg gegen die Opposition des Wittelsbachers und seines Rates erhebt[1]), wie auch die Klagen des Kaisers selbst über Teilnahme Brandenburger Kleriker an weltlichen und kriegerischen Handlungen, die er an Papst Gregor XI. richtete[2]), und so muss

[1]) R. B. II, 534. 1373, Juni 6; dort heisst es, die Belehnung erfolge „. . . zu wandeln . . . solchen greuel, unrecht und widersasse, wi Margraf Otto von Brandenburg . . . herzog . . . Friedrich . . . und etliche Stedte und Manne der Marken zu Brandburg an . . . unsern ehegenanten Vater . . . . getan haben . . . . . .

[2]) R. B. III, 56. Nach den Worten des Papstes hat der Kaiser geschrieben von . . . clerici et quamplures in clero prelati (Bischof Dietrich!) . . . inter laicos continue conversantes, solo nomine clericatus contenti vestes et mores laicales quasi penitus adepti . . . insuper . . . actibus militantibus se immiscentes . . . .

der Brandenburger Bischof, der bis zuletzt bei den Baiern ausgeharrt hatte, mit Bangen dem Verlauf der nächsten Zeiten entgegengesehen haben. Um dem Kaiser nicht noch dringlicher die Erinnerung an seine widersetzliche Wirksamkeit im märkischen Rate ins Gedächtnis zu rufen, hielt sich Dietrich, wie sein Fehlen in den Zeugenreihen der kaiserlichen Urkunden ergibt, vom Hoflager des Luxemburgers fern. Mit dem Beginne der böhmischen Herrschaft tritt überhaupt das nichtmärkische Element in der Landesverwaltung wieder stark zu Ungunsten des einheimischen hervor[1]), und so ist auch Bischof Dietrich in der Folgezeit nicht mehr zu dem Einfluss trotz aller Anstrengungen gelangt, den ihm seine Stellung am Wittelsbacher Hofe gab: der hoffnungsvolle Aufschwung politischer Wirksamkeit, den Dietrich unter Ottos Markgrafschaft genommen hatte, blieb nicht von Bestand, und besonders solange Karls starker Arm im Lande waltete, war des Bischofs Einfluss völlig an die Vorschriften kaiserlicher Politik gebunden, falls er sich überhaupt zu einer Regung zu erheben vermochte. Bis Ende September weilte Karl in dem neuerworbenen Lande[2]), und eine seiner letzten Regierungsmassnahmen in der Mark war die Bestätigung für die Bistümer Brandenburg und Havelberg[3]). Diese lange Verzögerung lässt erkennen, wie schwer dem Kaiser die Anerkennung der Gerechtsame einer Gewalt wurde, die sich den kaiserlichen Plänen so widersetzlich gezeigt hatte. Die endlich vollzogene Bestätigungsurkunde für Brandenburg, am 11. September zu Stendal ausgestellt, tastet die Rechte des Bistums jedoch in keiner Weise an[4]), auffallend ist aber, dass hier Bischof und Kapitel schon als eine Einheit zusammengefasst werden, während noch Otto im Jahre 1365 lediglich dem Kapitel, das ja in engeren Beziehungen zu der Territorialherrschaft stand[5]), Konfirmation erteilte. Indem Karl, der jetzt die Bestätigung vor allem in seiner Eigenschaft als Markgraf gab[6]),

[1]) Spangenberg, a. a. O., S. 98.

[2]) Am 29. September urkundet er wieder zu Prag; Huber, Reg. Karls IV., Additamenta I, 7390.

[3]) R. A. VIII, 304.

[4]) Zu früh behauptet Prutz, Preussische Geschichte, 1900, I. 123, indem er die Ergebnisse der nächsten Jahrzehnte voreilig zusammenfasst, die Bistümer seien schon damals landsässig geworden.

[5]) s. o. S. 20.

[6]) Vgl. Hädicke, a. a. O., S. 44.

mit der Zusammenfassung der beiden Gewalten des Brandenburger Hochstifts zweifellos den Gedanken verband, die selbstständige bischöfliche Gewalt in dieser Verbindung der ärgeren Hand folgen zu lassen, bahnte er sich einen der Schleichwege, die ihn zu dem Ziele der Landsässigmachung des ganzen Stiftes, das er sich, wie weiter unten dargetan wird, gesteckt hatte, zu führen bestimmt waren.

Die letzte Bestätigung, die der Kaiser im Jahre 1373 in der Mark erliess, galt bezeichnenderweise dem Geschlecht der Schulenburge[1]: auch hier scheint der Kaiser, wie ebenfalls die lange Verzögerung erschliessen lässt, lange über seine Stellungnahme gegenüber dem Geschlechte, das einen so starken Rückhalt der antikaiserlichen Bewegung in der Mark gebildet hatte, in Zweifel gewesen zu sein. Jetzt scheint nun auch eine Annäherung des Kaisers an den Inhaber der höchsten Dignität der Brandenburger Diözese erfolgt zu sein, denn am 15. September befand sich der Kaiser in Brandenburg[2]. Möglich ist, dass es Karls Absicht war, auch in die alte Hauptstadt seiner neuen Lande seinen Einzug zu halten, obwohl gerade in jenen Tagen Brandenburgs Bedeutung hinter der jugendkräftig aufstrebenden Handelsstadt Berlin zurückzutreten begann[3]; es stand jedoch beim Kaiser ein Plan in Aussicht, der eine Besprechung mit dem Brandenburger Bischof unerlässlich machte. Wie aus einer päpstlichen Urkunde vom 9. Dezember 1374 hervorgeht, hatte Karl die Absicht, das Brandenburger Bistum aus dem Magdeburger Verband zu lösen und in den Sprengel der Prager Metropole einzubeziehen[4], ein erneuter Vorstoss auf dem vom Kaiser festgehaltenen Wege zur Landsässigwerdung des märkischen Bistums. Dass der Zweck dieser beabsichtigten Einverleibung ein rein praktisch-politischer war und nicht etwa, wie Karl nach dem Wortlaut der Papsturkunde angegeben hatte, der Herstellung der reinen Kirchenzucht in der Mark galt, versteht sich von selbst. Man erkennt auch leicht die Absicht des Kaisers: da in der im nächsten Jahre erfolgten Personalunion der Mark mit Böhmen das Brandenburger

[1] R. A. V, 349. 1373, Sept. 12.
[2] Huber, Reg. Karls IV. 5261.
[3] vgl. Heidemann, Die Mark unter Jobst von Mähren, S. 88 ff.
[4] R. B. III, 56; vgl. Hädicke, a. a. O. 45.

reichsständische Episkopat nicht einbezogen werden konnte, so suchte der Kaiser auf diesem Umwege der Unterordnung unter das Prager Erzstift das mittelmärkische Bistum in den Verband der luxemburgischen Hausmacht einzuverleiben. Es liegt nahe, anzunehmen, dass der Kaiser damals während seines Brandenburger Aufenthaltes mit diesem Plan dem Schulenburg nahe getreten ist, denn einem Zusammentreffen zwischen Karl und dem Bischof lag nichts mehr im Wege, nachdem durch die kaiserlich-markgräfliche Konfirmation des Hochstiftes das gespannte Verhältnis gelöst war, und so werden hier in Brandenburg wichtige Beratungen gepflogen sein, die sich vielleicht noch über das kirchliche Gebiet hinaus erstreckten, und ihre Illustration durch die Vorgänge der Tage von Guben und Tangermünde im folgenden Jahre erhalten, wenn wir auch bald sehen werden, dass eine derartig starke Hervorhebung einer Anteilnahme Dietrichs an diesen Tagen, wie sie bisher allseitig angenommen wurde, dringend einer Korrektur bedarf [1]).

Im Februar des nächsten Jahres zog Karl dann mit seinem vollständigen Hoflager in die neuerworbenen Lande [2]), um die Unterwerfung auf friedlichem Wege zu vollenden. Es fand sich gleich eine Gelegenheit für die weitere günstige Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und dem Schulenburg. Am 10. Februar 1374 resignierte der Pfarrer zu Brietzen wegen Krankheit auf seine Stelle [3]). Das Patronat und somit das Präsentationsrecht [4]) gehörte dem Markgrafen, und so schlug der

[1]) In der betreffenden Urkunde (Huber, 5261) ist Bischof Dietrichs Anwesenheit nicht bezeugt, und somit müsste es überhaupt zweifelhaft erscheinen, dass Dietrich sich am kaiserlichen Hoflager einfand; aber die Urkunde, ein Geleitschreiben für einen kaiserlichen Gesandten, bedarf als Patent garnicht der Nennung von Zeugen (vgl. Lindner, Urkundenwesen Karls IV, S. 7, 8), und gerade der Umstand, dass keine wichtigere Urkunde hier in Brandenburg erlassen wurde, welche die Anwesenheit des Kaisers in Brandenburg erforderte, lässt darauf schliessen, dass der Kaiser mit einer geheimen Absicht hierher kam, in der wir wohl die obengenannte Frage über die Änderung der Metropolitanzugehörigkeit des Bistums Brandenburg sehen müssen.

[2]) Benesch, a. a. O. S. 422. Huber, No. 5338 ff.

[3]) R. A. IX, 385.

[4]) Hinschius, Kirchenrecht II, 618 ff. W. von Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechtes in den deutschen Kolonisationslanden II. Zur Geschichte des märkischeu Provinzialkirchenrechts 1904.

Pfarrer dem Kaiser den Brandenburger Kanonikus Henzo von Gersdorf zum Nachfolger in der reichen [1]) Pfarre vor, einen Günstling [2]) des Brandenburger Bischofs, der damals die Funktion eines bischöflichen Generalvikars in spiritualibus versah und später zum Dompropst sich emporschwang. Wie sich aus der Urkunde vom 12. März 1374 [3]) ergibt, ging der Kaiser bereitwillig auf diese Wünsche ein.

Bald darauf fand sich Dietrich von der Schulenburg am kaiserlichen Hoflager ein: inmitten einer glänzenden Fürstenversammlung erscheint der Bischof am 23. März zu Berlin [4]). Von dort begab sich der Kaiser über Brandenburg in die Altmark. Hier in Brandenburg urkundet er am 5. April in einer kölnischen Angelegenheit und vermutlich hat der Kaiser sogar das Osterfest in der Bischofsstadt des mittelmärkischen Hochstifts verlebt [5]).

Der Mai und Juni sollten die Erwerbung der Mark durch das böhmische Haus vollständig machen. Am 21. Mai bekundeten die märkischen Städte ihre Einwilligung zu der Vereinigung der Mark mit Böhmen, eine Handlung, die dann durch die Tage von Guben am 28. Mai und von Tangermünde am 29. Juni vollendet wurde [6]). Der Anteil Bischof Dietrichs an diesen Abmachungen, der von einem Historiker des beginnenden achtzehnten Jahrhunderts unberechtigt — wie wir sehen werden — aufgebauscht wurde, wird auch von den neuesten Forschern, die alle die Ansicht des älteren unbesehen übernehmen, in einer Weise betont, für die sich quellenmässig keine Berechtigung ergibt; die Ansicht über die Stellung Dietrichs im Rahmen dieser Ereignisse, bei denen man ihm bisher eine Einwirkung auf die märkischen Stände im Sinne der kaiserlichen Politik zuschrieb, ist so einer gründlichen Revision zu unterziehen.

Weder die chronistischen Quellen noch die Unionsinstrumente sagen irgend etwas von einer Tätigkeit Bischof Dietrichs im

[1]) Vgl. Curschmann, Die Diözese Brandenburg, S. 310.

[2]) Vgl. u. S. 99, Anm. 2.

[3]) R. A. IX, 385/6.

[4]) Codex diplom. Lubecensis A. IV, No. 223.

[5]) Ennen, Quellen zur Gesch. d. Stadt Köln V, No. 52. Huber, Reg. Karls IV. No. 5343 f.

[6]) R. B. III, S. 36—47.

Dienste der kaiserlichen Sache[1]). Sein Name wird ausser in der Zeugenreihe der Urkunde vom 29. Juni überhaupt nicht genannt und das Verfahren der Stände wird vom Kaiser als ein durchaus freiwilliges hingestellt. Auch der Bericht des Nikolaus von Posen aus dem kaiserlichen Hoflager zu Mittenwalde gedenkt einer Tätigkeit des Bischofs im Dienst der kaiserlichen Diplomatie mit keiner Silbe[2]). Die gleichzeitigen Quellen geben somit nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme, dass Dietrich von der Schulenburg die Stände zu der Union gebracht habe. Trotzdem nehmen alle neueren Historiker[3]) die Beeinflussung der Stände durch den Brandenburger Bischof als selbstverständlich an, indem sie unbesehen eine Nachricht Gerckens aus seinen fragmenta Marchica übernehmen[4]). Gercken wiederum hat diese Nachricht aus G. Küsters „Antiquitates Tangermundenses“[5]) entnommen, und dieser seinerseits hat nach seinem eigenen Zeugnis[6]) diese Kenntnis aus einem geplanten Werk des Freiherrn von Gundling über die Kurfürsten von Brandenburg, speziell aus dem Kapitel über Wenzel, welches Küster wörtlich wiedergibt. Die betreffende Stelle bei Gundling-Küster lautet: „Bischoff Dieterich von Brandenburg aus dem Geschlecht derer von Schulenburg hielte dieses (scl. die Erbeinigung der Mark mit Böhmen) vor nützlich und gut, in guter Meinung, das Land würde hierdurch mächtiger reicher und ansehnlicher werden“. Eine Quelle für seine Nachricht gibt Gundling nicht an; er behauptet aber noch mehr. Es heisst weiter[7]). „Es ist dieselbe (scl. die Erbeinigungsakte) von Dietrich Bischoffen von Brandenburg aus dem Geschlecht derer von

[1]) Benesch, S. 548. Auch die chronistischen Werke märkischer Historiker wie Angelus, Annales Marchicae, Frankfurt 1598 und Entzelts Chronik vom Jahre 1579, hrsg. Bohm 1911 (Veröfftl. des Vereins für Gesch. der Mark Brandenburg) lassen nichts hierüber verlauten.

[2]) R. B. III, 50/1.

[3]) Danneil, a. a. O. II, 312. Buchholz, Gesch, von Brandenb. II, 526. Palacky, Gesch. von Böhmen II, 393. Stölzel, Brandenburg - Preussens Rechtsverwaltung I, 53. Droysen, Gesch. der Preussischen Politik I, 71. Scholz, a. a. O., S. 70. Schwarze, Allgem. deutsche Biographie V, 175. Hädicke, a. a. O. S. 47, Anm. 1. Nur Riedel, A. VIII, 80, wendet ein vorsichtiges „soll“ an.

[4]) Fragmenta Marchica. Wolfenbüttel 1756, II. 78. Anm.

[5]) Berlin 1729, S. 141.

[6]) ibid. S. 139, III.

[7]) a. a. O., S. 144/45.

Schulenburg zu Papier gebracht und aufgesetzet, welcher sich aber unter denen Bischoffen zu allerletzt gesetzet". Dass der Bischof die Urkunde selbst „zu Papier gebracht" habe, die Unmöglichkeit dieser Behauptung versteht sich von selbst[1]), und erschüttert Gundlings Glaubwürdigkeit auf's Stärkste. Wie er zu dieser Nachricht gekommen ist, findet nur schwer eine Erklärung. Da nach Riedel verschiedene Ausfertigungen der Urkunde vorhanden sind, so mag eine derselben, die irgendwie zum Brandenburger Stiftsarchiv Beziehungen hatte, Gundling auf obigen Gedanken gebracht haben[2]). Eine Beeinflussung der Stände durch den Schulenburg im kaiserlichen Sinne ist also durch nichts zu erweisen.

Aber in einer anderen Weise wurde das mittelmärkische Hochstift in die Unionsbestrebungen des Kaisers hineinbezogen. Hatte der Kaiser, wie es ja typisch für seine ganze Landerwerbungspolitik war, dass er alle erworbenen Gebiete mit Böhmen vereinte, bei Erwerbung der Mark, da er dieselbe Taktik hier wegen der Eigenschaft der Mark als Kurland nicht anzuwenden vermochte, an die Stelle der Einigung eine Personalunion gesetzt[3]), so war doch noch das reichsständische Brandenburger Hochstift — ebenso wie das Havelberger, das aber wegen seiner Bedeutungslosigkeit sich von selbst schon an die Territorialherrschaft anschliessen musste und deshalb nicht weiter berücksichtigt wurde — ein selbständiger Bestandteil des märkischen Landes, und so ging des Kaisers zielbewusste Politik darauf hinaus, auch diesen integrierenden Teil der Mark, an die luxemburg-böhmische Hausmacht anzuschliessen. Der Plan der Loslösung des märkischen Stiftes von der Magdeburger Metropole und Einbeziehung in den Prager Sprengel hatte sich zerschlagen; der Kaiser näherte sich nun aber seinem Ziele dadurch, dass er den Inhaber der höchsten Dignität des Bistums zu einem Beamten

[1]) Vgl. Lindner, Urkundenwesen Karls IV., 1882. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, 1889.

[2]) Die in den Staatsarchiven zu Berlin und Prag liegenden Originale der Erbeinigungsakte enthalten — nach gütiger Mitteilung der Herren Direktoren — den Namen Dietrichs von der Schulenburg lediglich in der Zeugenreihe.

[3]) Grotefend, Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV. Berlin 1909, S. 114.

stempelte. Die Quellen über die Beamtenbestallung Dietrichs haben zwar besondere Schwierigkeiten, jedoch ergänzen sie sich gegenseitig derart, dass an ihrer Wahrheit nicht gezweifelt werden kann. Angelus in seinen schon erwähnten märkischen Annalen berichtet zum Jahre 1374[1]): „damals ist Herr Diedrich von der Schulenburg, Bischof zu Brandenburg, Kayser Karoli des vierden consiliarius oder Rat worden, der jm ouch zur järlichen besoldung 100 mark vermacht, und zu geben angelobet hat". Ist dem Straussberger Rektor[2]) auch nicht deshalb zu trauen, weil er, wie Gercken[3]) annimmt, den zuverlässigen Wusterwitz ausschreibt, denn dieser kommt erst für das letzte Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts als Quelle der Engelschen Annalen in Betracht[4]) — Engel nennt ja auch selbst als Beleg für diese Nachricht nicht den Wusterwitz, sondern sein verloren gegangenes Werk „Marchia", dessen fabuloses Geschick in etwas dem der sibyllinischen Bücher ähnelt[5]), und wo er wohl seine Quelle genauer angegeben haben mag — sondern Engels Bericht verdient aus einem anderen Grunde Glauben. Nach einer Notiz des Gercken hat nämlich im Jahre 1376 der Kaiser von Nürnberg aus am 16. Mai dem Bischof von Brandenburg seine Gerechtsame noch einmal bestätigt und ihn als seinen „consiliarius" angesprochen[6]). Die Urkunde ist nicht mehr erhalten, und so zweifelt Hädicke[7]) an der Wahrheit dieser Nachricht des Angelus überhaupt, doch hat diese Urkunde tatsächlich existiert; Gercken entnimmt nämlich diese Angabe aus dem chronologischen Urkundenverzeichnis des Pfarrers Alfons von Vignoles[8]), das sich dieser zu einer von ihm beabsichtigten

---

[1]) Annales March. p. 163.

[2]) Literatur über Angelus s. Allg. dtsch. Biogr. I, 456; Heidemann in seiner Wusterwitzausgabe 1878, S. 6. und Jahresberichte der Gesch. Wissensch. 1878, S. 301; Pieper, Andreas Engel. Programm der zweiten Berliner Realschule 1902.

[3]) Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg, S. 178.

[4]) Heidemann, Forschungen zur deutschen Gesch. XVII, 557.

[5]) Beckmann, Histor. Beschreibung der Mark Brandenburg, 1751, Bd. I, 311; Küster, collectio opusc. hist. March., 1. Stück, S. 24; Pieper, a. a. O., S. 24.

[6]) Gercken, a. a. O., S. 181.

[7]) Hädicke, a. a. O., S. 47 Anm. 2.

[8]) Vgl. über ihn Sello, Forschg. zur Brandenburg-Preuss. Gesch. V. 530/1.

Brandenburger Stiftsgeschichte aus dem Stiftsarchive angelegt hatte, und welches dann Gercken von dessen Erben käuflich erwarb[1]). Die Urkunde selbst kannte schon Gercken nicht mehr, und auch die archivalischen Nachforschungen zu Riedels grossem Sammelwerk vermochten sie nicht mehr aufzufinden. Trotzdem muss die Existenz dieser Urkunde behauptet werden, denn die grösste Anzahl der Gercken nur nach den Regesten Vignoles bekannten Urkunden hat spätere Nachforschung an das Licht gebracht, und ein Vergleich der Vignoles'schen Angaben bei Gercken mit dem chronologischen Register zu Riedels Urkundensammlung ergibt — abgesehen von einzelnen kleineren Fehlern in der Datierung — eine Bestätigung fast sämtlicher Vignolesschen Notizen, so dass kein Grund vorliegt, die wenigen Fälle, in denen eine Bestätigung durch Riedel nicht erfolgt ist — dazu gehört auch die uns hier angehende Urkunde, die noch durch die tatsächliche Anwesenheit des Kaisers in jenen Tagen zu Nürnberg[2]) eine weitere Stütze erhält — als unglaubwürdig abzulehnen. Diese Urkunden sind wie so manche andere im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts abhanden gekommen. Der Vignolessche Jndex in Gerckens Stifshistorie ist also eine äusserst willkommene Ergänzung zur Brandenburger Bistumsgeschichte, wenn natürlich auch in jedem Falle seine Angaben genau nachzuprüfen sind.

Des Angelus Nachricht gewinnt so durch diese Notiz eine sichere Stütze, und die Ernennung Dietrichs zum Beamten des Luxemburgers ist als tatsächlich geschehen anzunehmen, wie denn auch der Schulenburg während der ganzen Luxemburgischen Zeit hindurch im Rate der Markgrafen sich befindet, wie wir später sehen werden. Auffällig bleibt nur die nochmalige Bestätigung der Stiftsgerechtigkeiten durch den Kaiser; vielleicht aber erklärt folgende Erwägung diese auffallende Erscheinung: indem Karl den reichsständischen Brandenburger Bischof zu einem besoldeten Beamten gemacht hatte, erreichte er, dass die selbständige Gewalt des Brandenburger Hochstifts trotz aller Hindernisse in engste Abhängigkeit von der böhmischen Krone geriet. Wenn der Kaiser so die Brandenburger Stiftsgerechtsame von

[1]) Gercken im Vorwort zu seiner Stiftshistorie.

[2]) Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. 5545—5579 und Addit. I, 7428—ff.

neuem bestätigte, so wird der Zweck eben der gewesen sein, den Beamtencharakter der höchsten Dignität des Stiftes festzustellen. Diese Annahme erhält noch eine Verstärkung dadurch, dass in der bedeutsamen Urkunde dieser Beamtencharakter besonders betont gewesen sein muss, so dass Vignoles die Bezeichnung des Bischofes als consiliarius sogar in sein kurzes Regest aufzunehmen sich veranlasst sah.

Ahnungslos war der Schulenburg in die Schlinge gegangen, die der Luxemburger mit verhüllendem Beiwerk bedeckt hatte. Schon Markgraf Otto hatte ja den Bischof als seinen consiliarius bezeichnet[1]), sodass die kaiserliche Bestallung vom Jahre 1374 nichts neues besagen würde, jedoch kamen jetzt so viele Nebenumstände hinzu, und die Bedingungen waren jetzt so verändert, dass ein grundsätzlicher Unterschied zu erkennen ist. Zunächst ist zu bedenken, dass der Luxemburger die Eigenschaften des Kaisers und des Markgrafen in seiner Person vereinte. Ist weiter auch der Titel eines consiliarius die offizielle Bezeichnung der Angehörigkeit zum markgräflichen Rat schon seit dem dreizehnten Jahrhundert, so musste doch als ein zweites notwendiges Akzedens einer ordentlichen Ratsbestallung die Festsetzung der Besoldung hinzutreten[2]). Davon ist nun unter den Wittelsbachischen Markgrafen bezüglich des Verhältnisses zwischen Otto und dem Schulenburg niemals die Rede: die Stellung Dietrichs im markgräflichen Rat vor dem Jahre 1373 erklärt sich eben aus den weiter oben mitgeteilten politischen Zuständen, und so wird hierfür Hädickes Annahme Recht behalten, der hier dem Bischof die Stellung eines Rates und Freundes, d. h. also eine Stellung auf Grund einer persönlichen, nicht rechtlichen Übereinkunft zuweist[3]). Einen ganz anderen Charakter trägt dagegen die kaiserliche Bestallung vom Jahre 1374: hier treffen alle Bedingungen ein, den Beamtencharakter der Abmachung darzutun, und ganz besonders fällt die Erwähnung der Soldzahlung ins Gewicht.

Wenn nun in der Folgezeit des Landesregimentes Kaiser Karls das politische Hervortreten Dietrichs immer mehr schwindet, so ist als Grund dafür deutlich erkennbar, dass der Beamten-

---

[1]) R. A. II, 467.
[2]) Spangenberg a. a. O. S. 88.
[3]) Hädicke a. a. O. S. 41.

charakter des Bischofs seine selbständige Stellungnahme hindernd beeinflusste, und so wird man sich auch dem Urteil Gerckens, der den Bischof gerade in Bezug auf die Vorgänge des Jahres 1374 einen „ganzen Staatsmann“ nennt[1]), nicht anschliessen können, sondern eher einen Mangel an politischem Weitblick feststellen müssen; Dietrich erkannte die Gefahr nicht, die in einem so engen Anschluss an die Territorialherrschaft lag, und das wurde in der folgenden Zeit sein Verhängnis.

Ende Juli rückte der Kaiser aus der Mark ab[2]), um im folgenden Jahre nur Teile des märkischen Territoriums auf der Hin- und Rückreise nach und von Lübeck zu berühren. Die Quellen geben keinen Beleg, dass der Bischof von Brandenburg während dieser Zeit mit Karl in nähere Berührung getreten sei; auch während des Aufenthaltes der kaiserlichen Macht in Berlin vom 11. bis zum 17. November[3]) ist Dietrich nicht im Gefolge des Kaisers zu erweisen, und immer mehr muss die Erkenntnis Raum gewinnen, dass mit der Bestallung Dietrichs zum kaiserlichen Rat ganz andere Zwecke verfolgt wurden, als sich im Titel „consiliarius“ auszusprechen schienen.

Auch der längere Aufenthalt des Kaisers in den märkischen Landen im Jahre 1377 sollte den Einfluss Dietrichs nicht erhöhen. Nachdem Karl seinen Sohn Wenzel, dessen Wahl er glücklich durchgesetzt, zum Reichsverweser ernannt hatte, gewann er freie Hand zu einer Fahrt in die Mark[4]), die er jetzt mit einem längeren Besuche bedachte. Am 15. Februar hatte schon der junge König dem Brandenburger Hochstift seine Bestätigung erteilt[5]); diese Massregel erscheint auffallend, da wir von sonstigen Bestätigungen brandenburgischer Gerechtsame aus dieser Zeit nichts hören[6]), und noch auffallender wird die Urkunde durch ihren Inhalt: nicht dass die Rechte des Stiftes in irgend einer Weise angetastet werden; sie werden in derselben Art bestätigt wie durch das Konfirmationsinstrument Karls vom Jahre 1373;

[1]) Gercken, Stiftshistorie S. 178.

[2]) Zuletzt urkundet er in der Mark am 20. Juli zu Mittenwalde. Huber, Reg. 5368 u. a.

[3]) Huber, Reg. 5525—5527. Additam. 7425, 26.

[4]) Lindner, König Wenzel I, S. 48.

[5]) R. A. VIII, 313/4.

[6]) Siehe Chronologisches Register zu Riedels Codex I, 400.

doch werden wieder Bischof und Kapitel zu einer Einheit zusammengefasst, und die Eigenschaft Wenzels als Markgraf von Brandenburg wird in ganz auffälliger Weise betont, sodass die Urkunde einen erneuten Vorstoss in der Richtung, den bischöflichen Stuhl von der Territorialherrschaft abhängig zu machen, bedeutet [1]).

Anfang April begann der Kaiser dann seinen Aufenthalt in Tangermünde zu nehmen [2]), und am 10. April erscheint hier mit seinem Havelberger Amtsgenossen auch Bischof Dietrich von Brandenburg [3]). Ob er auch das Pfingsfest an der kaiserlichen Residenz verlebte, ist aus den gleichzeitigen Urkunden Karls nicht zu erweisen. Bald nach dem Fest aber, am 19. Mai, besuchte er im glänzenden Gefolge des Kaisers das Kloster Jerichow, das den gewaltigen Kostenaufwand, den ihm dieser Besuch verursachte, schmerzlich beklagte [4]).

In der Folgezeit jedoch findet sich Dietrich nicht mehr im kaiserlichen Gefolge; vom 19. Mai ab fehlt sein Name in den Zeugenreihen der kaiserlichen Urkunden. Dietrich musste sich sagen, dass unter dem Regimente Karls sein politischer Stern nicht mehr zu seiner früheren Höhe emporzusteigen vermochte; seinem Einfluss war durch die überlegene Diplomatie des Kaisers der Lebensnerv unterbunden, und so verliess der Schulenburg das kaiserliche Hoflager; bis zum Tode Kaiser Karls wich Dietrich einem erneuten öffentlichen Hervortreten aus. —

So ist die politische Stellung Dietrichs zur Zeit des Waltens der kaiserlichen Macht Karls im märkischen Lande durch einen Niedergang bezeichnet. Dadurch, dass er sich hatte verleiten lassen, den Charakter eines kaiserlichen Beamten anzunehmen, hatte er sich selbst die Freiheit des Handelns benommen und zugleich den Knoten zu schwierigen künftigen Verwickelungen geschürzt, deren Folgen er freilich noch gar nicht ahnen konnte. —

---

[1]) Vgl. Hädicke a. a. O. S. 43 ff.

[2]) Huber, Reg. 5763a ff.

[3]) Mecklenb. Urk. Buch XIX, 11011.

[4]) Wegele, Annales Reinhardsbrunnenses, 310 n. 5. Schum,, Gesta Archiepiscop. Magdeb. M. G. SS. XIV, 446.

b) Dietrich in dem Dezennium der Markgrafschaft Sigmunds.

Der Tod Karls und die Übernahme der Markgrafschaft in den mittleren und westlichen Teilen durch den zehnjährigen Sigmund [1]) stellte Dietrich vor die Aufgabe, auf's Neue einer veränderten Territorialherrschaft gegenüber Stellung zu nehmen. Schon im August des Sterbejahres Kaiser Karls hatte sich der junge Markgraf, nachdem er am 11. Juni von Prag aus den märkischen Ständen die Bestätigung ihrer Rechte versprochen hatte [2]), in sein märkisches Erbe aufgemacht und sich nach Brandenburg selbst begeben, wo er am 10. August für die Stadt Rathenow urkundet [3]). Die Zahl markgräflicher Erlasse, die Sigmund auf diesem ersten Zuge in sein Erbe ausgestellt hat, ist ausserordentlich gering, und so lässt sich auch nicht erweisen, ob etwa Bischof Dietrich jetzt schon mit Sigmund in Berührung getreten ist. Die Bestätigung für sein Bistum erlangte er erst so spät, dass diese Verzögerung schon Gercken auffällig erschien [4]).

Wie bald nach Karls Ableben die Unruhen auf märkischem Boden wieder begonnen hatten, zeigt schon die Erlaubnis zu Sonderbündnissen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Friedens zwischen den städtischen Gewalten der Altmark und dem magdeburgischen Erzstift für den Westen der Mark, sowie zwischen den Städten der Uckermark und den pommerschen Orten Stralsund, Stettin und Pasewalk, die der junge Markgraf auf seiner zweiten Fahrt in sein märkisches Erbe am 10. und 12. August 1379 zu Berlin ausstellen musste [5]). Auch jetzt nahm Dietrich an diesen Hoftagen keinen Anteil, wenigstens lassen die Quellen über seine Anwesenheit am markgräflichen Hoflager nichts verlauten.

---

[1]) Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds. 1838, Bd. I, 11 f. Lindner, König Wenzel, Bd. I, 67 und Beilage V. S. 394 ff.

[2]) R. B. III. 67/8.

[3]) R. A. VII, 427/8. vgl. Aschbach, a. a. O. S. 12, Anm. 24. Lindner, a. a. O. S. 68.

[4]) Gercken, Stiftshistorie S. 185. Die Bestätigung erfolgte erst am 16. Sept. 1381. s. u. S. 48.

[5]) R. B. III, 72. R. B. III, 72 = R. A. XX, 211. Aschbach, a. a. O. S. 12, Anm. 24. Droysen, Geschichte der Preuss. Politik. I. 73.

Erst das Jahr 1381 sollte den Schulenburg wieder Fühlung mit der Territorialherrschaft gewinnen lassen. Im September dieses Jahres erschien er am Hofe des jetzt vierzehnjährigen Markgrafen zu Berlin inmitten des glänzenden und buntgemischten Gefolges, das sich um den voraussichtlichen Erben zweier Königreiche geschart hatte[1]), und es gelang hier dem Bischof, die Beziehungen zum Markgrafentum in einem Umfange wieder aufzunehmen, der seinem politischen Stern an dem so hoffnungsvollen Firmament der neuen Herrschaft einen abermaligen Aufstieg zu verheissen schien.

Die Taktik Dietrichs ging darauf aus, zunächst die überkommenen Grundlagen der Rechte des Episkopats bestätigen zu lassen, um auf unangefochtenem Boden weiterschreiten zu können. So transsummiert eine erste Urkunde des Markgrafen vom 13. September das Privileg Markgraf Ottos II. vom Jahre 1197, wodurch die Untertanen des Domkapitels von allen öffentlichen Lasten befreit werden[2]). Die Bestätigung gerade dieses Privilegs lässt darauf schliessen, dass Vorgänge geschehen sein müssen, welche die Freiheit des Kapitels in dieser Richtung hin einzuschränken gesucht hatten, wie ja dann auch später noch einmal unter Dietrichs Episkopat dieses Privileg transsummiert worden ist[3]).

Am selben Tage transsummierte Sigmund fernerhin die Urkunde Markgraf Ludwigs vom 22. November 1346, wodurch das Dorf Plötzin als dem Domkapitel gehörig anerkannt wird[4]), und unter dem gleichen Datum bestätigte der Markgraf schliesslich noch die Schenkung des Zumelsees und eines Havelteiles durch Markgraf Otto II. an das Domkapitel vom Jahre 1187[5]).

Die erste Sorge Dietrichs, der persönlich seinen Einfluss beim Markgrafen aufwendete[6]), bei der Wiederaufnahme seiner

---

[1]) Lindner, Kaiser Sigmund, Allg. deutsche Biographie XXXIV, 267; König Wenzel I, 193.

[2]) R. A. VIII, 335. vgl. ibid. 123/4. Hädicke, a. a. O. S. 26.

[3]) 1385. Febr. 14. R. A. VIII, 346/7. s. u. S. 53.

[4]) R. A. XXIV, 386. vgl. R. A. VIII, 262 und 335 Anm.

[5]) R. A. VIII, 335 Anm. vgl. ibid. 116.

[6]) R. A. XXIV, 386. Der Markgraf urkundet . . . piis supplicationibus ac devotis precibus episcopi domini Brandenburgensis ecclesie prepositi annuentes.

Beziehungen zur Landesherrschaft war es also gewesen, die Rechte derjenigen Hälfte der stiftischen Macht feststellen zu lassen, die am ehesten in Gefahr kommen konnte, von den Stürmen der Zeit überrannt zu werden. Am 16. September erhielt dann endlich auch das gesamte Brandenburger Hochstift die markgräfliche Bestätigung[1]). Die Urkunde ist wieder charakteristisch für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Markgrafschaft und Episkopat in den Augen der Luxemburgischen Herrscher. Zwar wird an den Rechten und Freiheiten des Bistums nicht gerührt und die bischöfliche Gewalt scheint noch eine Vermehrung zu erfahren, denn es findet sich gegen die Konfirmationsinstrumente von 1373 und 1377 der Zusatz der Bestätigung der „gerichte, gheistlich und wertlich ouch zwischen wertliche personen", woraus sich bald, wie wir sehen werden, ein Konflikt zwischen markgräflicher und bischöflicher Jurisdiktion ergab; doch auch hier werden Bischof und Kapitel zu einer Einheit zusammengefasst, und vor allem heisst der Bischof jetzt: „unser Getreuer".

So hatte es Bischof Dietrich verstanden, auf diesen Berliner Tagen nicht nur durch Verjährung zweifelhaft gewordene und deshalb Angriffen ausgesetzte Rechte des Domkapitels neu bestätigt zu erhalten; er erwarb sich noch eine weitere Gerechtsamkeit, die ihm einen bedeutsamen Eingriff in die weltliche Jurisdiktion gestattete, wenn auch nur zu bald die vom Bischof zu straff angespannten Saiten in einen schrillen Schlussakkord ausklingen sollten. Als ein Novum in der Konfirmationsurkunde Sigmunds gegenüber denen seiner Vorgänger war die Bestätigung der Gerichsbarkeit des Bischofs auch zwischen weltlichen Personen hinzugetreten, und hiervon muss ausgegangen werden, um für das Folgende eine Erklärung zu finden. Bis zu welchen Grenzen diese erweiterte Gerichtsbarkeit sich erstrecken sollte, war in der summarischen Bestätigung nicht ausgesprochen, und diese Unsicherheit führte den Bischof zu Übergriffen. Er überschritt seine Kompetenzen, indem er markgräfliche Städte bannte und vor ein

[1]) R. A. XII, 506/7. R. A. VIII, 335 Anm. vgl. Hädicke S. 44. Riedel in seiner Notiz (R. A. VIII, 335 Anm.) führt in der Zeugenreihe Bischof Johann von Zanad an, der auch schon am 13. Sept. testierte; die Urkunde R. A. XII, 306/7 hat dafür Bischof Johann von Lebus.

ausserordentliches Gericht zwingen wollte, wohl in der Annahme, dass die Schwierigkeiten, die dem jungen Luxemburger nach dem Tode Ludwigs von Ungarn hinsichtlich seiner Nachfolge in Polen erwachsen waren[1]), den Markgrafen hindern würden, Gegenmassregeln zu ergreifen. Doch Sigmund, dessen verärgerte Stimmung sich in seinem geharnischten Schreiben vom 27. September 1382 aus Posen[2]) nach dieser Seite hin Luft zu machen scheint, verwahrt sich energisch dagegen, dass der Bischof gegen die Städte mit gerichtlichen Massregeln vorgehe, ohne sie vorher bei ihm verklagt zu haben, und behält sich striktest die richterliche Gewalt über die Städte vor. Der Luxemburger droht dem Bischof bei weiterem Verharren in obigem Verfahren gegen die Städte mit rücksichtslosen Abwehrmassregeln, zu denen er schon den Eventualbefehl erteilt habe. Das unklare Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Jurisdiktion, das noch am Ende des Jahrhunderts ganz analoge Fälle schuf[3]), und erst durch den Rezess vom 27. Juni 1445 endgültig geregelt wurde[4]), spricht sich auch noch darin aus, dass der Markgraf mit dem kategorischen Ausruf „Ewer andwort"! eine Rechtfertigung des Bischofs und Klärung der Verhältnisse verlangt. Hier im Jahre 1382 wie anderthalb Dezennien später scheint der Anlass zu diesem Konflikt zwischen geistlicher und weltlicher Jurisdiktion im Offizialat des Bischofs zu liegen[5]), denn wenn 1396 der Offizial offenbar als der Schuldige bezeichnet wird, so lässt der Satz in dem Protestschreiben Sigmunds an Bischof Dietrich „daz man Euch unde die Ewern stüren sal" ebenfalls darauf schliessen, dass Beamte des Bischofs, und das kann nur der Offizial sein,

[1]) vgl. Lindner, Allg. deutsche Biogr. XXIV, S. 26f. Aschbach, a. a. O. I. 14ff.

[2]) R. A. VIII, 340. Riedels und Fidicins (historisch-diplomat. Beiträge zur Gesch. d. Stadt Berlin IV, 1842. S. 50), Datierung dieses Schreibens ohne Jahresangabe findet ihre Bestätigung durch Lindner und Aschbach, a. a. O. vgl. auch R. A. VIII, 29; Kühn, Geschichte der Gerichtsverfassung usw. in der Mark I, 279. Hennig, Kirchenpolitik der älteren Hohenollerzn. 1906. S. 134, Anm. 1.

[3]) vgl. R. A. VIII, 278. von Voigt, Märkische Forschungen Bd. IX, 169 auf 1396 datiert; Heidemann, Jobst S. 52, setzt das zweite Schreiben 1398 an.

[4]) Hennig, a. a. O. S. 135ff.

[5]) s u. S. 94.

den Grund zum Ausbruch des Konfliktes gaben. Die unklare Klausel in der Bestätigungsurkunde des jungen Luxemburgers vom Jahre 1381 fehlt übrigens schon wieder in der Konfirmation Josts vom 9. August 1388[1]), wo nur von „gerichte" die Rede ist, und in der Friedrichs von Zollern vom 20. Februar 1416[2]) werden auch nicht einmal mehr „gerichte" erwähnt. Der Umstand, dass der Bischof nicht als markgräflicher Kommissar bezeichnet wird, und dass andere Gewalten genannt werden, die dem Treiben des Bischofs und seiner Beauftragten entgegentreten sollen, lässt erschliessen, dass nicht etwa der Bischof als markgräflicher Landesverweser, wie Danneil will[3]), sich dieser Übergriffe schuldig gemacht hat, sondern dass es sich lediglich um Konflikte zwischen weltlicher und geistlicher Jurisdiktion handelte[4]).

Mit diesem scharfen Zusammenstoss zwischen Markgrafen und Bischof steht in merkwürdigem Widerspruch ein Vorfall aus dem Jahre 1383. Am 10. April dieses Jahres urkundet Dietrich zu Salzwedel als „vorstender der marcke" und bekräftigt seinen Erlass durch den Zusatz „van unses herrn des marcgreuen Segemunden tho Brandenborch wegen"[5]). Hieraus hat man nach dem Vorgange Gerckens eine Eigenschaft Dietrichs als „Verweser" der Mark konstruieren wollen, zu der ihn Sigmund während seines Aufenthaltes im Osten erhoben hätte[6]), doch lässt sich diese Annahme nicht halten. Zunächst müsste es sehr auffällig erscheinen, dass nach dem eben vorhergegangenen Zusammenstoss zwischen Markgrafschaft und Brandenburger Episkopat letzteres einen solchen Beweis des Vertrauens erhalten hätte; weiterhin ist nur in diesem einzigen Falle Dietrich als Vorsteher der Mark

[1]) R. A. VIII, 354/5.

[2]) R. A. VIII, 391.

[3]) Danneil, Geschlecht der von der Schulenburg Bd. II. S. 312. 313. Danneil hat auch falsche Chronologie.

[4]) Hädicke, a. a. O. S. 43 Anm. 1 sieht in diesem Ereignis eine Folge der Herabdrückung des Bischofs zur Landsässigkeit. Aber in dieser Zeit war der Prozess der Landsässigwerdung doch noch gar nicht vollendet.

[5]) R. A. VIII, 341/2, unvollständig R. A. V, 357.

[6]) Gercken, Stifshistorie S. 190. Hädicke a. a. O. S. 47. Schwarze, Allgem. Deutsche Biogr. V, 175. Danneil a. a. O. S. 312/3. Riedel, A, VIII, 80. Schmidt, Geschlecht der von der Schulenburg, II, 39. Vgl. auch Lenz, Brand. Urk. Buch, 450, Note.

genannt, während er doch bei einer wirklichen markgräflich bestallten Verweserschaft sicherlich viel öfter Gelegenheit gehabt haben würde, sein hohes Amt auszuüben. Bedenklich ist weiter, dass diese Urkunde, in der allein er den Titel eines „Vorstehers" erhält, zu Gunsten seines, des Schulenburgschen Geschlechtes, erlassen wurde und noch später Anlass zu Streitigkeiten gab [1]), sodass sich die Vermutung aufdrängt, der Bischof habe hier, um im Interesse seiner Familie zu wirken, sich eine höhere Befugnis beigelegt, als ihm wirklich zukam. Es wäre auch ein arger Missgriff Sigmunds gewesen, den Brandenburger Bischof zum Verweser des unruhigen Landes zu ernennen, denn die Zeiten erforderten gebieterisch ein starkes Schwert, nicht den Krummstab eines Bischofs. Die Unbegründetheit der Ansprüche des Bischofs spiegelt sich auch in dem Titel wieder, den er sich in der Urkunde beilegt: die markgräflichen Beamten, denen Sigmund während seiner Abwesenheit die Sorge um das Land anvertraute, heissen „capitanei", „hoftmann" oder „vögte" [2]); „vorstander" ist hingegen gar kein Ausdruck für den Besitz eines abgegrenzten realen Rechtes, sondern eher eine Bezeichnung für ein unklares Rechtsverhältnis [3]).

Dagegen erhalten wir Klarheit über die tatsächliche Stellung Dietrichs innerhalb der märkischen Gewalten durch eine Urkunde vom 3. Juli 1384, ausgestellt zu Berlin in einer Angelegenheit des Brandenburger Domkapitels [4]). Hier in Berlin war, jedenfalls mit Rücksicht auf den bevorstehenden Kampf mit Magdeburg, dessen Angelpunkt der Besitz der Feste Plaue bildete, der gesamte Landesrat zusammengekommen, der aus den drei Bischöfen, dem Grafen Albert von Lindow, dem Ritter Lippold von Bredow und anderen „consiliarii" und „capitanei" sowie den „consules" der Städte sich zusammensetzt. Von einem Vorrang Dietrichs ist also keine Rede, wohl sieht man aber den Brandenburger

---

[1]) Danneil I, 311/2. Schmidt I, S. 291 f.

[2]) Vgl. Fälligen, Beamte und Behörden der landesherrlichen Verwaltung in der Neumark. Diss. Tübingen 1904, S. 24 ff.

[3]) So heisst Markgraf Wilhelm von Meissen als Pfandinhaber der Mark bei seinen unklaren Kompetenzen Jost gegenüber „mächtiger vorsteher der alten und neuen Mark". Vgl. Lindner, König Wenzel II, 146 und Beilage V.; Voigt, Märkische Forsch. IX, 164 ff.

[4]) R. A. XXIV, 388/9.

Bischof inmitten der anderen markgräflichen Beamten und „consiliarii“ [1]).

Diese Urkunde gewährt nun weiterhin noch einen Einblick in die Anteilnahme Dietrichs an der märkischen Politik. Durch die Interesselosigkeit des im Osten beschäftigten Sigmund an seinem märkischen Erbe drohten sich die Vorgänge der waldemarischen Wirren zu wiederholen, und die Annexionsgelüste der umwohnenden Fürsten trafen günstige Umstände. Vor allem war es das elbische Erzstift, das den Besitz der Festung Plaue als nächstes Ziel sich gesteckt hatte; doch wiederum regte sich der märkische Stammesgeist, und es fand sich eine Partei zusammen, die einer Aufteilung des Landes durch Grenzrevisionen seiner Nachbarn entschieden entgegen trat. Diese Nationalpartei war es, die sich am 3. Juli 1384 in Berlin zusammenfand, und ihre Spitze richtete sich gegen das Magdeburger Erzstift unter Missachtung der Verträge zwischen Sigmund und Magdeburg vom Jahre 1382 [2]). Inmitten dieser Partei sehen wir Bischof Dietrich, der erst jetzt wieder nach langer Pause zu tätiger Anteilnahme an der märkischen Politik sich entschloss — nicht zu seinem Vorteil, wie der Ausgang lehrte. Seine Stellung musste so eine Front gegen seinen Metropoliten bedeuten, wie sich die beginnende Kühle der Beziehungen zwischen Magdeburg und dem brandenburgischen Suffraganbistum sowie der Wiedereintritt Dietrichs in den nationalmärkischen Landesrat durch den Verkauf des stiftischen Hauses in Magdeburg [3]) und die Privilegierung des bischöflichen Hauses zu Berlin, dem Hauptsitz des märkischen Wiederstandes, deutlich zu erkennen gibt [4]).

Da die Fehde bald ausbrechen sollte, begab sich der Hauptmann der mittelmärkischen Streitkräfte, Lippold von Bredow [5]), in das gefährdete Gebiet, in dessen Nähe das Hochstift Brandenburg seine Besitzungen hatte. Am 11. Dezember entschieden Bischof Dietrich und Lippold von Bredow in Brandenburg über

[1]) Spangenberg a. a. O. S. 79 zählt von Sigmund ab den Bischof zu den Markgräflichen Räten.

[2]) R. B. III, 90. Heidemann, Jobst S. 5.

[3]) R. A. VIII, 345. „propter minus continuam inhabitationem“ heisst es in dem Verkaufsinstrument.

[4]) R. A. VIII, 342. Heidemann, Jobst S. 25.

[5]) Vgl. besonders Heidemann, Jobst S. 19 ff.

einen Streit der um Schiffahrtsgerechtigkeiten auf der Havel hadernden Schwesterstädte Brandenburg[1]): im Hinblick auf den drohenden äusseren Feind beeilten sich die märkischen Führer, die innere Einheit zu erhalten.

Die Besetzung Plaues durch Lippold, über welches das endgültige Urteil erst so sehr viel später fallen sollte[2]), rief als Gegenmassregel der Magdeburger im folgenden Jahre die Befestigung Milows an der Havel hervor, wobei die Magdeburger Bürgerschaft ihrem Erzbischof tatkräftige Hilfe zu Teil werden liess[3]). Eingehendere Berichte über den Verlauf der Feindseligkeiten fehlen gänzlich: einige Urkunden und die Friedensbewegung im Jahre 1387 geben allein Anhaltspunkte, die auf eine sehr unglückliche Kriegführung von Seiten der Brandenburger hinweisen. Wie wir unten sehen werden, teilte das Domkapitel durchaus nicht die Pläne seines Bischofs; so sehen wir hier zum ersten und einzigen Male einen Konflikt zwischen Dietrich und seinem Kapitel entstehen, der zwar nicht zu voller Schärfe sich auswuchs, doch aber sich auch für uns bemerkbar macht. Schon im Jahre 1381 war die Exemtionsurkunde Markgraf Ottos II. für das Domkapitel von dem jungen Sigmund transsummiert worden; jetzt in diesen Tagen des beginnenden Kampfes gegen Magdeburg erfolgte eine erneute Transsummierung durch den bischöflichen Offizial Heinrich Bodendik am 14. Februar 1385[4]). Der Umstand, dass diese wiederholte Bestätigung der markgräflichen Exemtionsurkunde vom Domkapitel ausging ohne ein Mitwirken des Bischofs, lässt erschliessen, dass es weniger das Episkopat als solches, als vielmehr das Kapitel war, das seine angefochtenen Rechte gegen Versuche, es zu Leistungen im Dienste der Landessache zu zwingen, zu verteidigen suchte und sich deshalb auf das Privileg vom Jahre 1197 stützte, das „homines subditos et familiam ecclesie prepositi et canonicorum . . . ab omni servitio, exactione, petitione, contributione, angaria,

[1]) R. A. VIII, 346 (mit falschem Datum) = R. A. X, 132/6 (wo das Regest ungenau ist).

[2]) Lindner, Wenzel II, 225. Heidemann, Jobst 31 ff.

[3]) Magdeburger Schöppenchronik, hrsg. Janicke, Chroniken der deutschen Städte VII, S. 289. Heidemann, Jobst 26.

[4]) R. A. VIII, 346.

perangaria“ . . . eximierte[1]). Die Notlage des wider seinen Willen in die Fehde hineingezogenen Domkapitels wird grell beleuchtet durch ein Schreiben vom 15. August 1385[2]), in welchem das Kapitel das Rigenser Erzstift um Aufnahme des Brandenburger Kanonikus Nikolaus Klyzeke auf ein oder zwei Jahre bittet, da wegen der Schädigungen, die das Brandenburger Kapitel von Seiten der Mannen des Magdeburger Erzbischofes zu erleiden hat, das kapitularische Vermögen in solchem Masse verringert sei, dass ein Zusammenbleiben der Kanoniker sich nicht mehr ermögliche. Auffällig ist in dem Schreiben die im Zusammenhang der Klage über die Verwüstungen der Magdeburger gebrauchte Wendung „nullis nostris meritis exigentibus“, die darauf schliessen lässt, dass das Kapitel bei seiner Abneigung gegen die Fehde von einer aktiven Anteilnahme absah, dass aber seine Neutralität keineswegs respektiert wurde.

Zu diesen Missständen, die das Brandenburger Stift bedrängten, häuften sich andere. Die Verpfändungsprojekte der unsicheren Politik Sigmunds im Jahre 1385 vermehrten nur noch die Wirren, da sich Stände und Markgraf in ihren Plänen schroff gegenüberstanden[3]).

Im folgenden Jahre sah sich der Bischof infolge seiner Anteilnahme an dem für die Brandenburger so ungünstigen Kampfe, dessen Folgen in erster Linie das stiftische Gut als den Magdeburg zunächst liegenden Teil der Mark traf, zu einem seiner sonstigen Gewohnheit[4]) widersprechenden Schritt gezwungen, um Geld für die Fortführung des Kampfes flüssig zu machen. Am 1. Januar 1386[5]) versetzte er die ihm, wie aus dem Wortlaut der Urkunde hervorgeht[6]), von der Markgrafschaft verpfändeten Güter zu Hohennauen und Rhinow gegen Zahlung von dreihundert Schock böhmischer Groschen an Eckhart von Stechow und Arend Friesack auf sechs Jahre. Die kriegerische Tendenz der bischöflichen Politik wird hell beleuchtet durch die Vor-

[1]) R. A. VIII, 123.
[2]) ibid. 348/9.
[3]) R. B. III, 93; vgl. Lindner, Wenzel I, 247, II, 133.
[4]) s. u. S. 84.
[5]) R. A. VII, 22.
[6]) s. u. S. 81.

behaltung des Öffnungsrechtes [1]) der Feste Hohennauen von seiten Dietrichs, dessen er sich „tu allen unsen noden“ versichert. Das Bittgesuch des Domkapitels und die Verpfändung der eben genannten Güter durch den Bischof sind deutliche Symptome für die Notlage des Stiftes.

Das Jahr 1387 begann endlich mit Friedensbestrebungen: am 10. April schlossen Lippold von Bredow und die Edlen von Putlitz für das Gebiet der Neumark, d. h. der heutigen Mittelmark [2]), mit dem elbischen Erzstift Frieden [3]), unter Ausnahme der Plauenschen Angelegenheit, der für alle „hussittende man, borgher und ghebure“ gelten sollte bis Pfingsten 1388. Die Erfolge, welche soeben der Erzbischof im Süden der Mittelmark errungen hatte, mögen den Abschluss der Verhandlungen beschleunigt haben [4]). Eine versöhnlichere Stimmung bahnte sich nun auch zwischen Albert von Magdeburg und seinem Brandenburger Suffragan an: letzterer trat mit dem Bischof von Halberstadt, einem Magdeburger Domherren sowie mit dem märkischen Ritter Friedrich von Alvensleben zu einem Schiedsspruche in Streitigkeiten des Magdeburger Erzbischofs mit der Stadt Magdeburg über ein Salzgut in Grosssalza zusammen, das am 4. September zu Kalbe im Sinne des Erzbischofs entschied [5]). Falls eine undatiert überlieferte Urkunde, die aber sicherlich in das Jahr 1387 gehört [6]), vor den 25. September dieses Jahres zu setzen ist, so hat auch sie zur Lösung der gespannten Beziehungen zwischen Magdeburg und Brandenburg beigetragen. Die Urkunde besagt nämlich, dass für die widerrechtliche Gefangennahme des Brandenburger Klerikers Johann Ber, Pfarrers zu Burg, durch das Prämonstratenserkloster „Unser lieben Frauen“ zu Magde-

[1]) Vgl. Spangenberg, a. a. O. S. 480 ff.

[2]) So heisst sie auch in der Magdeburger Schöppenchronik S. 289 und R. B. III, 3, 4.

[3]) R. B. III, 94.

[4]) Magdeburger Schöppenchronik S. 290. Heidemann, Jobst S. 26.

[5]) Publikationen a. Preuss. Archiv XL, 3003. Gercken, Stiftshistorie S. 195 setzt fälschlich 1386 an. Vgl. auch von Dreyhaupt, Gesch. des Saalkreises. 1749. Bd. I, 90, § 5.

[6]) Urkundenbuch des Klosters Berge, hrsg. H. Holstein 1879. (Gesch. Quellen der Provinz Sachsen IX) No. 237. Urkundenbuch des Klosters „Unser lieben Frauen“ hrsg. G. Hertel 1878 (Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen X) S. 217/8.

burg das Kloster dem bald wieder Entflohenen sowie dem Bischof von Brandenburg Schadenersatz geleistet habe und so von dem Banne, der es auf Verlangen Bischof Dietrichs getroffen hatte, gelöst sei. Die Urkunde, deren Festlegung innerhalb des Jahres 1387 durch keine inneren Momente sich ermöglichen lässt, würde sich am ehesten in die Friedensbewegung vor dem endgültigen Abschluss der Feindseligkeiten einreihen lassen.

Jedenfalls war der Boden soweit bereitet, um die ebenso langwierige wie verlustreiche Fehde zum Abschluss auch für das Brandenburger Stift zu bringen. Vom 25. September 1387 [1]) datieren die sechs Friedensinstrumente, welche den Kampf beendeten. Das Domkapitel verspricht sich jeglichen Anspruchs auf Schadenersatz an das Erzstift enthalten zu wollen, und Bischof Dietrich von der Schulenburg erklärt sich hiermit einverstanden, verweigert aber ausdrücklich die Geltung dieses Abkommens auch für sich selbst und seine geschädigten Hintersassen [2]). Des weiteren erlangte das Domkapitel die Unterstellung in den unmittelbaren Schutz des Erzbischofes [3]). Das bedeutete eine scharfe Absage des Kapitels an die bischöfliche und märkische Politik überhaupt, und deshalb fehlt auch hier der Konsensvermerk des Bischofes, den er zur ersten und noch gleich zu besprechenden dritten Abmachung gab; vielleicht ist dieser Vertrag, der erkennen lässt, dass das Kapitel mit dem Wiederausbruch der Feindseligkeiten rechnete, und der somit eine Abwendung von der bischöflichen Sache bedeutete, da Dietrich seine Politik mit der des märkischen Landesregimentes identifizierte, als ein Geheimvertrag zu betrachten, einmal wegen des Fehlens der bischöflichen Zustimmung, dann wegen seines bedenklichen Inhaltes überhaupt, und schliesslich weil auch der Ausstellungsort der Urkunde auf eine Verschiedenheit von den anderen Verträgen des gleichen Datums hinweist. Der Ort der Verhandlungen muss nämlich Ziesar gewesen sein, wo die Abgesandten von Magdeburg mit den schon mit actum und datum versehenen Urkunden die Kommission des Domkapitels getroffen

[1]) R. A. VIII, 350—354.

[2]) R. A. VIII, 351 . . . aber ussgenommen der schade, der besundern uns vorgenannt Bischof Thiderich, unsern mannen, luten, undersaten sunderliche geschehen ist . . .

[3]) R. A. VIII, 352.

haben werden. Während nun die domkapitularischen Urkunden in den beiden Fällen des Konsenses Bischof Dietrichs Ziesar als Ort der Ausstellung bezeichnen, gibt die Urkunde über die Aufnahme des Kapitels in den Schutz der Magdeburger Kurie Brandenburg als Ausstellungsort an, ein weiteres Anzeichen, dass man vor dem Bischof etwas verbergen wollte, worüber das Kapitel allein zu Rate gesessen hatte. Das Magdeburger Stift gab seinem Schützling einen Beweis seines Wohlwollens, indem es in einem dritten Vertrag des gleichen 25. September dem Brandenburger Kapitel für 150 Mark Silbers vorbehaltlich des Wiederkaufsrechtes die Seen zu Wusterwitz und Möser sowie den Wald Grenner abtrat mit der Klausel endgültigen Ankaufsrechtes seitens des Kapitels von Gütern innerhalb dieses Gebietes, falls zuvor der Magdeburger Kurie Anzeige davon erstattet werde[1]). Diese Abmachung, die wieder unter Zustimmung Bischof Dietrichs erfolgte, gab dann dem Domkapitel Gelegenheit, seinen Landbesitz beträchtlich zu vergrössern[2]).

Davon, dass ein Friede auch zwischen Bischof Dietrich und der Magdeburger Kurie geschlossen wurde, findet sich kein Anhalt: im Gegenteil beweist die Vorsichtsmassregel des Domkapitels, dass die Politik des Schulenburg eine aggressive war, und wenn wir nach Ablauf des Waffenstillstandes zu Pfingsten 1388 nichts vom Wiederbeginn der Feindseligkeiten hören, so gab den Anlass zur einstweiligen Verlängerung des Friedens lediglich die Übernahme der Mark durch Jost von Mähren, der sich unter Aufgabe Lippolds von Bredow mit Magdeburg für's erste verglich[3]).

Als Bischof Dietrich im Jahre 1388 vor einem neuen Wechsel in der Person des Markgrafen stand, wird es ihm nicht schwer gefallen sein, von Sigmund Abschied zu nehmen: nach seiner politischen Kaltstellung unter der zielbewussten Regierung Kaiser Karls hatte Dietrich die Gelegenheit, unter der aufgehenden Sonne Sigmunds seinen früheren Einfluss wieder zu gewinnen, mit Kraft ergriffen und sich uneigennützig in den Dienst der Landessache

[1]) R. A. VIII, 353/4.

[2]) Urkunden: R. A. VIII, 354, 355, 359/60. R. S. B. 47. Vergl. Fidicin, die Territorien der Mark Brandenburg, Bd. III, Berlin 1860; Zauche S. 22.

[3]) Heidemann, Jobst S. 27.

gestellt. Doch am Ende der zehnjährigen Markgrafschaft des jungen Luxemburgers war seine Stellung gegenüber dem Jahre 1358 erheblich verschlechtert: damals hatte er, wenn auch seines Einflusses beraubt, wenigstens ungeschmälert an Besitz dagestanden: jetzt hingegen musste er, nachdem er nicht ohne eigenes Verschulden einen Konflikt mit der Markgrafschaft heraufbeschworen hatte, wegen seines Eintretens für die nationalmärkische Partei eine empfindliche Schädigung am Bistumsgute beklagen und hatte ausserdem eine Opposition des Domkapitels heranwachsen lassen, die falls die Fehde von neuem ausgebrochen wäre, seine Stellung erschwert haben würde.

So trat jetzt an den Schulenburg die schwierige Frage heran, wie er sich zu dem neuen Wechsel in der Markgrafschaft stellen sollte. Hätte er die Konsequenzen seiner früheren Erfahrungen zu ziehen verstanden, so würde er unter Einhaltung striktester Neutralität den Ereignissen abwartend gegenübergetreten sein. Doch sein Groll gegen Magdeburg war noch nicht besänftigt, und so sah er in Jost die Macht, die ihm Genugtuung geben zu können schien. Diese Erwägung wies ihm die Wege zu einem Anschluss an den Mähren. —

c) Bischof Dietrich und seine Anteilnahme an der märkischen Politik unter Jost von Mähren bis zum Jahre 1393.

Das Jahr 1388 wurde wieder eines der kritischen, an denen das vierzehnte Jahrhundert für die Geschichte der Mark so reich ist. Die misslichen Geldverhältnisse des Ungarnkönigs führten zu der Verpfändung der Mark an seine Vettern Jost und Prokop[1]). Das Ausschreiben Sigmunds vom 16. März 1388[2]), worin er eine Abordnung der märkischen Stände nach Trencz in Ungarn zur Ordnung der märkischen Angelegenheiten beschied, fordern als ersten Bevollmächtigten der Märker einen Bischof. Nach Aschbach[3]) erschienen die märkischen Gesandten am 17. Mai zu Trencz, doch bleibt Aschbach den Nachweis für diese Angabe

[1]) Lindner, Wenzel II, 137 ff. Heidemann, Jobst 18 f.
[2]) R. B. III, 95/6.
[3]) Aschbach, Sigmund I. S. 56.

schuldig; dass aber Bischof Dietrich von Brandenburg derjenige war, den am ehesten der Ruf des Königs traf, ist wohl sicher aus folgenden Gründen anzunehmen[1]). Zunächst ist Sigmunds Botschaft an ihn als den jetzigen Alterspriimas seiner märkischen Amtsgenossen nach dem Tode Peters von Lebus und Dietrichs von Havelberg[2]) als ersten der märkischen Stände adressiert; so erscheint schon hierdurch Dietrich zur Sendung berufen. Sodann wird sich der Bischof die Gelegenheit nicht haben entgehen lassen, der Markgrafschaft seine im Interesse des Landes erworbenen Beschwerden gegen Magdeburg vorzubringen, da er im Landesdienste schwere Verluste erlitten hatte. Schliesslich weist auch die freundschaftliche Benennung Dietrichs durch Jost in der Bestätigungsurkunde für das Hochstift darauf hin, dass Dietrich mit dem neuen Territorialherren einen engeren Konnex gefunden hatte, und den Ursprung dieser Beziehungen werden wir auf der Gesandschaftsreise Dietrichs nach Ungarn zu suchen haben; es fehlen auch für die in Frage kommende Zeit urkundliche Belege, aus denen sich die Anwesenheit Dietrichs in der Mark erhärten liesse.

Nachdem der Pfandvertrag abgeschlossen war[3]), erschien der neue Landesherr im Juli in den märkischen Gebieten[4]). Am 9. August erhielt das Brandenburger Stift von Berlin aus seine Bestätigung[5]); die Urkunde hält sich ganz in den unter den Luxemburger Markgrafen üblichen Formen: Bischof und Kapitel werden zu einer Einheit zusammengefasst und der Bischof heisst

[1]) Hädicke, a. a. O. S, 47, meint, dass der Havelberger Bischof in Ungarn erschienen sei, indem er sich auf eine Angabe Riedels (R. A. II, 412) stützt, dass 1388 „Kaiser Siegismund den Bischof (scl. den Havelberger) zu sich berief, um über den Zustand der Mark Brandenburg mit ihm zu beratschlagen". Bei dieser Gelegenheit habe sich der Bischof einen Ablassbrief vom Kardinallegaten Philipp von Alençon für Wilsnack zu verschaffen gewusst. Der Ablassbrief aber, der des Havelberger Bischofs Anwesenheit am Hoflager Sigmunds dartun soll, ist gar nicht in Ungarn, sondern zu Worms, und zwar am 17. März 1388 ausgestellt, und es ist nicht einmal eine Spur zu finden, die uns berechtigte, anzunehmen, dass der Bischof selbst hier zu Worms gewesen sei.

[2]) Peter von Lebus starb 1375 März 26. Eubel I, 326. Dietrich von Havelberg starb 1385 August 12. Eubel I. 283.

[3]) Lindner, Wenzel, II. S. 138ff.

[4]) Lindner, a. a. O. S. 143. Heidemann, Jobst S. 18.

[5]) R. A. VIII, 354/5.

„unser Getrewer"; doch das augenblickliche herzliche Verhältnis zwischen Jost und Dietrich kommt zum Ausdruck durch die Bezeichnung des Bischofs als „unser sunder lieber". Der Mähre bestätigt auch die „gerichte" des Stiftes, doch nicht mit dem gleichen inhaltsschweren Zusatz wie sein Vetter im Jahre 1381. Dietrich selbst mag in Rücksicht auf den sich aus dieser Wendung entwickelnden Konflikt von einer neuerlichen markgräflichen Gutheissung solcher Ansprüche, die nur Streit heraufbeschwören mussten, abgesehen haben.

Im September erschien Jost in der Stadt Brandenburg[1]), und falls es nicht schon jetzt zu einem Zusammentreffen mit dem Schulenburg kam, so bot der bald darauf am 26. Oktober erfolgte Besuch Josts in der bischöflichen Residenz Ziesar[2]) dem Mähren Gelegenheit, seine freundliche Gesinnung dem Bistume zu erzeigen. Zwischen dem Domkapitel und der Neustadt Brandenburg bestanden Streitigkeiten über ein Stück Landes vor den Toren Brandenburgs auf dem Wege nach Nauen hin. Diesen Streit beendete Jost bei seinem Aufenthalte in Ziesar im Interesse des Domkapitels; in einem zweiten Streitpunkte, betreffend die Ermordung des Brandenburger Domherrn Wilke vom Berge, fiel die markgräfliche Entscheidung nicht so günstig für das Hochstift aus. Die ganze Angelegenheit zeigt, in welch hohem Masse mit der öffentlichen Sicherheit auch die Achtung vor dem geistlichen Gewande gesunken war. Zwar hatte die Neustadt Brandenburg, der die Mörder des Stiftsherrn offenbar angehörten, der Bannstrahl des Bischofs getroffen, und dieses mal hatte der Bischof den Widerspruch des Markgrafen wegen des Bannes nicht erfahren, doch diese geistlichen Zwangsmittel waren schon zu abgenutzt, um viel zu fruchten, und so suchte der Bischof durch seine Beziehungen zum Landesherren, Gerechtigkeit zu erhalten. Aber gegen die Stadt konnte Jost bei seiner Tendenz zur Begünstigung der Städte[3]) auch nicht zu streng vorgehen, und so fiel die schliessliche Entscheidung des Mähren für das Stift sehr kärglich aus: die übliche Friedloserklärung der Mörder muss das Stift mit der Lösung der Stadt

[1]) R. A. IX, 68.
[2]) R. A. VIII, 355/6.
[3]) Vgl. Heidemann, Jobst S. 6.

vom Banne kompensieren. Dass die markgräfliche Entscheidung dem Hochstifte nicht genügte, spricht sich in dem Gebaren des subdelegierten domkapitularischen Richters und Konservators[1]), Johann Plate, Schatzmeister von St. Paul zu Halberstadt aus, der nur zu dem ersten der beiden markgräflichen Schiedssprüche seine Zustimmung gab, während er über die zweite Streitsache Stillschweigen bewahrt. Der Vorfall lässt die Schwäche der Regierungsgewalt Josts ermessen, die bei Rücksichtnahme auf so viele einander widerstreitende Interessen zu einer Schaukelpolitik sich verstehen musste. So blieb auch das anfängliche gute Einvernehmen zwischen Bischof Dietrich und dem Mähren nicht von Dauer: ohne dass es zu einem offenen Konflikt gekommen wäre, erkalteten ihre Beziehungen, und von der Hoffnungslosigkeit der märkischen Zustände überzeugt, zog sich der Schulenburg von dem unheilvollen Boden der Politik überhaupt zurück. —

Das Stift entnahm aber aus obigem Vorfall seine Lehren: in einem erneuten Streit mit der Neustadt Brandenburg über Fischerei- und Wassergerechtsame einigte sich das Domkapitel zunächst auf den Schiedsspruch zweier neustädter Bürger, deren Spruch aber sehr ungünstig ausfiel. Das Kollegiat wandte sich nun nicht etwa an den Landesherren, sondern appellierte an die römische Kurie, die den Propst von Allerheiligen zu Wittenberg zum Schiedsrichter ernannte und ihm die Anwendung der kirchlichen Zwangsmittel gegen nicht erscheinende Zeugen und gegen Nichteinhaltung seines Spruches in die Hand gab[2]). Der Vorgang zeigt nicht nur die Geringschätzung, mit der man das markgräfliche Regiment im Hochstifte betrachtete, er lässt auch ermessen, was man sich in diesen anarchischen Zeiten von kirchlicher Seite herausnehmen konnte. Dass der Wittenberger Propst seinen Auftrag auch erfüllte, ist sicher[3]); mit welchem Erfolge ist freilich unbekannt.

Die klägliche Stellung, die Jost nach dieser Appellation

---

[1]) R. A. VIII, 356.

[2]) R. A. VIII, 358/9. 1390, März 14. Nur die päpstliche Urkunde ist erhalten, aus der sich die Vorbedingungen ergeben. Das Datum ist im chronologischen Register berichtigt auf 1390.

[3]) Das schliesse ich daraus, dass die Urkunde in Brandenburg lag.

des märkischen Stiftes an die Kurie im Urteil des Brandenburger Kapitels einnahm, ergibt sich noch aus einem zweiten Fall, in dem ebenfalls die Kurie bei dem Versagen der Territorialherrschaft sich richterliche Kompetenzen anmasste. Einen Tag nach dem Vollzug der obigen Vollmacht datiert ein zweites Schreiben Bonifaz IX.[1]), durch das dem Dekan von St. Sebastian zu Magdeburg Vollmacht zu einem Urteilsspruch über die Klagen des Brandenburger Priesters Ulrich Schröder und des Laien Nikolaus Pausin gegen den früheren mittelmärkischen Hauptmann Lippold von Bredow[2]) um eine Summe Geldes übertragen wird, da die Kläger ihrer Versicherung nach sich von Lippold in ihrer Sicherheit bedroht sahen, geschweige denn von ihm ihr Recht erlangen konnten, weil Lippold nicht zu einer Gerichtsverhandlung zu bewegen war[3]). —

Von einem öffentlichen politischen Auftreten Bischof Dietrichs von Brandenburg hören wir in dieser Zeit nichts: er verschwindet vom Schauplatz der Politik; da sogar das eigene Domkapitel die Diplomatie des Bischofs nicht mehr hatte gutheissen wollen, und da die Mittel seines Bistums deutliche Spuren von Erschöpfung zeigten, so musste Dietrich sich zurückziehen; er schnitt die Fäden, die ihn mit der Territorialherrschaft verknüpften, durch, und auch der Aufenthalt Josts in der Stadt Brandenburg am 8. August 1390[4]) vermochte nicht, den Schulenburg aus seiner reservierten Stellung hervorzulocken.

Dass Dietrich eine andere Taktik in der märkischen Politik verfolgte, dass er eine neutrale Stellung einzunehmen sich bemühte, zeigt sich auch durch einen Vergleich mit der derzeitigen Diplomatie seines Havelberger Amtsgenossen. Auf dem stürmischen Landtag zu Berlin im Januar 1391 erschien lediglich

[1]) R. A. VII, 134/5. Auch hier ist das Datum auf 1390 zu berichtigen; s. Chronologisches Register zu Riedels Codex.

[2]) Jost hatte bald nach seiner Ankunft in der Mark einen Wechsel in den Hauptmannsstellen vorgenommen; vgl. Heidemann, Jobst 19 ff.

[3]) Ob in dieser Vollmacht der Kurie, wie Heidemann, Jobst 27 ff. will, ein Einfluss Magdeburgs zu sehen ist, das auch die geistlichen Waffen gegen Lippold, der Plaue nicht herausgab, in Bewegung setzen wollte, ist nicht so zweifellos, wie Heidemann annimmt; in erster Linie handelte es sich doch um Brandenburger Interessen.

[4]) R. A. VII, 341.

der Bischof Johann von Havelberg; über die Anwesenheit des Schulenburg berichten die Quellen nichts. Dass es Dietrich leicht gewesen wäre, Jost dem Brandenburger Episkopat gegenüber zu verpflichten, ergibt sich in Hinsicht auf die Geldnot des Markgrafen; und dieser Weg war es auch, den der Havelberger Bischof beschritt; denn am 25. Januar[1]) bezeugte Jost, dass Bischof Johann ihn mit einer Geldsumme unterstützt habe, ohne dass dadurch die Steuerexemtion des Bistums aufgehoben sei. Die Urkunde zeigt neben dem erneuten Beweis, wie flüssig die Konturen der Beziehungen zwischen reichsunmittelbarem Bistum und Markgrafschaft waren, die strenge Zurückhaltung Dietrichs von Brandenburg. Bis zu seinem Ableben ist er weder direkt noch mittelbar wieder in Beziehungen zu Jost getreten und die Geldunterstützug des Markgrafen durch Johann von Havelberg blieb im Brandenburger Bistum ohne Analogie[2]).

Wenn sich auch Bischof Dietrich aus dem Getriebe der öffentlichen Politik zurückgezogen hatte, so war doch die Erinnerung an seine einstige Bedeutsamkeit noch rege auch in den märkischen Grenzländern. Das zeigte die dieser Zeit angehörende Bittschrift des Herzogs Johann von Mecklenburg-Stargard, in welcher er die Würdenträger der märkischen Lande um ihre Verwendung für seinen Sohn Ulrich bittet, der in den Dienst König Sigmunds zu treten wünschte[3]). Der Herzog unterscheidet in seinem Schreiben drei Kategorien derer, die er als „Räte in der Marcke zu Brandenburg" um Unterstützung seines Gesuches angeht: zur ersten rechnet er die drei märkischen

[1]) R. A. II, 473. Die Urkunde ist genau in denselben Formen gehalten und die gleiche Motivierung der Unterstützung angegeben wie die vom Jahre 1370; s. o. S. 25/6.

[2]) Ein Städtetag zu Neustadt Brandenburg, den der märkische Chronist Hafftitz nach Riedel (R. D. 48) auf den 9. Juni 1390, nach Heidemann (Wusterwitzausgabe, Berlin 1878, S. 30, Anm. 2) auf das Jahr 1396 datiert, und den für dieses frühe Datum schon Lindner, Wenzel II, 143, Anm. 2) bezweifelt, fand erst am 9. Juni 1399 statt, da diese Tagung allein urkundlich bezeugt ist. (Fidicin, Gesch. der Stadt Berlin II, 123. R. A. XXIV, 393.) Diese letztere Datierung gibt auch Angelus, Annales March. S. 174

[3]) Die nur mit dem Monatsdatum 21. Juni überlieferte Urkunde ist von Riedel (A. IV, 77/8) auf 1391—1393, wahrscheinlich 1392 datiert. Boll, Gesch. des Landes Stargard II, S. 81 setzt ebenfalls 1392 an.

Bischöfe, und an erster Stelle nennt er Dietrich von Brandenburg. Dieser ersten Gruppe zählt der Herzog auch noch den Grafen von Lindow bei; die zweite Gruppe bilden die Ritter und Knappen, und die dritte die Städte; so haben wir am Ausgang der Sessionsperiode Dietrichs ein unparteiisches Zeugnis einer dritten Person, das die Stellung der beiden reichsunmittelbaren märkischen Bistümer innerhalb der märkischen Gewalten beleuchtet, und kein erfreuliches Bild ist es, das dieses Zeugnis uns zeigt, denn die beiden Stifter stehen im Urteil des Stargarder Herzogs auf einer Stufe mit dem landsässigen Lebuser Hochstift und den übrigen Ständen; so zeigt ihre Gleichsetzung mit den anderen ständischen Gewalten auf der Basis ihrer Eigenschaft als markgräfliche Räte einen bedeutsamen Schritt weiter vorwärts auf dem Wege zur Landsässigwerdung.

Die einstweilige Schlichtung des Plauenschen Streites hatte, wie schon oben erwähnt, einen Wechsel in der Hauptmannschaft zur Folge gehabt, und der neue markgräfliche Hauptmann, Botho von Kastolowitz, stellte sich, anders als sein Vorgänger in der letzten Zeit seiner Tätigkeit, zum Brandenburger Bistum in ein gutes Einvernehmen[1]). Doch die bald wieder ausbrechende Fehde mit Magdeburg brachte Lippold von Bredow auf's Neue empor[2]), und der Streit um Plaue entfachte sich jetzt wieder zu voller Glut. Das Brandenburger Stiftsgut war wegen seiner Lage in unmittelbarer Nähe an dem Herde der Unruhen fortwährenden Schädigungen ausgesetzt, denn die Neutralität des Bistums wurde nach der Weise der Zeit durchaus nicht berücksichtigt[3]). Von allen Seiten erlaubte man sich in dieser anarchischen Zeit Übergriffe in das Gebiet des Bistums, wenngleich es auch dann, wenigstens in den uns bekannten Fällen, zu gütlichen Übereinkommen kam. So in der Abmachung vom 27. März 1392 zwischen Jürgen Koppe Wynt und dem Domkapitel wegen Übergriffe in den Domkapitularischen Dörfern Barnewitz und Garzelitz[4]); sodann eine Aussöhnung mit den Bauern von Rochow wegen Fischereivergehen, herbeigeführt durch zwei Angehörige

[1]) R. A. VIII, 367.
[2]) Lindner, Wenzel II, 144 und Anm. 3. Heidemann, Jobst S. 39.
[3]) Droysen, Geschichte der Preussischen Politik I, 76.
[4]) R. A. VIII, 368.

des Bredowschen Geschlechts[1]), und schliesslich brachte Bischof Dietrich selbst eine Versöhnung zwischen dem Domkapitel und zwei Mannen des Grafen von Lindow, der an der Fehde gegen Magdeburg teilnahm, zustande wegen Eingriffe dieser beiden Lindowschen Vasallen in die Hintersassenschaft des Domkapitels[2]). Auch die Städte, diejenigen Elemente, die am ehesten einen ruhigen Zustand im Lande herbeisehnen mussten, litten schwer unter den gegenwärtigen Wirren, wie sich das auf der Städteeinung zu Berlin am 2. Februar 1393 kundgab[3]).

Welchen Schädigungen in diesen anarchischen Zeiten das ohnmächtige Brandenburger Stift ausgesetzt war, zeigt eine Urkunde Bonifaz' IX. vom 7. März 1394, in welcher er den Propst von Broda, den Dekan von Magdeburg und den Archidiakon von Lebus zu Konservatoren des durch Einfälle und widerrechtliche Okkupationen auf's Schwerste bedrängten Brandenburger Domkapitels ernennt[4]). Die Verwüstung des stiftischen Besitzes wie des Landes überhaupt schildert auch in ebenso deutlicher Ausmalung das bischöfliche Vereinigungsinstrument der Kirchen von Schlabbersdorf und Markow zu einem Pfarramt[5]). Die Kirche in ersterem Dorfe war von räuberischem Gesindel geplündert worden und diente diesem als Schlupfwinkel und Stützpunkt für seine Beutezüge.

Im Frühjahr 1393 hatten von allen Seiten die Einfälle in das märkische Gebiet begonnen, welche die eben geschilderten Zustände schufen. Von Süden her brachen jetzt die Grafen von Anhalt in das Land ein[6]). Als Einfallspforte bot sich ihnen in erster Linie das bischöfliche Gebiet von Ziesar: nach der üblichen Weise der rohen Kriegsführung des vierzehnten Jahrhunderts wurde auch dieses neutrale Gebiet mit der gewöhnlichen Grausamkeit verheert. Dass Bischof Dietrich, der ja, wie wir sahen, sehr bald nach dem Beginn des mährischen Markgrafentums völlig

[1]) R. A. VII, 135/6.

[2]) R. A. VIII, 369/70.

[3]) R. A. IX, 66. Heidemann, Jobst S. 16, 56. Klöden, Die Quitzows, III 1890, Bd. I. 182.

[4]) R. A. VIII, 373/5 nach einem Transsumpt vom Jahre 1396. Meckl. Urk. Buch XXII, 12630.

[5]) R. A. VII, 346. Heidemann, Jobst S. 15f.

[6]) Heidemann, Engelbert Wusterwitz S. 25, 26. Lindner, Wenzel II, 145. Heidemann, Jobst S. 41.

von der öffentlichen Politik abgetreten war, in diesen Kämpfen, deren selbstmörderische Aussichtslosigkeit er sattsam erfahren hatte, für sein Bistum die Neutralität wahren wollte, ergibt sich wie aus dem ganzen Gebaren des Bistums nach Wiederausbruch der Feindseligkeiten so auch aus der Angabe des märkischen Chronisten Wusterwitz, der Bischof habe von seinem Krankenlager zu Ziesar aus — von dem ihn bald der Tod erlösen sollte: er starb am 26. April 1393 [1]), die Friedensstörer zum Ersatz des zugefügten Schadens durch Anwendung geistlicher Zwangsmittel genötigt. Von einem Entgegentreten des Schulenburg mit gewaffneter Mannschaft berichtet der märkische Chronist nichts, und auch die reservierte Haltung, die Dietrich seit dem Jahre 1389 angenommen hatte, weist die Auffassung zurück, dass der Einfall der Anhaltiner eine persönliche Spitze gegen den Bischof gehabt habe; weiterhin macht es die Nachricht von Dietrichs tötlicher Erkrankung vollends unwahrscheinlich, dass er sich gerade jetzt in solche Unternehmungen eingelassen habe. So ist Klödens Ansicht abzuweisen, der von einer „Fehde zwischen Bischof Dietrich und den Grafen von Anhalt" spricht [2]). Ob der sterbende Bischof wirklich Schadenersatz von den Anhaltinern erlangt hat, ist fraglich; hier hat den Wusterwitz wohl der Eifer für die Kraft seines geistlichen Standes zu einem unberechtigten Optimismus geführt.

So geschah das Ableben des Bischof Dietrich von der Schulenburg unter den ungünstigsten Sternen: während er vergeblich die Neutralität seines Bistums zu erhalten bestrebt war, wütete der Feind im Gebiete des Hochstifts, und nicht die leiseste Spur einer nahenden Hilfe vermochte des Bischofs brechendes Auge zu erspähen. —

Der Rückblick auf den Erfolg der politischen Tätigkeit des Schulenburg gibt einen höchst unerfreulichen Anblick; doch erklärt sich dieses ungünstige Resultat durch die ganz besonders misslichen Verhältnisse, unter denen Dietrich das Episkopat verwaltete. Die geringe Macht seines Bistums und die Zerfahrenheit der märkischen Politik hinderten ihn, eine Richtung fest innezu-

[1]) s. u. S. 99.

[2]) Klöden, a. a. O. I. 229. Ähnlich Schillmann, Geschichte der Stadt Brandenburg, S. 34.

halten, die den Bedürfnissen des Bistums entsprach. Den Höhepunkt seines politischen Einflusses erreichte er unter dem Regimente des letzten märkischen Wittelsbachers. Doch die Grundlagen, die er sich zu einer bedeutenden Machtstellung gelegt hatte, riss der Übergang des Landes in die böhmisch-luxemburgische Hausmacht wieder ein, und wenn auch noch nicht rechtlich bekräftigt, begann doch schon jetzt die allmähliche Entwicklung des reichsunmittelbaren Bistums in ein landsässiges Stift, zu der die Ernennung Dietrichs zum kaiserlichen Beamten ein beschleunigendes Moment darstellte. Zwar suchte im Beginn jedes neuen Wechsels in der Persönlichkeit des Territorialherren auf kurze Zeit der Schulenburg wieder zu Geltung zu kommen, doch immer auf's Neue musste er die Aufklärung gewinnen, dass sein politischer Einfluss nicht wieder herzustellen sei. Auch der Versuch, im markgräflichen Landesregiment eine führende Rolle zu übernehmen, scheiterte an dem Mangel der zugebotestehenden Macht und an dem Widerspruch im Stifte selbst. Für die politische Geschichte des Brandenburger Bistums bedeutet die Sessionsperiode Dietrichs von der Schulenburg jedenfalls einen bedeutsamen Wendepunkt: er schürzte den Knoten zu der engen Verbindung zwischen Hochstift und Territorialherrschaft und legte den eigentlichen Grund für die Landsässigwerdung des Bistums. —

Kapitel III.

Die Tätigkeit Dietrichs von der Schulenburg als Diözesanbischof des Brandenburger Bistums.

1. Beziehungen zur römischen Kurie.

Hatte die Ausserordentlichkeit der märkischen Geschichte im Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts für das unbefriedigende Ergebnis, mit dem die politische Tätigkeit Bischof Dietrichs abschnitt, die Erklärung geben müssen, hatten die selbstgewollten Beziehungen Dietrichs zur weltlichen Macht das Brandenburger Bistum in die wildbewegten Strudel dynastischer Kämpfe hineingerissen, und war das Bistum bedeckt mit schweren Wunden, deren völlige Wirkung allerdings erst eine spätere Zeit erfahren sollte, aus diesen Verwickelungen hervorgegangen, so waren die Zeiten auch für die Beziehungen Dietrichs und seiner Diözese zum geistlichen Oberhaupt der Christenheit nicht weniger verworren. Der Schulenburg erlangte die höchste Dignität des Brandenburger Bistums zur Zeit der avignonesischen Periode des Papsttums, einer Zeit, wo die Kirchenprovinzen fast lediglich durch fortwährende Geldforderungen an die Existenz des päpstlichen Stuhles erinnert wurden, wie sie die finanziellen Schwierigkeiten der Kurie mit sich brachten[1]), um unter dem Pontifikat Bonifaz IX. ihren Höhepunkt zu erreichen[2]). So be-

[1]) Vgl. L. Pastor, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance, II 1891, I. Bd. S. 65; Lamprecht, Deutsche Geschichte IV, 396 ff; Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei; Mittl. Inst. Öster. Gesch.-Forsch. XIII, 40 ff.

[2]) M. Jansen, Papst Bonifatius IX. (1389—1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche, Freiburg 1904. (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Im Auftrage der Görresgesellschaft usw. hrsg. von H. Grauert.)

deutete schon die Provision Dietrichs zum Bischof[1]), eines der in jener Zeit am häufigsten angewendeten Mittel der päpstlichen Finanzpolitik, weil es mit hohen Taxen verbunden war, eine wenigstens indirekte Geldforderung der Kurie, der jedoch bald direkte Gebote folgen sollten. Sind auch von der im Jahre 1367 zur Führung des Kampfes gegen Barnabo Viskonti fast der Gesamtheit des deutschen Episkopats auferlegten päpstlichen Schatzung[2]) für das Brandenburger Stift keine Forderungen überliefert, so sollten doch die päpstlichen Geldgebote für das mittelmärkische Hochstift nicht ausbleiben. Die Wiederherstellung des durch ein Erdbeben zerstörten Benediktinermutterklosters liess den am Ende seiner Session nach Rom zurückgekehrten Urban V.[3]) auch für die Benediktinerkongregationen der Brandenburger Diözese eine Beisteuer ausschreiben. Wie aus einer Verfügung Bischof Dietrichs vom 6. Februar 1372[4]) hervorgeht, verlangt der Bischof in päpstlichem Auftrage von den Benediktinermönchen seiner Diözese auf zwei Jahre den sechzigsten Teil ihrer Einkünfte. Auffällig muss erscheinen, dass der Bischof erst so spät seines Auftrages sich entledigt, zumal da Urban V. noch einmal am 10. Mai 1370 von Montefiaskone aus in dieser Angelegenheit an ihn geschrieben hatte[5]).

Das achte Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts brachte wie dem gesamten deutschen Klerus so auch dem Brandenburger Hochstift schwere päpstliche Steuerauflagen. Die Gesandschaftsreise des Patriarchen Johann von Alexandria[6]) verquickte mit politischen[7]) finanzielle Zwecke, und so kamen auch bald für die Diözese Bischof Dietrichs päpstliche Geldforderungen. Am 26. Januar 1372 heischte der Patriarch von Dietrich die Zahlung

[1]) s. o. S. 15.

[2]) Werunsky, Geschichte Karls IV., Bd. III, S. 367, 369. Chronicon Moguntinum, hrsg. C. Hegel. SS. rer. Germ. 1885, S. 17.

[3]) Vgl. Pastor, a. a. O., S. 81 ff, 84; Chronicon Mogunt. S. 23.

[4]) R. A. VIII, 288/9. Das Datum bei Riedel falsch aufgelöst; der transsummierte päpstliche Befehl datiert 1369. Febr. 15; der bischöfliche 1372. Febr. 6.

[5]) Schmidt-Kehr, Papstregesten, II. 871 (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 22. 1889).

[6]) Chronicon Moguntinum S. 28.

[7]) Steinherz, Mittl. Inst. Öster. Gesch., Forsch., IX 599, Anm. 2.

von 200 Goldgulden unter Berufung auf einen Erlass Gregors XI. vom 28. September 1371[1]). Kurz vorher hatte schon das Brandenburger Stift 780 Goldgulden durch den Domherren Henzo von Gersdorf und den Dekan Johann zu Koswig dem Erfurter Propst Herbord als päpstlichen Kollektor übergeben[2]). Der Erfurter Propst gibt in seinem Quittungsschreiben auch die Herkunft dieser Gelder an: die Steuer floss zusammen aus einem Drittel vom servitium commune[3]), dem sechsten Teil der Einkünfte und aus der von Urban auferlegten zweijährigen Prokuration. Die Festsetzung der Summe war erfolgt durch eine Verständigung des Berliner Propstes Apetzko mit dem Bischof von Mayerien, der im Jahre 1374 als deputierter Kollektor für die Magdeburger Kirchenprovinz erscheint[4]). Nun forderte am 26. Januar des folgenden Jahres das eben gedachte Ausschreiben Johanns von Alexandria auf's Neue 200 Goldgulden. Der Papst hatte ihm für jeden Tag die Erhebung von 15 Gulden aus der betreffenden Diözese seines jeweiligen Aufenthaltes zugestanden, die durch eine allgemeine Steuer aufzubringen sei. Da nun der lange Aufenthalt des Legaten in der Meissner Diözese, wo er augenblicklich verweilte, diese zu stark belastete, so befahl Johann den umliegenden Diözesen und im vorliegenden Falle der Brandenburger unter Androhung zu verhängender Strafen im Weigerungsfalle binnen zehn Tagen 200 Gulden einzusenden und ausserdem noch zwei Gulden für den Diktator der Urkunde, sowie je einen Gulden für jeden Tag, den der Überbringer dieser Aufforderung bis zur Rückkehr brauche. Eine Erweiterung erfährt dieser Vorgang durch eine Notiz des obengenannten wertvollen Vignoles'schen Index[5]), nach der Bischof Dietrich im Jahre 1372 noch ein Schreiben des Bischofs Konrad von Meissen erhielt, worin dieser zu den 700 Goldgulden, die der Aufenthalt des päpstlichen Legaten in seiner Diözese gekostet hatte, vom

[1]) R. A. VIII, 295. Vgl. Gercken, Stiftshistorie, S. 74; Danneil, a. a. O., II, 314.

[2]) R. A. VIII, 295. 1371, Dezember 28.

[3]) Vgl. Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts. (Quellen und Darstellungen, Görres-Gesellschaft) 1903 p. IX.

[4]) s. u. S. 72.

[5]) s. o. S. 42.

Brandenburger Bischof 210 Goldgulden fordert[1]). Es handelt sich sicherlich um die gleiche Forderung, und das Schreiben des Meissner Amtsgenossen sollte wohl dem Brandenburger Bischof die Dringlichkeit der Zahlung darstellen.

Mit der Abberufung des Patriarchen und der Ernennung des Helias de Vodronio an seiner Stelle[2]) wurden die päpstlichen Geldforderungen nicht geringer[3]). Der deutsche Klerus widersetzte sich jetzt aber diesem Legatenunwesen[4]), und es traten die einzelnen Kirchenprovinzen, Köln an der Spitze, zu Abwehrbünden zusammen. So einigten sich am 21. April 1373 auch die Bischöfe des Magdeburger Erzsprengels auf dem Giebichenstein gegen eine erneute Steuererhebung[5]). Mit scharfem Protest verpflichteten sie sich, gegen Eigenwilligkeiten des Helias gemeinsam zu handeln, ohne jedoch es der Kurie am schuldigen Gehorsam fehlen lassen zu wollen. Die Einung richtete sich so hauptsächlich gegen die Auswüchse des päpstlichen Besteuerungswesens[6]), und die Magdeburger Provinz folgte nur einem Beispiel, das im übrigen Deutschland schon gegeben war.

Die Kurie brauchte aber für ihre italienischen Verwickelungen neue Geldmittel[7]), und so musste auch die Magdeburger Provinz ihre Beisteuer entrichten: am 11. März 1374, also noch

---

[1]) Gercken, Stiftshistorie, S. 174. Danneil, a. a. O. II, S. 314 stellt es fälschlich so dar, als ob der Patriarch selbst sich eine Zeitlang in Brandenburg aufgehalten habe, und die 210 Gulden eine Nachtragszahlung seien.

[2]) Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts (Görresgesellschaft) 1894. p. XXI f. p. XLVI f.

[3]) Zum 25. Januar 1373 erwähnt Gercken nach dem Vignolesschen Index, Stiftshistorie S. 176, einen päpstlichen Befehl, wonach dem Legaten der Kurie Agapit von Kolumma täglich 10 Gulden Diäten zu zahlen seien.

[4]) Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung Bd. III. S. 73.

[5]) R. A. VIII, 302/3. Rieder erwähnt in der Anmerkung zur Urkunde A. VIII, 286 eine Protestresolution des Magdeburger Metropoliten und seiner fünf Suffragane gegen eine päpstliche Steuerauflage vom Jahre 1370; die näheren Angaben und vor allem den Abdruck der Urkunde bleibt er schuldig.

[6]) Kirschs Motivierung der Opposition des deutschen Klerus (päpstliche Annaten usw. p. LXXI), die das ablehnende Verhalten desselben auf die Abneigung zu Steuern jeglicher Art überhaupt gründen möchte, trifft hier jedenfalls nicht zu.

[7]) Pastor, a. a. O. I. 85 ff. Chronicon Mogunt. S. 32.

kein Jahr nach der Giebichensteiner Einung, konnte der vom päpstlichen Legaten Helias für die elbische Kirchenprovinz abgeordnete Einsammler Nikolaus, Bischof von Mayerien, bekunden, dass Peter von Magdeburg mit seinen Suffraganen die Summe von 6000 Goldgulden entrichtet habe[1]). Die Einung, die sich ja nur gegen das Legatenunwesen richtete, war insofern erhalten geblieben, als Nikolaus ausdrücklich sagt, dass Peter „una cum suis suffraganeis" in die Zahlung gewilligt habe, wobei Peter aus Mitleid mit dem Mangel seiner Suffragane mehr als pflichtig gezahlt habe.

Im selben Jahre hatte das Brandenburger Stift eine neue apostolische Kontribution zu entrichten: am 4. Juli 1374[2]) bestätigte der öffentliche Notar Konrad Palmedach, dass Bischof Dietrich dem päpstlichen Nuntius Agapit von Kolumna, Bischof von Lissabon, bei seinem Aufenthalt in der Brandenburger Diözese die schuldige Beihilfe geleistet habe.

Nach diesen gewaltigen Beisteuern, die das Brandenburger Hochstift innerhalb weniger Jahre hatte aufbringen müssen, trat nun eine längere Ruhepause ein; jedenfalls berichten die Quellen bis zum Beginn des grossen Schismas nichts über eine neue Kontribution. Erst im Jahre 1379, nachdem auf's Neue päpstliche Legaten die Lande überschwemmten[3]), wurde auch das mittelmärkische Episkopat wieder herangezogen, denn nach einer Nachricht des Vignolesschen Index hat Bischof Dietrich im Jahre 1379 „pro expensis nuncii apostolici" 118 Goldgulden an den Erzbischof von Magdeburg ausgezahlt[4]). Nach dieser Zeit verlautet, solange das Episkopat des Schulenburg im Brandenburger Stift währte, nichts mehr von einer apostolischen Kontribution; jedenfalls hatten aber die Geldforderungen der Kurie die Brandenburger Diözese umso schwerer belasten müssen, als sie ihrer Hauptmasse nach in eine Zeit fielen, in der das Hochstift schon durch seine politischen Verwickelungen auf das Stärkste in Anspruch genommen war. —

[1]) R. A. VIII, 305 = R. B. VI, 103/4. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien, p. XXII u. S. 412.

[2]) R. A. VIII, 308.

[3]) Chronicon Mogunt. S. 44.

[4]) Gercken, Stiftshistorie S. 185. Danneil, a. a. O. II. 315. nimmt auch hier ohne jede Berechtigung eine Nachtragszahlung vom Jahre 1374 an.

Das chronische Geldbedürfnis der Kurie kam aber nicht nur durch solche direkten Forderungen an die Diözese zum Ausdruck: es zeigte sich auch in den Konsequenzen anderer finanztechnischer Mittel des apostolischen Stuhles, vor allen in den mit einträglichen Geldtaxen verbundenen Provisionen für geistliche Ämter[1]), die meist auf hartnäckigen Widerstand zu stossen pflegten[2]).

Als ein Vermächtnis seines Vorgängers harrte noch auf Dietrich von der Schulenburg die Entscheidung in der Provisionsstreitigkeit des Matthias Honow mit dem Brandenburger Domkapitel über den Besitz der Pfarre in Nauen. Matthias Honow war von Urban V. in Avignon mit einer Brandenburger Pfründe providiert worden[3]), und hatte eigenmächtig ohne mit dem Domkapitel Rücksprache zu nehmen, die Pfarre zu Nauen, die schon einem Brandenburger Stiftsherrn zugesichert war, in Besitz genommen, wodurch er sich in einen scharfen Gegensatz zum Domkapitel wie dem um die Bestätigung des Matthias überlisteten Bischof Dietrich Kothe setzte, sodass er schliesslich an die Kurie appellierte. Auf diesem Standpunkt war die Sache an Dietrich von der Schulenburg überkommen, der den Streitfall durch ein Schiedsgericht zu Berlin am 11. August 1366 austragen liess[4]). Der Spruch des Gerichtes nahm dem Matthias Honow gegen eine entsprechende anderweitige Versorgung den Besitz der Nauener Pfarre, indem das Kapitel für alle Zeit dieser Pfarre, die schon zu mannigfachen Streitigkeiten Anlass gegeben hatte[5]), zugesichert erhielt.

Dass die Brandenburger Diözese in der widerwilligen Aufnahme solcher päpstlichen Provisionen keine Ausnahme machte von der Stimmung, die in andern Kirchenprovinzen gegen solche Eingriffe der Kurie bestand, geht aus einer Notiz im Vignolesschen Index hervor, nach der am 29. November 1371 der päpst-

---

[1]) Tangl, a. a. O. Mittlg. öster. Jnst. Gesch. Forschg. XIII. S. 3 f. bes. S. 39. Jansen, a. a. O. S. 61 ff.

[2]) vgl. Jansen, a. a. O. S. 64; für Trier: H. Bastgen, Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. Paderborn 1910. S. 70 ff.

[3]) R. A. VII, 324 ff., ibid. 301. Gercken, Stiftshistorie S. 167 f.

[4]) R. A. VII, 330/1.

[5]) R. A. VII, 300 f.

liche Provisus Johann Garnkoper aus der Pfarre zu Kotsin exmittiert wurde[1]).

Aus dem Jahre 1371 ist eine päpstliche Provision eines Dietrich Krogemann für eine domkapitularische Pfründe erhalten[2]), die ebenso wie ein gleicher päpstlicher Erlass aus dem Jahre 1381[3]) die grosse Beeinträchtigung des Domkapitels durch solche päpstlichen Massnahmen dartut, da dem Kollegiat das freie Verfügungsrecht über eingetretene Vakanzen entzogen wurde. In diesen Zusammenhang gehört noch eine andere Urkunde aus dem Jahre 1383[4]), in welcher der von dem letztprovidierten Nikolaus Kummel erwählte Prokurator jenem vorbehaltlich etwaiger Gegenansprüche die soeben vakant gewordene und vom Domkapitel zu besetzende Pfarre zu Kotsin, die eben schon einmal im Zusammenhange mit einer päpstlichen Provision zu nennen war, zuspricht.

Für Einmischung der Kurie in die innere Verwaltung der Brandenburger Diözese mangelt es ebenfalls nicht an Beispielen: so gab am 7. Februar 1375 der päpstliche Pönitenzkardinal Johannes dem Brandenburger Bischof die Anweisung, vier Laien der mittelmärkischen Diözese, die wegen ihrer Anteilnahme an Gewalttaten gegen Kleriker exkommuniziert waren und an die Kurie appelliert hatten, wieder vom Banne zu lösen[5]). Auch ausserhalb des Bereiches seiner Diözese musste Dietrich in kirchliche Angelegenheiten auf päpstlichen Befehl eingreifen; so wurde ihm im Jahre 1382 die Entscheidung wegen eines blutigen Tumultes innerhalb des Klosters auf dem Petersberge bei Halle zwischen Klosterinsassen und Laien übertragen[6]).

Im Vergleich zu der Anzahl der Fälle, in denen die Kurie in die Angelegenheiten der Brandenburger Diözese eingriff, ist die Erscheinung, dass Bischof Dietrich von sich aus den päpstlichen Stuhl anging, eine seltene Ausnahme. Es liegen nur zwei Postulationsschreiben Dietrichs an die Kurie vor gelegentlich

---

[1]) Gercken, Stiftshistorie, S. 173.
[2]) R. A. VIII, 293/4. Schmidt-Kehr, Papstregesten II, 901.
[3]) R. A. VII, 471/2.
[4]) ibid. 472/3.
[5]) R. A. VIII, 309.
[6]) ibidem 339.

der Wahl des Johann Wupelitz zum Bischof von Havelberg nach dem Tode Dietrich Mahns[1]). Der eine der beiden Briefe[2]) ist an Papst Urban persönlich gerichtet und bittet um Bestätigung der Wahl des Johann Wupelitz. Der zweite ist an einen nicht näher genannten Kardinal, wohl an ein Mitglied des Promotionskonsistoriums[3]) adressiert, durch dessen Vermittlung der Schulenburg seinen Zweck zu erreichen hoffte. Der Grund für das schliesslich auch von Erfolg gekrönte Eintreten Dietrichs ist in den damaligen politischen Verhältnissen zu suchen[4]). Da der Konflikt mit Magdeburg ausgebrochen war, so handelte es sich darum, für den ganz auf Seiten der märkischen Landespartei stehenden Havelberger Bischof einen gleichgesinnten Nachfolger zu finden, den die Person des früheren Offizials Dietrichs von Havelberg darbieten sollte. Dass tatsächlich politische Gesichtspunkte bei dieser Havelberger Wahl massgebend waren, lassen auch die beiden Schreiben des Schulenburg durchblicken, denn in dem Gesuch an Urban wird die Bestätigung der Wahl erbeten mit der Begründung: „ne per regimina peregrina eadem ecclesia sicut cetere multe prout experientia docet, tribulationibus et angustiis subjiciatur quotidianis“ und ähnlich heisst es in dem Begleitschreiben: „Alioquin intollerabilis ruina per regimina peregrina dicte ecclesie, sicut experientia in multis ecelesiis docuit, ut ueretur, poterit euenire“. Indem Bischof Dietrich die politische Befähigung des postulierten Havelberger Elekten in den herrschenden Kriegszeiten so hervorhebt, lässt er den eigentlichen Beweggrund der Postulation ermessen.

Über irgend welche Umstürzungen, welche das grosse Schisma[5]) in der Brandenburger Kirchenprovinz hervorgerufen hätten, lassen die Quellen nichts verlauten: mit den germanischen Landen hielt auch des Schulenburg Diözese zur römischen

---

[1]) Dietrich Mahn starb 1385, August 12. s. Eubel, Hierarchia catholica I, 283.

[2]) R. A. VIII, 346/8.

[3]) Jansen, a. a. O., S. 113.

[4]) s. o. S. 52 ff.

[5]) Pastor, a. a. O., I S. 109. Lindner, Urban VI. (Zeitschrift für Kirchengeschichte III, 409 ff.) Lindner, Die Wahl Urbans VI. (Sybels historische Zeitschrift XXVIII, 101 ff).

Obödienz[1]). Eine oppositionelle Haltung gegen das übertriebene Provisionswesen der Kurie nahm Bischof Dietrich im Gegensatz zu den meisten seiner Amtsgenossen in Nordostdeutschland nicht ein, denn in dem scharfen Protest Bonifaz' IX. gegen jede Kritik seiner hier einschlägigen Verfügungen vom November 1390, den er an neun Erzbischöfe und Bischöfe Nord- und Ostdeutschlands, unter ihnen an Magdeburg und Havelberg richtet, fehlt die Nennung Dietrichs von Brandenburg[2]); gerade in jener Zeit wurde ja aber auch das mittelmärkische Hochstift, wenigstens soweit die erhaltenen Quellen erkennen lassen, nicht von den Auswüchsen des päpstlichen Finanzsystems in der Weise geplagt, wie das früher geschehen war. —

2. Die innere Verwaltung der Diözese Brandenburg unter Bischof Dietrich von der Schulenburg.

Wie das vierzehnte Jahrhundert in der wildbewegten Mark mehr politische als kirchliche Bischöfe erforderte, so liegt auch die Bedeutung des Schulenburg mehr auf weltlichem wie auf kirchlichem Gebiet, und so steht auch der Reichhaltigkeit des urkundlichen Materials auf politischer Seite ein Mangel auf rein kirchlicher gegenüber, wie diese Erscheinung für die meisten Bistümer Deutschlands gilt[3]). Für die Zeit Bischof Dietrichs sind wir dennoch relativ ziemlich günstig gestellt.

Als bedeutsamstes kirchliches Ereignis unter seiner Session ist die Kodifizierung der Synodalstatuten auf der Synode vom 7. März 1380[4]) anzusehen, womit Dietrich für seine Nachfolger vorbildlich wurde[5]).

Eine ernstliche Gefahr bedeuteten die Spolienansprüche weltlicher Kirchenpatrone, gegen die das Bistum nur mit Mühe seine Rechte durchzusetzen vermochte, wie dies ein durch die Reich-

[1]) Lindner, Wenzel I, 72 ff, bes. 90. Eubel, Die provisiones prelatorum während des Grossen Schismas. Römische Quartalsschrift VII, S. 405.

[2]) Jansen, a. a. O., S. 74.

[3]) Curschmann, Die Diözese Brandenburg. Leipzig 1906. S. 275.

[4]) R. A. VIII, 324—330.

[5]) Curschmann a. a. O. S. 280 ff.

haltigkeit seines Quellenmaterials besonders ausgezeichneter Fall aus den Jahren 1376 und 1377 zur Anschauung bringt. Dieser Vorgang, der sich um die widerstreitenden Ansprüche von Kirchenpatron und Archidiakon auf den Nachlass [1]) verstorbener Pfarrer drehte, und den man sonst nur aus zwei Schiedssprüchen vom Jahre 1379 kannte, trat in ein helleres Licht durch einen handschriftlichen Fund Wattenbachs, den er im zweiten Bande der Berliner Sitzungsberichte vom Jahre 1882 veröffentlichte [2]). Das Patronat der Kirche zu Rostock stand dem Sachsenherzoge zu, der sich aber auch das Spolienrecht anmasste, auf das die Markgrafen von Brandenburg für die auf ihrem Territorium liegenden Patronatkirchen schon seit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunders verzichtet hatten [3]). Im Einverständnis mit dem Herzoge, der seine Hand auf die gesamten Spolien des Pfarrers legen wollte, unter Umgehung des Domkapitularischen Anspruches [4]), stürmte der sächsische Vogt zu Belzig und ein Landjunker mit einer Rotte aufgewiegelter Bauern die Kirche und das Pfarrhaus zu Rostock und raubten den Nachlass des soeben verstorbenen Plebans; da der Bischof schon durch die Magdeburger Provinzialstatuten gebunden war, solche Übergriffe zu verhindern, so forderte er zunächst die Schuldigen vor Gericht, und als dieses Mittel nicht anschlug, erklärte das von Wattenbach veröffentlichte Mandat des Exekutors der Statuten [5]) vom 11. September 1376 die Gewalttäter in den Bann. Der Bischof beging aber nun auch seinerseits einen Übergriff, indem er den Konrad Palmedach, der seit dem Jahre 1374 als imperiali auctoritate notarius publicus [6])

[1]) In der Brandenburger Diözese cathedraticum oder synodalia genannt; vgl. Curschmann a. a. O. S. 358. W. von Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden. II. Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechtes. Berlin 1904. S. 70 und Anm. 1. Gercken, Stiftshistorie S. 188.

[2]) W. Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg aus Handschriften der königlichen Bibliothek. Sitzungsberichte der Berliner Akademie. 1882. II, 587 ff.

[3]) W. von Brünneck a. a. O. S. 61. Curschmann a. a. O. S. 359.

[4]) R. A. VIII, 313 ... domino duce dicente hoc (nämlich das Synodalrecht des Brandenburger Dompropstes und Archidiakons) de cetero fieri non debere.

[5]) Siehe u. S. 96.

[6]) Lindner, Urkundenwesen Karls IV., S. 18 u. 101. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre S. 474.

in Brandenburger Urkunden häufig erscheint, zum Nachfolger des verstorbenen Rostocker Predigers einsetzte, obwohl das Patronats- und damit auch Präsentationsrecht dem Sachsenherzoge zustand. Der Ausgang des Streites zeigt in den Schiedssprüchen zu Rabenstein vom 14. Februar 1377[1]), dass der Herzog zwar auf das Spolienrecht verzichtet, dass aber auch das Bistum seine Übergriffe rückgängig zu machen gezwungen war. Der Bischof musste vor Allem auf die Besetzung der Rostocker Pfarre durch seinen Kandidaten Konrad Palmedach verzichten und sich einverstanden erklären, nur einen vom Sachsenherzog präsentierten Pleban mit der Pfarre zu investieren. Ausserdem soll der Exekutor der Provinzialstatuten alle wegen dieser Angelegenheit mit dem Banne Belegten lossprechen; und wenn zum Beschlusse festgesetzt wird, dass in Zukunft die Herzöge das Spolienrecht nicht mehr ausüben sollen, so beweist doch die erneute verschärfte Feststellung dieses Verbotes in den Synodalstatuten von 1380[2]), dass die Verhältnisse in dieser Zeit sich nicht viel gebessert haben können.

In hohem Masse ausgezeichnet ist die Zeit der Waltung des Schulenburg durch seine Bautätigkeit. So war er besonders für den Ausbau des reparaturbedürftigen Brandenburger Doms besorgt, und dieser lässt ja noch die baulichen Veränderungan, die gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts vorgenommen wurden, erkennen[3]). Der Plan dieses Umbaues muss, den erhaltenen Quellen nach, in der politischen Ruhezeit des Endes der siebziger Jahre entstanden sein, denn in dieser Periode entfaltete der Bischof eine eifrige Tätigkeit, den Baufonds der Kathedrale zu vergrössern. Am 25. Mai 1377 vereinigte er die Pfarre zu Kleinkreuz mit dem Bauamt des Domes[4]), indem er ausdrücklich der Reparaturbedürftigkeit und der schlechten finanziellen Verhältnisse der Baukasse Erwähnung tut; am gleichen Tage nahm er dasselbe mit der Pfarrei Mittenwalde vor[5]). Die folgenden politisch so er-

[1]) R. A. VIII, 311—313.

[2]) R. A. VIII, 327 § 17.

[3]) Bergau, Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Brandenburg. Berlin 1885. S. 194 ff. Schillmann, Geschichte der Stadt Brandenburg an der Havel. 1882. S. 562.

[4]) R. A. VIII, 315/6.

[5]) R. A. IX, 234.

regten Jahre liessen den Schulenburg nicht zur weiteren Verfolgung seines Planes kommen; erst als er bald nach dem Beginne der Markgrafschaft Josts auf weitere politische Tätigkeit verzichtet hatte, hören wir wieder von der Aufnahme seiner Absicht. Am 17. September 1389[1]) überwies er die Pfarre zu Tremmen dem Baufonds der Domkirche, deren Zustand er wieder als äusserst herstellungsbedürftig bezeichnet, und dass gerade jetzt der Gedanke des Ausbaues der Kathedrale mächtig war, geht auch aus der Urkunde vom 24. August 1392 hervor[2]), aus der sich ergibt, dass das Brandenburger Stiftskollegiat die bedrängte Lage der Stadt Nauen ausnutzend dieser 95 Mark Silbers geliehen hat gegen einen jährlichen Zins von sieben Mark[3]); als Bestimmung dieses Geldzinses wird ausdrüchlich angegeben „tu deme buwe der dumkerken der borg tu Brandenborg".

Doch noch auf andere Weise versuchte Bischof Dietrich den Baufonds der Kathedrale zu erhöhen, und er hatte ein Beispiel hierfür in dem Tun der höchsten katholischen Gewalt; dieses Mittel fand er im Ablass[4]). Es mag einen Teil der Abtragung der Dankesschuld für die Unterstützung Dietrichs bei der Wahl Bischof Johanns von Havelberg bedeutet haben, wenn der Havelberger Amtsgenosse am 6. Januar 1389 einen Ablass für die Besucher der Brandenburger Kathedrale erteilte, indem er sich besonders an solche Gläubigen wendete, die zum Bau der Kirche tätige Hilfe leisten würden[5]). Dass hauptsächlich eine Förderung der Baukasse des Doms mit diesem Ablass bezweckt war, ergibt die in das gleiche Jahr fallende Tätigkeit des Schulenburg für den nämlichen Zweck, und der Grund für die im September erfolgte Inkorporierung der Pfarrei Tremmen in die Fabrik der Domkirche mag wohl der gewesen sein, dass der gewährte Ablass nicht den erwarteten finanziellen Erfolg eingebracht hatte. Die Erscheinung,

---

[1]) R. A. VIII, 362.

[2]) R. A. VII, 342/3.

[3]) Bezw. sechs Mark nach dem Tode eines Domherren, der sich wohl mit seinen privaten Mitteln an diesem Geldgeschäfte beteiligt hatte, wie auch eine dazu gehörige Urkunde vom 16. März 1393 erkennen lässt.

[4]) Der Ablass mit besonderer Betonung der finanziellen Seite kam besonders unter dem Pontifikat Bonifaz' IX. in Schwang. vgl. Jansen, a. a. O. S. 136 ff.

[5]) R. A. VIII, 357.

dass zu baulichen Zwecken besonders gern Ablässe erteilt wurden, bemerkt schon Riedel bei Gelegenheit eines Ablassbriefes vom Lebuser Bischof für die Marienkirche zu Brietzen[1]), und der eben erwähnte Fall gibt der Riedelschen Ansicht eine neue Stütze.

Bischof Dietrich selbst tritt nur selten als Ablassspender auf, indem er solche Verfügungen meist auswärtigen Amtsgenossen überlässt, eine Tatsache, die Riedel mit dem wenig grossen Ansehen, dessen sich das Brandenburger Stift zu erfreuen hatte und das sich so durch Ablassspenden angesehenerer Stifter zu heben suchte, erklärt[2]). Am 3. August 1381[3]) erteilte Dietrich der Katharinenkirche in der Neustadt Brandenburg einen vierzigtägigen Ablass auf Bitten der Ratsmannen der Stadt, wie die Promulgation besagt; doch der Schluss der Urkunde lässt ein weiteres Motiv erkennen, wenn es heisst, dass der Ablass erteilt würde auch für die „qui de bonis sibi a deo collatis ad structuram et alia ornamenta ecclesiastica ipsius ecclesie largiti fuerint"; nach dem Vorhergegangenen liegt die Annahme nahe, dass es dem Ablassspender weniger auf Bussübungen als auf Schenkungen zum Baufonds der Katharinenkirche zu tun war, denn auch für diese Kirche hatte er Erneuerungsbaupläne vor, die allerdings erst nach seiner Session zur Reife gelangen sollten[4]). In diesen Zusammenhang gehört auch noch eine Ablassspende des Erzbischofs Johann von Riga für die Katharinenkirche vom 22. Mai 1392[5]), an den sich ja schon einmal das in Not geratene Domkapitel gewendet hatte[6]). Mit einem Ablass bedachte Bischof Dietrich auch die Kalandverbrüderung zu Eberswalde bei Bestätigung ihrer Satzungen am 29. März 1368[7]), und in ähnlicher Weise erteilte der Bischof in einer nur mit der Jahreszahl 1375 überlieferten Urkunde dem Kaland zu Zerbst einen vierzigtägigen

[1]) R. A. IX, 383. vgl. ibidem 349.
[2]) R. A. VIII. S. 47 f.
[3]) R. A. VIII, 334. vgl. R. A. IX, 70.
[4]) Bergau, a. a. O. S. 254. Heffter, Geschichtliche und artistische Beschreibung der St. Katharinen- und Amalbergen-Kirche in der Stadt Brandenburg, 1842, S. 6.
[5]) R. A. VIII, 368/9.
[6]) Siehe oben S. 54.
[7]) R. A. XII. 306/7.

Ablass[1]), wie sich ja die Kalande überhaupt seiner besonderen Fürsorge rühmen durften[2]). —

Nicht sehr zahlreich sind die Belege einer Erweiterung des bischöflichen Landbesitzes durch den Schulenburg, zumal die uneigennützige Unterstützung des wirtschaftlich schwachen Domkapitels das bischöfliche Tafelgut belastete. Doch kann Dietrich auch andrerseits nicht der Vorwurf einer Verschleuderung des bischöflichen Gutes gemacht werden, denn wenn er auch durch seine Teilnahme am märkischen Landesregimente zuweilen in sehr schwere finanzielle Bedrängnis kam, so konnte er sich doch nur in der dringendsten Not dazu verstehen, nach Analogie der Finanzpolitik des Markgrafen durch Verpfändung von bischöflichem Grundbesitz Kapital flüssig zu machen. Die finanzielle Bedrängnis des letzten Wittelsbachischen Markgrafen verhalf zunächst dem Bischof zu einer Vermehrung seines Landbesitzes. Auf dem Tage zu Berlin am 5. Januar 1372[3]) verkaufte ihm Markgraf Otto die Dörfer Wollin und Gröningen sowie die Eplitmühle für 90 Mark Silbers mit allen Rechten[4]). Das Landbuch Karls IV. erweist, dass Gröningen zum bischöflichen Tafelgut geschlagen wurde, indem es an die Gebrüder Lochow weiter zu Lehen ausgetan worden war[5]). Über die Verwendung Wollins gibt Aufschluss die schon genannte Seelmessenstiftungsurkunde Dietrichs vom 3. Mai 1374, in welcher der Bischof Hebungen aus Wollin, das dieser Urkunde zu Folge ebenfalls zum bischöflichen Tafelgut gegeben war, an das Domkapitel überweist[6]). In den letzten Zeiten des Markgrafen Otto gewann der Bischof im Zusammenhange mit dem Bemühen des Wittelsbachers, sich die geringe Zahl seiner Getreuen zu erhalten, Hebungen aus dem

---

[1]) Beckmann, Historie von Anhalt, 1710, VI, 24.

[2]) R. A. XII, 163/4 (nach einem Transsumpt von 1473) vgl. Hennig, a. a. O. S. 103 ff. Ledebur, Märkische Forschungen IV. S. 7 ff., bes. S. 45 ff.

[3]) s. o. S. 30.

[4]) Lentz, Stiftshistorie von Brandenburg. Diplomata inedita III.

[5]) E. Fidicin, Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg. Berlin 1856. S. 109. No. 97. vgl. E. Fidicin, Territorien der Mark Brandenburg. Berlin 1680. Bd. III. Zauche S. 76.

[6]) R. A. VIII, 306/7. Fidicin, Territorien usw. III. Zauche S. 80.

Dorfe Radewege, ohne ein finanzielles Entgelt dafür leisten zu müssen[1]).

Eine wenn auch nur ganz summarische Übersicht über den Landbesitz des Brandenburger Bischofs gibt das um das Jahr 1375[2]) entstandene Landbuch Karls IV. Die Hauptmasse der dem Bischof gehörigen Städtchen und Dörfer liegt demnach im Havellande und ist grösstenteils an bischöfliche Vasallen zu Lehen ausgetan. Im Vergleich zu dem geringen Besitz des Domkapitels verfügte der Bischof über einen ziemlich beträchtlichen Besitzstand, und so erklärt sich die Möglichkeit der Zuwendungen, die der Bischof dem Domkapitel zukommen liess. Dass übrigens die Anfertigung des Landbuches wie vielen Grundbesitzern[3]) so auch dem Bischof wegen der nun möglichen strengen Kontrolle äusserst unangenehm war, zeigen die Eintragungen bei der Angabe des bischöflichen Besitzes im Ziesar und Löwenberg: „nec ab antiquo consueverunt dare nec dabunt“[4]).

Während nun in der Folgezeit das Domkapitel unter Henzo von Gersdorfs zielbewusster Leitung mit einer umgreifenden Landerwerbspolitik einsetzte[5]), hören wir nur noch selten von einem Erwerbe Bischof Dietrichs. Nach einer Nachricht des Angelus soll der Schulenburg im Jahre 1376 den sächsischen Herzögen das Schloss Wesenburg um tausend Mark abgekauft haben[6]). Eine erhaltene Urkunde vom 25. April 1378[7]) berichtigt die Angabe des märkischen Chronisten dahin, dass nur von einer Verpfändung für eine vom Bischof geliehene Geldsumme die Rede ist.

Fehlen nun auch für den Rest der Session Bischofs Dietrich Nachrichten über weiteren Landerwerb, so können wir doch eine neu einsetzende Tendenz in der Ländereiverwaltung des Schulen-

[1]) R. A. VIII, 301. s. o. S. 32.

[2]) Fidicin, Landbuch S. III. ff. Brinkmann, Entstehung des märk. Landbuches Kaiser Karls IV. Forschungen zur Brandenb.-Preuss. Geschichte XXI, 373 ff., 422 ff.

[3]) vgl. die beiden Fälle von Verweigerung der Besitzangabe: Landbuch S. 68 und S. 196.

[4]) Fidicin, Landbuch S. 109. No. 93, 94.

[5]) Urkunden: R. A. VII, 131/2, 132, VIII, 332, 333.

[6]) Angelus, Annales Marchiae S. 165; vgl. Gercken, Stiftshistorie S. 181.

[7]) R. A. VIII, 320/1. ibidem 27.

burg erkennen; nämlich das Bestreben, den zerstreutliegenden bischöflichen Besitz abzurunden. So erwarb er im Jahre 1382 die Seemühle zu Ziesar gegen Abtretung bischöflicher Hebungen aus Wittstock, Bransdorf, Ziesar und Grosslubars vom Nonnenkloster zu Ziesar[1]). Am 18. Oktober 1383 vertauschte er sein Dorf Gröningen im Havellande, das er dem Markgrafen Otto abgekauft hatte, gegen die in der Nähe von Golzow in der Zauche, also angrenzend an das bischöfliche Gebiet zu Ziesar, liegenden Dörfer des Domkapitels Niendorf und Frisdorf, indem er ebenso wie das Domkapitel ausdrücklich als Grund angibt „dorch nutt und bequemicheit wille".

Noch ganz am Schlusse seiner bischöflichen Waltung sehen wir den Bischof in Sachen seines Landbesitzes tätig. Es ist das letzte Mal, dass wir von ihm als einen Lebenden hören, wenn am 21. April 1393 die Brösickes dem Bischof für 32 Schock Groschen das Dorf Selingsdorf auflassen[3]).

Da, wie wir sahen, die politische Tätigkeit des Bischofs nicht vom Glück begünstigt war, und da ferner auch die starken Geldzahlungen, die in den siebziger Jahren an die päpstliche Kammer abzuführen waren, ihren Rückschlag auf das bischöfliche Vermögen auswirken mussten, so sah sich bisweilen der Bischof, wenn er auch dieses Mittel nur äusserst selten anwendete, zu Verpfändungen gezwungen. Am 26. Juli 1374[4]), also bald nach dem Zusammenbruch der Wittelsbachischen Macht rechts der Elbe und mitten in der Zeit der häufigsten päpstlichen Geldforderungen, versetzte Dietrich mit Einwilligung des Kapitels gegen Zahlung von 300 Mark Silbers seine Schlösser zu Löwenberg und Teschendorf mit Zubehör an Albert von Redern auf sechs Jahre. Noch einmal musste der Bischof zu einer Verpfändung schreiten, als die Fehde gegen Magdeburg[5]) einen so unglücklichen Verlauf nahm. Im Jahre 1386 verpfändete er so sein Schloss zu Hohennauen und das Land Rhinow für 300 Schock Böhmischer

---

[1]) R. A. X, 45. vgl. ibidem 43/4.
[2]) R. A. VIII, 342ff. vgl. Fidicin, Territorien usw. III. Zauche S. 39.
[3]) R. A. VIII, 370. vgl. Fidicin, Landbuch, S. 109. No. 98.
[4]) R. A. VII, 248/9.
[5]) s. o. S. 53 ff.

Groschen an Eckhart von Stechow und Arend Friesack auf sechs Jahre[1]), wobei er die Massregel beachtete, Güter die noch nicht in seinem festen Besitz waren, zu veräussern — denn nach dem Wortlaut der Urkunde[2]) waren diese Güter dem Bischof vom Markgrafen verpfändet, ohne dass wir bei dem Mangel an urkundlichen Belegen feststellen können, wann diese Verpfändung erfolgt ist[3]).

Des Bischofs ökonomischer Sinn zeigt sich auch noch darin, dass er sich gegen etwaige Geldforderungen, die sich aus finanziellen Verpflichtungen seiner Vorgänger erheben konnten, zu sichern suchte, wie aus einer Quittung vom 21. April 1375 hervorgeht[4]).

Wie schon oben angedeutet, war der Schulenburg in der uneigennützigsten Weise darauf bedacht, das wirtschaftlich schwache Domkapitel zu unterstützen. Freiwillige Spenden des Bischofs aus dem eigenen Bischofsgute oder sonstige Unterstützung und Begünstigung des Kapitels sowie die in jener Zeit so gern angewandten Inkorporationen[5]) waren die Mittel in der Hand des Bischofs zur Erreichung des gedachten Zieles. Dietrich konnte sich der schlechten wirtschaftlichen Lage des Domkapitels umso weniger verschliessen als er früher selber Domherr und Propst des Kollegiates gewesen war.

In die erste Reihe der Vergünstigungen, welche Dietrich dem Domkapitel angedeihen liess, gehört die Bestätigung der Schenkung des Sees von Pritzerbe an das Domkapitel vom 2. Mai 1374, die von Dietrichs zweiten Vorgänger, Ludwig von Neuendorf im Jahre 1340 erlassen war[6]); am Tage darauf wies Dietrich in der schon des öfteren genannten Urkunde Hebungen aus Wollin, Pritzerbe und Ferchesar zur Feier von Seelmessen für seine Vorgänger, seine Verwandten und sich selbst an das Dom-

[1]) R. A. VII, 22ff. vgl. A. VIII, 27 Fidicin, Territorien usw. III. Westhavelland S. 24.

[2]) . . . ouk weret dat unse herre dy marggreue uns unse geilt vor dat hus unde dat Lendeken tu Rynow bynnen dessen ses jaren weder geuen wolde unde dat hus unde lendeken weder von uns losede. . . .

[3]) Als terminus a quo ergibt sich 1376. vgl. R. A. VIII, S. 27.

[4]) R. A. VIII, 310.

[5]) vgl. Jansen, a. a. O. S. 81.

[6]) R. A. VIII, 250/1 u. 305.

kapitel[1]). Ausdrücklich betont Dietrich hier die missliche Vermögenslage des Kapitels, wenn er sagt, dass der weltliche Besitz des Kollegiums so sehr verringert sei, dass die Mitglieder „congruam nequeunt habere sustentationem". In der Reihe der Massregeln zur Linderung der wirtschaftlichen Not des Domkapitels gehört auch die auf ausdrückliche Bitten des Kapitels[2]) geschehene Bestätigung der Festsetzung der bischöflichen Visitationstaxe für die Pfarren des Brandenburger Domkapitels auf vier Mark[3]).

Auch seine Beziehungen zur Territorialherrschaft wusste gegebenenfalls der Schulenburg zum Nutzen des Kapitels dienstbar zu machen, wie die markgräfliche Bestätigung des Dorfes Langerwiesen bei Belitz für das Domkapitel beweist, wobei Markgraf Otto ausdrücklich die Verwendung des Brandenburger Bischofs in domkapitularischem Interesse erwähnt[4]). In wie weit Dietrich auf den Berliner Tagen im Jahre 1381 zu Gunsten des Domkapitels sich tätig zeigte, wurde schon oben dargelegt[5]).

Aber noch auf andere Weise suchte Dietrich den Besitzstand des Kollegiats zu heben: auch durch Überweisungen und Inkorporationen sehen wir ihn das Vermögen des Kapitels verstärken. So überwies er am 26. März 1372 die Überschüsse der Einkünfte von den Pfarren zu Markau, Nauen und Kotsin an das Tafelgut des Domkapitels, indem er ausdrücklich die grosse Dürftigkeit des Kapitels betont[6]). In einer zweiten Ausfertigung dieses Erlasses wird von den Kanonikern geradezu gesagt: „ne mendicare cogantur". In diese Kategorie bischöflicher Fürsorge für das Domkapitel gehört weiter die Inkorporierung der Pfarre zu Mittenwalde in das domkapitularische Tafelgut am 23. April 1367[7]), in welcher Urkunde wieder auf die drückende Notlage des Kapitels hinge-

---

[1]) R. A. VIII, 306/7. ungenau R. A. V, 350.

[2]) R. A. VIII, 314/5. . . . vestris (scl. des Domkapitels) instantiis annuentes . . . urkundet der Bischof.

[3]) vgl. Curschmann, a. a. O. S. 295. Anm. 1 und S. 312. Philipps, Kirchenrecht VII, 221 f.

[4]) R. A. VIII, 287. 1367 Sept. 1.

[5]) s. o. S. 47 ff.

[6]) R. A. VII, 335/6.

[7]) R. A. XI, 233.

wiesen wird. Weiterhin gestattete Bischof Dietrich am 2. Mai 1389[1]) in Anbetracht der grossen Not des Kapitels, dass es die Einkünfte der Pfarre zu Retzow, deren „cura“[2]) schon seit langem dem Kollegiat zugehörte, zu eigenem Gebrauche verwenden könne und einen Pleban aus seiner Mitte dort einzusetzen berechtigt sei, indem er dem Kapitel den Besitz der Kirche mit allen Gerechtsamen sowohl in geistlicher wie in weltlicher Beziehung zusichert. Die Aufzählung der einzelnen verliehenen Rechte ist nur eine Umschreibung für den Ausdruck der Inkorporation. Das gleiche Jahr brachte noch eine weitere Anzahl ganz ähnlicher bischöflicher Erlasse. So verfährt Dietrich in einem Instrument vom 13. August 1389 in der gleichen Weise und unter denselben Nebenumständen mit der Pfarre zu Bötsin[3]), wo ebenfalls seit längster Zeit das Kapitel die „cura animarum“ hatte. Nach einer Riedelschen Notiz im Anhange zu dieser Urkunde geschah dasselbe auch noch mit den Pfarren zu Garlitz, Etzin, Gottin, Nauen und anderen, wobei die ungenaue Angabe verschweigt, ob diese Erlasse in das gleiche Jahr 1389 fallen[4]).

Die Frage, warum gerade hier am Ende seiner Session der Schulenburg solche Aufwendungen im Interesse des Kapitels machte, findet ihre Erklärung darin, dass die bedrängte Vermögenslage des Kollegiats gerade in den achtziger Jahren des Jahrhunderts auf das äusserste gewachsen war infolge des unglücklichen Krieges gegen Magdeburg, in den sich der Bischof verwickelt hatte. Diesem Vorwurf musste der Bischof durch tätige Hilfe zur Besserung der Lage des Kapitels entgegentreten. —

Die selbständige Stellung des Domkapitels bot dem Bischof wenig Gelegenheit einen Einfluss im Kollegiate auszuüben, und wie selbständig dieses im gegebenen Fall handelte, zeigt der Friedensschluss nach der Magdeburger Fehde im Jahre 1387[5]). So sehen wir nur selten, dass der Bischof bestimmend auf die Entschlüsse des Kapitels einwirkt. Hierher ist zu zählen eine Notiz des Vignoles'schen Index zum Jahre 1371, nach welcher

[1]) R. A. VIII, 359.

[2]) Vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903. S. 6 ff.

[3]) R. A. VIII, 361.

[4]) Vgl. auch Gercken, Stiftshistorie, S. 196.

[5]) s. o. S. 56 ff.

der Günstling[1]) des Bischofs Henzo von Gersdorf nebst einem Johann Duchow[2]) unter Zustimmung des Kapitels durch den Bischof Domherren geworden seien[3]). Weitere Gelegenheiten, seinen Einfluss auf das Kapitel auszuüben, gaben Verwickelungen des Kollegiats in Streitfällen; so kam wie aus dem Wortlaut der Urkunde hervorgeht[4]), jenes schon in einem anderen Zusammenhange erwähnte Vergleichsinstrument vom 11. August 1366 durch Vermittelung des Bischofs zustande, dass den päpstlich providierten Matthias Honow gegen Verzicht auf die in domkapitularischem Patronat befindliche Nauener Pfarre mit dem lebenslänglichen Vikariat eines Altars in Berlin entschädigt. Indem der Schulenburg den Vergleich zu Stande brachte, ermöglichte er dem Kapitel die Bewahrung einer seiner besten Pfründen.

Über die Stellung des Domherrenkollegs in der Diözese Brandenburg zur Zeit der Session des Schulenburg geben dankenswerte Beiträge die Statuten der Synode von 1380[5]), und sie geben auch weitere Andeutungen über das Verhältnis zwischen der höchsten Dignität des Bistums und dem Domkapitel; es zeigt sich hier, dass Dietrich manchen Anlass zum Tadel hatte, wie ja überhaupt die Synoden seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sich hauptsächlich mit Abstellung von kirchlichen Missbräuchen und Missständen befassten und so einen Einblick in dieselben gewähren[6]).

Der Bischof schärft zunächst im ersten Paragraphen des dritten Abschnittes, nicht ohne versteckt einen Tadel auszusprechen, indem er darauf hinweist, dass nur wegen des Offizium das Benefizium verliehen werde, allen Kathedral- und sonstigen Kollegiatsherren ein, ihre kirchlichen Obliegenheiten pflichtgemäss zu erfüllen, denen sich der höhere Klerus nur zu gerne entzog. Besonders der achtzehnte Abschnitt ist gegen das Domkapitel

---

[1]) s. u. S. 99, Anm. 2.

[2]) In Stiftsurkunden findet sich nur seit 1377 ein Nikolaus Dochow.

[3]) Gercken, Stiftshistorie, S. 173.

[4]) R. A. VII, 330/1 . . . de auctoritate sen consensu reverendi . . . Theodorici episcopi Brandenburgensis . . .

[5]) R. A. VIII, 324—330.

[6]) Vgl. Maring, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. XX, 1905) S. 7 und S. 49.

gerichtet, wenn der Bischof hier verbietet, dass mit Ausnahme bischöflicher Dispensation ein Pleban mehr als ein Benefizium habe, ein Verbot, das besonders gegen die Tendenz des Domkapitels zur Vereinigung mehrerer Benefizien zu einer reicher dotierten Pfründe gemünzt war. Im zweiten Paragraphen des neunzehnten Abschnittes wird mit Strafe der Exkommunikation demjenigen gedroht, der nicht innerhalb des nächsten Monats an seine Residenz zurückkehrt, falls er nicht besondere bischöfliche Lizenz besitze. Auch diese Massregel richtete sich hauptsächlich gegen die Domherren, wie sich aus den Geschichten anderer Bistümer ergibt[1]).

Die Zusatzurkunde zu den Synodalstatuten, die mit dem 22. Abschnitt einsetzt und, wie die erneute Angabe des Titulus zeigt, eine besondere Stellung einnimmt, wohl als ein Akt der sonst in dieser Zeit schon seltener werdenden Synodalgerichtsbarkeit[2]) anzusprechen ist und den sonstigen reformatorischen Erlassen auf dieser Synode in der Publikation angegliedert wurde, zeigt, dass der Bischof im Interesse des Kapitels sich tätig erwies, wenn er in den Streitigkeiten zwischen Plebanen und Altaristen die Partei der ersteren, von denen das Brandenburger Kapitel als eine Predigerordenskongregation ein grosses Kontingent stellte, ergriff.

Das gute Einvernehmen zwischen Bischof und Domkapitel trotz der Missstände, welche die Synodalstatuten von 1380 erkennen lassen, beweist auch der Umstand, dass Dietrich mehrere Jahre hindurch, ohne Widerspruch zu erfahren, das subsidium charitativum von seinem Klerus fordern durfte, wie aus einer Beschwerdeschrift der Pröpste von Berlin und Liebenwalde zur Zeit von Dietrichs Nachfolger Heinrich von Bodendik[3]), hervorgeht[4]).

[1]) Bastgen, Geschichte des Trierer Domkapitels. Paderborn 1910. S. 99ff. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels (Zeitschrift des Harzvereins XXXII) S. 64f.

[2]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht III, 587f; Maring a. a. O., S. 18.

[3]) Über die Datierung dieser von Riedel A. VIII, 380/1 1401 angesetzten Urkunde vgl. Curschmann, a. a. O., S. 316, Anm. 4.

[4]) R. A. VIII, 380 ... pro multis necessitatibus a clero nostrarum prepositurarum aliquot annis recepit (scl. Dietrich von der Schulenburg) subsidium charitativum, quod alio nomine peticio nuncupatur, nunc plus, nunc minus, secundum quod inter dictum dominum episcopum vel ejus vicarium et eundem clerum fuerit amicabiliter concordatum ...

3. Die bischöfliche Beamtenorganisation unter Dietrich von der Schulenburg.

Die Sessionszeit Dietrichs von der Schulenburg war schliesslich noch dazu berufen, für den Ausbau der bischöflichen Beamtenschaft Bedeutsamstes zu leisten. Während vor der Zeit Dietrichs nur wenig über die Personen und noch weniger über die Tätigkeit der bischöflichen Beamten aus dem erhaltenen Material zu erfahren ist, so gestatten die Quellen über die Zeit der Waltung des Schulenburg einen weit klareren Einblick in die Organisation der bischöflichen Beamtenschaft, und der mit dem Einsetzen der Waltung des Schulenburg unvergleichlich reichlicher rinnende Strom der Quellen erweist die Sorgfalt des Bischofs für dieses Gebiet. Die Tätigkeit Dietrichs für den Ausbau der bischöflichen Beamtenorganisation zeigt, dass der Bischof, der sich ja überhaupt für die Lösung der Fragen organisatorischer Art in seinem Bistum in höherem Masse eignete als für das Gebiet der Politik, klar die Zeichen der Zeit erkannt hatte, indem er sein Hauptgewicht auf das „gesetzte" Beamtentum statt auf das alte Lehnsystem[1]) legte, vor allem auf das bischöfliche Offizialat und Vikariat.

Als das weitaus wichtigste und am häufigsten genannte bischöfliche Beamtentum erscheint das Offizialat. Eingesetzt als ein Damm gegen die allzusehr umsichgreifende archidiakonale Gerichtsbarkeit[2]), trugen die Offiziale am prägnantesten den Charakter des bischöflichen Beamten, so wie dieses Beamtentum in Anlehnung an die Ausbildung der weltlichen nicht lehnsmässigen Beamtenschaft eingerichtet worden war[3]). Für die Tätigkeit dieses Beamtentums sind wir reicher mit urkundlichem Material ausgestattet als für manche sonstige Frage der mittelalterlichen kirchlichen Verwaltung in der Brandenburger Diözese, und noch nach der Vollendung des Riedelschen Sammelwerkes fanden sich

---

[1]) Vgl. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels (Zeitschrift des Harzvereins XXXII) S. 326.

[2]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, § 87; Brackmann, a. a. O., 140ff; Bastgen, a. a. O., S. 155; Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter (Zeitschrift des Harzvereins XXXIII) S. 395; N. Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. Stutz, Heft 72, 1911) S. 13ff.

[3]) Hilling, a. a. O., S. 13, S. 91f.

wertvolle Ergänzungen[1]), wenngleich wir durch den wohl endgültigen Verlust des bischöflichen Archivs zu Ziesar des grössten Teils des hier einschlägigen Materials verlustig gegangen sind[2]).

Gleich zu Beginn vernotwendigt es sich, zu einer prinzipiellen Frage inbetreff des Verhältnisses zwischen Offizialat und Vikariat Stellung zu nehmen. Wenn durch eine Trennung der jurisdictio administrativa von der jurisdictio judicialis zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts in einer Bewegung, die von Frankreich ausging, der Vikar als Verwaltungsbeamter dem Offizial als juristischem Beamten gegenübertrat[3]), so gilt diese Erscheinung auch im Gegensatz zu dem Brauch in der Halberstädter Diözese[4]) für Brandenburg, wenigstens für die Zeit Dietrichs von der Schulenburg und seiner nächsten Nachfolger[5]). Eine Gegenüberstellung der zur Zeit der Session des Schulenburg genannten Offiziale und Vikare wird erweisen, dass in der Diözese Brandenburg beide Ämter tatsächlich persönlich getrennt waren.

Als bischöfliche Offiziale erscheinen unter Dietrich von der Schulenburg:

Hubert von Salzwedel; 1372 März 26 (R. A. VII, 335/6).
Hermann, Pleban in Parey; 1374 Mai 3 (R. A. VIII, 306/7).
Nikolaus Bernhardi; 1377 März 8 (R. A. VIII, 314/5)
1379 (Gercken, Stiftshistorie S. 185).
Heinrich Bodendik: 1385 Februar 14 (R. A. VIII, 346/7)[6]).

[1]) Wattenbach, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1882, II, 587 ff; 1883, I, 431 ff.

[2]) 34. und 35. Jahresbericht über den historischen Verein zu Brandenburg 1904, S. 107.

[3]) Hilling a. a. O. S. 18 und 85 ff. Müller, die bischöflichen Diözesanbehörden. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrs. Stutz, Heft 15) S. 14 ff.

[4]) Hilling a. a. O. S. 85 ff.

[5]) Noch zur Zeit der Session Hennings von Bredow (1407—1431) waren die beiden Ämter persönlich getrennt, s. Wattenbach, Sitzungsberichte der Berliner Akademie, 1883, I, 435. Der Magdeburger Offizial bedroht mit dem Banne: episcopum Brandenburgensem . . . et episcopi in spiritualibus vicarium nec non curie Brandenburgensis officialem. Vgl. dagegen R. A. VII, 371, wo Hermann Wulf im Jahre 1462 beide Ämter vereint.

[6]) Die fälschliche Datierung des Offizials Johannes Koti auf das Jahr 1390 (R. A. IX, 69) ist schon im chronologischen Register auf 1396 verbessert.

Als bischöfliche Vikare sind unter der Session des Schulenburg zu belegen:

Henzo von Gersdorf; 1369 Februar 6 (R. A. VIII, 289)
1374 Februar 10 (R. A. VIII, 385)
1374 März 12 (R. A. IX, 385).
Nikolaus Plönis; 1375 November 19 (R. A. VIII, 311)
1377 März 8 (R. A. VIII, 314/5)[1]).

Es ergibt sich, dass von einem Zusammenfall beider Ämter auf eine Person nicht gesprochen werden darf. Wir haben für die Session Bischof Dietrichs von der Schulenburg mit zwei getrennten Ämtern zu rechnen, wie es neben der Tatsache, dass nie die gleiche Person mit beiden Titeln genannt wird, über allen Zweifel erhaben aus der Urkunde vom 8. März 1377 hervorgeht, denn hier werden in der Zeugenreihe zusammen aufgezählt: Nikolaus Plönis, noster in spiritualibus vicarius generalis und magister[2]) Nicolaus Bernardi, nostre curie officialis.

Vorerst wenden wir uns nun jedem einzelnen dieser Ämter besonders zu und suchen zunächst die Stellung des bischöflichen Offizials zur Zeit der Session Dietrichs zu erfassen.

Schon vor der Zeit des Schulenburg sind in der Brandenburger Diözese Offiziale des Bischofs festzustellen, wie ja die Entstehungszeit des bischöflichen Offizialats in sächsischen Landen an das Ende des dreizehnten und den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts fällt[3]). Als erster begegnet ein Dietrich im Jahre 1335[4]), dem ein Otto von Prenzlau, ein Heinrich, ein Nikolaus Dochow und Bethmann von Halberstadt folgen, bis wir in der Zeit des Schulenburg angekommen sind[5]). Was wir über die Wirksamkeit dieser Offiziale erfahren, ist aber ausserordentlich dürftig. Zumeist erscheinen sie lediglich im bischöflichen Gefolge

[1]) Zuweilen wird der Vikar auch nicht mit seinem Amtstitel benannt: Henzo von Gersdorf, der von 1369—1374 als Vikar erscheint, wird in der gleichen Zeit im bischöflichen Gefolge ohne Beilegung dieses Amtes erwähnt (1371 Dez. 28: R. A. VIII, 295; 1372 Februar 8: R. A. VIII, 297; 1372 Juni 29: R. A. VIII, 299), wofern er nicht etwa auf kurze Zeit sein Amt niedergelegt hatte.

[2]) Über die Bedeutung des magister Titels für das Offizialat, vgl. Hilling a. a. O. S. 21.

[3]) Hilling a. a. O. S. 45.

[4]) R. A. VIII, 247.

[5]) S. Heffter, Namensverzeichnis zu Riedels Codex, I, S. 163.

als Zeugen. Nur an zwei Stellen erfahren wir etwas über die Tätigkeit dieser bischöflichen Beamten. Am 16. April 1339 verpflichtet sich der Pfarrer zu Belitz zur Zahlung einer bestimmten Summe an das Lorenzkloster zu Magdeburg „sub pena excommunicacionis late sentencie domini officialis curie Magdeburgensis et domini officialis curie Brandenburgensis . . .[1]). Aus dieser Nennung geht sofort der jurisdiktionelle Charakter des Brandenburger Offizials hervor. Auch der Anteil des bischöflichen Offizials, den die Quittung des Bischofs Ludwig über den Empfang der Reststrafsumme wegen der Ermordung des Propstes von Bernau von den Städten Berlin und Köln nennt, lässt auf den gerichtlichen Charakter dieses Beamten schliessen[2]).

Was die Titelatur des Offizials, die für die Entwicklung desselben von Wichtigkeit ist[3]), in der Zeit vor der Session des Schulenburg betrifft, so ist die häufigst wiederkehrende Bezeichnung „officialis curie Brandenburgensis“[4]), oder, falls der Bischof die betreffende Urkunde ausstellt, grössenteils: „nostre curie officialis“[5]), „officialis noster“[6]) oder „unse official“[7]).

Diese Titel begegnen ebenso bei den Offizialatbeamten Bischof Dietrichs von der Schulenburg. So nennt der Bischof den Offizial: „officialis noster“[8]) und „nostre curie officialis“[9]). Wenn der Offizial sich selbst nennt, so bezeichnet er sich als „officialis curiae Brandenburgensis“[10]), die übliche offizielle Bezeichnung seines Amtes[11]).

---

[1]) R. A. XXIV, 362.

[2]) R. A. VIII, 247.

[3]) Hilling a. a. O. S. 82 ff.

[4]) R. A. XXIV, 362. A. X, 250. VIII, 280.

[5]) R. A. XIII, 247. R. A. X, 470, 472. XI, 56.

[6]) R. A. VIII, 247. R. A. XIII, 32. R. A. X, 43/4.

[7]) R. A. KIII, 273, „officialis meus“ (R. A. VII, 328).

[8]) R. A. VII, 335/6. R. A. VIII, 306/7. Synodalstatuten von 1380, Abschnitt 10, 19.

[9]) R. A. VIII, 314/5.

[10]) R. A. VIII, 346.

[11]) Hilling, a. a. O., S. 82, 83. Die Nennung eines bischöflichen „commissarius“, der hier dem Offizial gleichzusetzen ist (Wattenbach, Sitzungsberichte der Berliner Akademie, 1883 1, S. 432), beweist, dass auch für den bischöflichen Offizial dieser Titel in der Brandenburger Diözese galt, der in Halberstadt hauptsächlich den Offizialen der Archidiakone zukam. Hilling, a. a. O., S. 84.

Um nun über die Tätigkeit des bischöflichen Offizialates in der Brandenburger Diözese zur Zeit des Schulenburg klar zu sehen, ist es nötig, die einzelnen Akte, in denen sich die Wirksamkeit dieses Beamten erkennen lässt, ins Auge zu fassen. Von den amtlichen Erlassen der Offiziale sind uns, da ihre Mandate einen ephemeren Charakter trugen und sobald sie ihren Zweck erfüllt hatten der Vernichtung anheimgegeben wurden, wenig urkundliche Belege erhalten. So bieten uns gelegentliche Mitteilungen sowie vor allem die Statuten der Synode vom Jahre 1380 ein reicheres Material als die einschlägigen erhaltenen urkundlichen Zeugnisse. Die Mehrzahl der namentlichen Nennungen des Offizials lässt weiter nichts erkennen, als dass der Offizial im bischöflichen Rate sass und als Zeuge fungierte[1]). Aus dem Jahre 1379 berichtet eine Vignoles'sche Notiz[2]), dass der Brandenburger Offizial Nikolaus Bernhardi im Auftrage des Bischofs päpstlichen Kollektoren 118 Goldgulden zu einer von der Kurie ausgeschriebenen Kontribution überbracht hat. Am 14. Februar 1385 bestätigte der Offizial Heinrich Bodendik in einem Akt notarieller Beglaubigung, die durch den öffentlichen Notar Johannes Schrammen geschehene Transsumption einer markgräflichen Urkunde[3]). Dieses sind die wenigen urkundlichen Angaben über die Wirksamkeit der bischöflichen Offiziale zur Zeit der Session Dietrichs von der Schulenburg. Wichtige Ergänzungen hierzu bieten nun diejenigen Abschnitte der Synodalstatuten vom Jahre 1380[4]), die das bischöfliche Offizialat betreffen. So heisst es im zehnten Abschnitt: ignote persone sine nostra aut officialis nostri licentia minime copulentur". Im neunzehnten Abschnitte lautet es: „Quod nemo locet ecclesiam suam nisi in nostra presencia vel nostri officialis . . ." und weiter: „Etnemo de casibus nobis reservatis se intromittat, nisi nostram habeat auctoritatem . . ." Der Offizial erscheint hier also ebenso wie in Halberstadt[5]) als

---

[1]) R. A. VII, 336 (zweimal). R. A. VIII, 306/7. ibidem 314/5.

[2]) Gercken, Stiftshistorie. S. 185. In der Tat ist in dieser Zeit Nikolaus Bernhardi Offizial (s. o. S. 90), ein neuer Beweis für den Wert des Vignoles'schen Index.

[3]) R. A. VIII, 346/7. Vgl. Hilling a. a. O., S. 110.

[4]) R. A. VIII, 324—330.

[5]) Vgl. Hilling, a. a. O., S. 103.

derjenige bischöfliche Beamte, der in erster Instanz die episkopale Gerichtsbarkeit ausübt, vor allem in den dem Bischof vorbehaltenen Fällen.

Hierzu treten noch einige weitere Angaben. Schon oben[1]) haben wir gesehen wie bewusst Dietrich auf den Tagen von Berlin im Jahre 1381 seine richterlichen Kompedenzen auszudehnen suchte, und wie er in der Bestätigungsurkunde des jungen Luxemburgers die Konfirmation der „gerichte, gheistlich und wertlich, auch zwischen wertliche personen“ , . . erhalten hatte; wir sahen auch weiter, zu welchem geharnischten Protest des Markgrafen diese Kompetenzerweiterung der bischöflichen Gerichtsbarkeit führte. Offenbar suchte Dietrich sich Rechte anzumassen, die ihm die Städtekommunen wie der Markgraf nicht zugestehen wollten und die über die Zugeständnisse des Jahres 1381 hinausgriffen, nur vermögen wir hier nicht ganz klar zu sehen, wie wir überhaupt in die Einzelheiten der kirchlichen Jurisdiktion, wenigstens bis in das fünfzehnte Jahrhundert, nicht genauer einzudringen vermögen[2]). Sicher ist hier aber jedenfalls, dass das bischöfliche Offizialat in den Konflikt mit hinein verwickelt war, denn der Markgraf spricht davon[3]), dass er im Weigerungsfalle des Bischofs, dem markgräflichen Befehl nachzukommen, Weisung erteilt habe, „daz man Euch (scl. den Bischof) unde dy Ewern stüren sal“, nachdem er kurz vorher gesagt hat: „Auch seyn sy Euch alle gerecht, riddere unde gebure in deme Lande; sie mütten doch alle vor Ewer Offizialen, wenne er inen gebeut“. Danach gilt, wenigstens für Dietrichs Zeit der Ansatz nicht, der im folgenden Jahrhundert galt, dass die Archidiakone die Gerichtsbarkeit über die Laien, der Bischof aber die über die Kleriker hatte[4]), denn dem bischöflichen Offizial wird hier ja ausdrücklich die Gerichtsbarkeit über Ritter und Bauern zugestanden. In diesem Zusammenhang war auch schon erwähnt worden, dass noch am Ende des Jahrhunderts Übergriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit gegenüber den Rechten der Markgrafschaft im Schwange waren, und dass der Offizial den Stein des Anstosses gab. Bezeichnend sind die Stellen in dem Schreiben des Bischofs

[1]) s. o. S. 48 ff.
[2]) vgl. Curschmann, a. a. O. S. 276 ff.
[3]) R. A. VIII, 340.
[4]) vgl. Curschmann, a. a. O. S. 278.

Heinrich, des früheren Offizials Dietrichs von der Schulenburg, an die Stadt Berlin anlässlich der Klagen, dass Laie und Laie sowie Laie und Priester vor dem bischöflichen Gerichte zu Ziesar Klagen anstrenge[1]): „Wy hebben eyn geistlik gerichte in unserm stifte to Brandenborg von rechtes und older gewonheit her, wolde dar ymand vorklagen, so künen darin im wol rechtes wy gewen[2]). Und in einem zweiten Schreiben des nämlichen Bischofs an die Markgräfin von Meissen[3]) sagt der frühere Offizial des Schulenburg auf die Vorstellungen Berlins und anderer Städte „dat unser officiales öre mödebörgere umme unredelke sake laten laden . . .", dass er den Offizial, sobald er wieder einträfe, befehlen wolle: „dat he sy umme unredelke sacke nicht laden laten schal". Schliesslich verwahrt sich noch der Bischof gegen Einsprüche in seine und der Seinigen — d. h. der Offizialen — gesetzmässige Gerichtsbarkeit, ohne aber mit seiner negativen Antwort zu sagen, worin diese bestehe.

Dass das bischöfliche Offizialat, welches ja dem Zwecke einer Beschränkung der archidiakonalen Gerichtsbarkeit dienen sollte, und das wir unter Dietrich von der Schulenburg zum erstenmal in der Brandenburger Diözese zu höherer Bedeutung kommen sehen, tatsächlich unter seinem Nachfolger diesen Zweck erfüllte, zeigt die schon genannte Beschwerdeschrift der beiden Pröpste von Berlin und Liebenwalde[4]). Es wird hier Klage erhoben, dass der Bischof sich nicht mit Geldforderungen begnüge, sondern auch seine Officialen „prepositurarum nostracum jurisdicciones, criminum corecciones, que de antiqua consuetudine ad nos et predecessores nostros prepositos pertinuerunt . . . et in quarum possessione pacifica fuimus hactenus constituti (dass lässt darauf schliessen, dass Bischof Dietrich nicht so scharf das Offizialat gegen die Archidiakonen ausspielte) . . . presenter auferre conantur", dass sie weiterhin die archidiakonalen Sprüche kassieren, um ein neues

[1]) Die schnellere Exekutivgewalt gegenüber dem langsam funktionierenden weltlichen Gerichte liessen das bischöfliche auch von Laien gesucht werden. vgl. Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters. Zeitschrift für Kirchengeschichte XX. S. 348.

[2]) R. A. VIII, 378. vgl. oben S. 49.

[3]) R. A. VIII, 378.

[4]) R. A. VIII, 381. s. oben S. 88 Anm. 3.

Urteil zu fällen. Im Gegensatz zu der Taktik Heinrichs von Bodendik müssen wir so feststellen, wie der milde Zug, der überhaupt durch Dietrichs von der Schulenburg gesamte Waltung geht, die in seine Hand gegebene Macht nicht zur Anwendung brachte, und wenn unter seiner Session das bischöfliche Offizialatgericht einen bedeutenden Aufschwung nahm, er es doch nicht zu dem gefährlichen Konkurrenten der archidiakonalen Jurisdiktion gestaltete, wie es sein Nachfolger tat, der durch eigene Erfahrung die dieser Institution inneliegende Macht kennen gelernt hatte. —

Zu unterscheiden von dem bischöflichen Offizial sind die ebenfalls vom Bischof eingesetzten Exekutoren der Provinzialstatuten, deren Tätigkeit gleichfalls jurisdiktioneller Art war, die aber eben nur in Wirksamkeit trat bei Verletzungen gegen die Festsetzungen des Provinzialkonzils[1]). Als Exekutor tritt uns 1376 im Rostocker Spolienstreit entgegen der Inhaber eines Amtes in der Katharinenkirche zu Neustadt Brandenburg[2]). Der Anfang des Mandats ist verloren gegangen[3]), und Wattenbach vermutet in diesem Kleriker den Pfarrer selbst[4]), dessen Persönlichkeit jedoch für diese Zeit nicht festzustellen ist, da sein Name zur Zeit der Session Dietrichs von der Schulenburg nicht genannt wird[5]).

Als Exekutor der Magdeburger Provinzialstatuten erscheint ferner in einem Mandat gegen die Plünderer des bischöflich brandenburgischen Städtchens Löwenberg ein Dietrich Goltitz, Altarist in Berlin. Das Mandat[6]), das ohne Datumsangabe ausgefertigt ist, setzt Wattenbach ebenfalls in die Zeit Dietrichs von der Schulenburg, die er aber fälschlich von 1349 bis 1393 annimmt[7]). Der Name des Bischofs in diesem Mandat ist allerdings Dietrich,

[1]) Vgl. Brackmann a. a. O. S. 145. In Halberstadt war das Amt des Offizials häufig mit dem des Exekutors der Provinzialstatuten vereinigt.

[2]) Wattenbach a. a. O. 1882, II, S. 590.

[3]) Das Mandat beginnt .... ecclesia parrochiali beate Katherine virginis ... executor statutorum provincialium sacri (concilii) vicarius (?) a Reverendo in Christo patre ... Theodorico episcopo Brandenburgensi per civitatem et diocesim Brandenburgensem deputatus ...

[4]) Wattenbach a. a. O. 1882, II. S. 589.

[5]) vgl. Heffter, Namensverzeichnis zu Riedel. I. 180.

[6]) Wattenbach, a. a. O. 1883. I. S. 431 f.

[7]) s. o. S. 7.

aber auch der Vorgänger des Schulenburg führte ja diesen Namen. Als einzige Datierungsmöglichkeit für diese Urkunde muss, da innere Gründe, die eine sichere Datierung erlauben, fehlen, die Zeit zwischen dem 15. August 1364 — Verpflichtung des Brandenburger Bischofs zur Innehaltung der Statuten des Provinzialkonzils gegenüber dem Erzbischof von Magdeburg[1]) — und dem 26. Juli 1374 — Verpfändung Löwenbergs[2]) — angesehen werden. —

Als das nächstbedeutendste Amt nach dem bischöflichen Offizialat muss das Vikariat gelten. Schon oben war nachgewiesen worden, dass wir für die Zeit Bischof Dietrichs von der Schulenburg mit der Getrenntheit beider Ämter zu rechnen haben. Das Vikariat ist, soweit die erhaltenen Belege ein Urteil zulassen, recht eigentlich von Bischof Dietrich begründet worden. Während ein Offizial sich auch schon vor der Session des Schulenburg mehrfach zeigte, ist die Existenz eines Vikars nur ein einziges Mal in der Zeit vor Bischof Dietrich bezeugt, und diese Nennung erweist, dass die Stellung dieses Vikars mit dem spätern Charakter des Amtes in keinem Verhältnis steht. Am 13. November 1334 erlässt nämlich „Frater Egidius, miseratione divina Verionensis, ecclesie Episcopus tytuli sancte Marie . . . vicarius in spiritualibus generalis" der Bischöfe von Magdeburg, Naumburg, Regensburg, Brandenburg und Halberstadt für das Kloster Chorin einen Ablass unter Konsens der genannten Bischöfe[3]). Dieser Vikar ist also ein gemeinsamer Funktionär der fünf Bischöfe: dagegen ist der zur Zeit des Schulenburg genannte Vikar lediglich ein bischöflich Brandenburgischer Beamter. So heisst Henzo von Gersdorf „vicarius noster[4]), „generalis episcopi in spiritualibus vicarius[5]); Nikolaus Plönis wird vom Bischof genannt „noster in spiritualibus vicarius generalis[6])".

Was die Kompetenzen dieses bischöflichen Beamten betrifft, so hat Riedel[7]) die Grenzen zu weit gezogen, wenn er jenes Wirk-

[1]) R. A. VIII, 285.
[2]) s. o. S. 83.
[3]) R. A. XIII, 246.
[4]) R. A. VIII, 289.
[5]) R. A. IX, 385.
[6]) R. A. VIII, 311, 314/5.
[7]) R. A. VIII, 28.

samkeit auf „Unterstützung in geistlichen Amtsfunktionen“ festlegen will. Zur Bestimmung der Wirksamkeit des Vikars zur Zeit des Schulenburg werden wir auf die urkundlichen Belege zurückgehen müssen, die allerdings keine allzureiche Ausbeute geben.

Am 6. Februar 1369[1]) überträgt Bischof Dietrich seinem Vikar die Befugnis, an des Bischofs Stelle Entschuldigungen und Gründe für Nichtzahlung der geforderten päpstlichen Steuer entgegenzunehmen. Im Jahre 1371 überbringt Henzo von Gersdorf, allerdings ohne dass seines Vikariats Erwähnung getan wird[2]), in bischöflichem Auftrag dem päpstlichen Kollektor eine Summe Geldes[3]). Die Urkunde vom 19. November 1375[4]) zeigt nur, dass der bisherige Vikar Henzo von Gersdorf sich zum Dompropst emporgeschwungen hat, und an seine Stelle Nikolaus Plönis getreten ist. Der schon mehrmals genannte Visitationsvertrag Dietrichs vom 8. März 1377[5]) lässt aus der Reihenfolge der hier testierenden bischöflichen Beamten Schlüsse auf ihren Rang ziehen. Es mag auffällig erscheinen, dass der Generalvikar vor dem Offizialen steht, obwohl unstreitig das Amt des letzteren ein viel wichtigeres war. Diese Erscheinung erklärt sich aber daher, dass Nikolaus Plönis, wie sonst feststeht[6]), Angehöriger des Domkapitels war, während sich dies von Nikolaus Bernhardi, dem bischöflichen Offizialen, nicht nachweisen lässt. Der Bischof nahm also seinen Vikar aus den Domherren, oder wie das Beispiel Henzos von Gersdorf zeigt, verschaffte ihm bald ein Kanonikat[7]), während keiner von den vier bezeugten Offizialen des Bischofs zugleich Domherr ist.

Schliesslich gibt uns auch noch eine Bemerkung der beiden Beschwerde führenden Pröpste in der schon oft genannten Schrift[8]) einen Beitrag zur Erkenntnis der Tätigkeit des Vikars unter dem Schulenburg: nach den Auslassungen der beiden

[1]) R. A. VIII, 289.
[2]) s. o. S. 91. Anm. 1.
[3]) R. A. VIII, 295.
[4]) R. A. VIII, 311.
[5]) R. A. VIII, 314,5.
[6]) s. Heffter, Namensverzeichnis zu Riedels Kodex I, 177 f.
[7]) s. o. S. 87. vgl. Hilling, a. a. O. S. 89.
[8]) R. A. VIII, 380.

Pröpste hatte nämlich Dietrich die Höhe des von seinem Klerus bewilligten subsidium charitativum durch Vermittlung seines Vikars festsetzen lassen.

Die angeführten Belege lassen erkennen, dass der Vikar zur Zeit Dietrichs nie eine jurisdiktionelle Tätigkeit ausübte. Die genauen Grenzen seiner Wirksamkeit sind allerdings nicht scharf zu konturieren, da die Quellen zu dürftig rieseln; man wird im Schulenburgschen Vikar den Vertreter des Bischofs in allen nicht dem Offizial zugewiesenen Verwaltungssachen zu erblicken haben[1]). Der Vikar gehörte auch, wie das häufige Erscheinen Henzos von Gersdorf[2]) im bischöflichen Gefolge[3]) erkennen lässt, zum engeren Rat[4]) des Bischofs. —

Ableben Dietrichs von der Schulenburg.

Als Dietrich am 26. April 1393 als der 33. Bischof von Brandenburg, wie sein Epitaph besagt[5]), nach kurzem Kranken-

[1]) Ähnlich wie die Stellung des Vikars in Mainz. vgl. Veit, Kirchliche Reformbestrebungen im ehemaligen Erzstift Mainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn. (Studien aus dem Gebiete der Geschichte. Herausg. Grauert VII. Bd., Heft 3. 1910). S. 17 ff.

[2]) Überhaupt hatte sich Henzo der Gunst des Bischofs zu erfreuen: nachdem er 1369 als Vikar erscheint, erlangte er 1371 auf Dietrichs Betreiben das Kanonikat (s. o. S. 87), wurde dann Pleban in dem reich dotierten Brietzen (s. o. S. 37. vgl. Curschmann, a. a. O. S. 310), um schliesslich Propst zu werden.

[3]) R. A. VIII, 297, 299, XII, 162.

[4]) von Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. 1883. S. 23.

[5]) Über die schwankende Zählung der Brandenburger Bischöfe vgl. Sello, XX. Jahresbericht über den historischen Verein zu Brandenburg a. H. S. 15 ff. und Forschungen zur Brandenburg-Preussischen Geschichte V. (Altbrandenburgische Miszellen IV. Chronologie der Bischöfe von Brandenburg). S. 515 ff. bes. S. 529.

lager[1]) verstarb[2]), waren die Umstände, unter denen sein Ableben erfolgte, wie oben geschildert, wenig tröstliche. Nach dreissigjähriger wildbewegter Waltung verstarb Dietrich, ohne für das weitere Schicksal seiner Diöseze mit Vertrauen in die Zukunft sehen zu können; der Rückblick auf seine politische Tätigkeit, zu dem ihn sein Krankenlager aufforderte, war nicht dazu geeignet, den Sterbenden mit der unheilvollen Gegenwart zu versöhnen. Als der Schulenburg im Zusammenhange mit der Wirksamkeit der altmärkischen Nationalpartei seine politische Laufbahn begann, war seine Stellung eine viel gesichertere als jetzt an ihrem Ende, nachdem die Mark den fünften Landesherren seit jenen Tagen gesehen hatte. Des Bischofs Unvermögen, der berechnenden Politik Kaiser Karls auszuweichen, hatte ihn eng mit der Territorialherrschaft verbunden, eine Gefahr für die Selbständigkeit des Bistums, der durch Teilnahmslosigkeit am märkischen Landesregimente zu entgehen, das Bestreben von Dietrichs Vorgängern auf dem Brandenburger Bischofsstuhl gewesen war; diese Gefahr durch seinen Eintritt in das altmärkische Landesregiment in die drohendste Nähe gerückt zu haben, war der schwerste politische Fehler Dietrichs, indem er von der die Selbständigkeit des mittelmärkischen Hochstifts garantierenden Politik abwich. Wenn weiterhin durch den Eintritt Dietrichs in den kaiserlichen Rat auch die Landsässigkeit des Hochstiftes noch nicht ausgesprochen war, so bedeutete doch diese enge Verkettung zwischen Markgrafen und Bischof einen bedeutungs-

[1]) Am 23. März hatte er noch eine kirchliche Handlung vorgenommen (R. A. VII, 346); am 21. April scheint er schon erkrankt gewesen zu sein, da ihn bei der Auflassung von Selingsdorf der Brandenburger Propst und zwei Domherren vertreten (R. A. VIII, 370).

[2]) Sein Epitaph in der Brandenburger Kathedrale bei Bergau, a. a. O. S. 232. vgl. dazu Sello, Forschungen zur Brandenburg-Preusssischen Geschichte V, 532. Fehlerhaft ist der Grabspruch bei Riedel A. VIII, 506. Ein anderes Bildnis weist Schmidt, Geschlecht der von der Schulenburg II. 38, Dietrich nach Seidel, Bildersammlung 1751. S. 16 zu. Das Porträt ist dem Grabmal in der Brandenburger Kathedrale völlig unähnlich; es schreibt dem Bischof eine 42 Jahre währende Session zu und hat die Inschrift: „Tidericus a Schulenburg eques Marchic. Eps Brandenb. Caroli IV. Caes. consiliarius, sapiens et magnae authoritatis antistes.“ Wie Seidel zu diesem sicherlich auf einer Verwechselung beruhenden Bild gekommen ist, steht dahin; die Umschrift rührt wohl von Küster her.

vollen Schritt weiter auf der einmal vom Schulenburg eingeschlagenen Bahn, dessen letzte Konsequenzen das nächstfolgende Jahrhundert ziehen sollte. War die Landsässigwerdung des Bistums durch die dürftige wirtschaftliche Lage und die eigenartige Geschichte dieses Episkopats auf ostelbischem Kolonisationsgebiet schliesslich nicht zu vermeiden, so hat doch Bischof Dietrich von der Schulenburg durch die von ihm inne gehaltene Politik diesen Prozess ausserordentlich beschleunigt.

Die Sorgfalt und Uneigennützigkeit aber, die sich in allen Zweigen der inneren Verwaltung der dem Schulenburg unterstellten Diözese kundtut, versöhnt mit dem unerfreulichen Resultat, das seine Tätigkeit im Rahmen der märkischen Politik gezeitigt hatte, und in welch gutem Angedenken der Bischof im Gedächtnis des Brandenburger Klerus stand, spricht deutlich das schon mehrmals genannte Schreiben der Pröpste von Berlin und Liebenwalde aus[1]), das ihn in einen für ihn sehr vorteilhaften Vergleich zu seinem Nachfolger setzt, wenngleich auch wohl das helle Licht, in welchem das Bild der Tätigkeit des Schulenburg gehalten ist, der Tendenz entsprang, den Schatten, der auf das seines Nachfolgers fallen sollte, in einen umso grösseren Kontrast zu stellen.

[1]) R. A. VIII, 380/1. Die Pröpste äussern von Dietrich von der Schulenburg: „nos clerumque nostrum paterne fovit, in libertatibus suis servavit, gladium spiritualem pro eis vibravit, eorumque injuriatores, in quantum potuit, compescuit, juristas, advocatos, aliosque viros literatos pie dilexit, reliquosque clericos honestos digne ac benigne tractavit, singulaque ad cleri defensionem et honestatem pertinentia, prout ad ipsius spectabat officium exequi secundum posse non omisit . . .

Vita.

Am 11. November 1887 wurde ich, Karl Leopold Köhler, als Sohn des grossherzogl. Mecklenb. Hofmusikus Otto Köhler und seiner Ehefrau Franziska, geb. Weiss, zu Neustrelitz geboren. Ich bin Mecklenburg-Schwerinscher Staatsangehöriger und bekenne mich zur evangelisch-Lutherischen Konfession. Nachdem ich bis zu Michaelis des Jahres 1899 das Gymnasium meiner Geburtsstadt besucht hatte, bezog ich mit der Uebersiedelung meines Vaters nach Waren in Meckl.-Schwerin dasjenige letzteren Ortes, um Ostern 1907 mit dem Reifezeugnis die Universität Rostock zum Studium der Geschichte und Philologie aufzusuchen. Michaeli 1907 bis Ostern 1909 studierte ich in Berlin vornehmlich Geschichte und Deutsch, um Ostern des letztgenannten Jahres die Universität Halle zu beziehen.

Meine akademischen Lehrer waren in Rostock: Bloch, Geffcken, Plasberg, Watzinger; in Berlin: Adler, Bäsecke, Dessoir, Hadley, Helm, Hinze, Lehmann-Haupt, Riehl, Röthe, Schmoller, Sternfeld, Schiemann, Tangl, Thomas, Hubert Schmidt, Max Schmidt, von Wilamowitz-Moellendorf; in Halle: Bremer, Fester, Fries, Goldschmidt, Hasenklever, Heldmann, Krueger, Lang, Lindner, Loofs, Menzer, Muff, Niese, Philippson, von Ruville, Saran, Strauch, Schultze, Uphues, Wissowa.

An Seminaren und Übungen liessen mich teilnehmen die Herren: Bäsecke, Bauch, Bremer, Fester, Fries, Geffcken, Heldmann, Herrmann, Jahn, Lindner, Nebert, Niese, Röthe, Saran, Sternfeld, Strauch, Hubert Schmidt, Tangl, Thomas, Wissowa.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit habe ich von Herrn Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Theodor Lindner erhalten, dem ich für sein liebenswürdiges Entgegenkommen zu aufrichtigem und bleibendem Danke verpflichtet bin. Meinen ergebensten Dank sage ich ferner den Herren Direktoren der Staatsarchive zu Berlin und Prag für bereitwilligst gewährte Auskunft.